

PLUTONIUM? NEIN DANKE

Am 12. 3. 1977 im verbrannten Wald von Gorleben



Wilma Soyka (Bremen) und Franz Lengemann (Fischerhude) im Gespräch mit Hartmut Gründler. Er wußte, daß sich mit einer industriellen **Plutoniumabtrennanlage** der Herstellungsweg von neutronenbestrahlten, plutoniumhaltigen Brennelementen bis zu Atombomben von 6 Jahren auf 6 Tage verkürzt. Atombombe und Atomstrom erwiesen sich damit dem Ostermarschteilnehmer Gründler als siamesische Zwillinge.

(Aufnahme Uwe Schärff, Hamburg)

Wir bedanken uns bei der Edition Imago, Lothar Michalski & Partner, Frankfurt/M. für die Erlaubnis zum Abdruck des umseitigen Bildes von Hans Adam: „Der Stein der Weisen?“ (Verkleinerte Wiedergabe)

Herausgeber: Absolv. rer. pol. Walther Soyka, wissenschaftlicher Leiter des Instituts für biologische Sicherheit, D - 2800 Bremen, Wendtstraße 22; Ruf: (0421) 76 9 76. Postscheckamt Hannover, Kto. 2140 40-301
Verlag: FORUM HUMANUM — Internationales Komitee für Ökologie und biologische Sicherheit, 2800 Bremen 1, Wendtstraße 22
Eigendruck

DM 5,—

Bremen, 22. 11. 1977

Liebe Freunde, liebe Leser!

Am 21. November 1977 ist um 2.10 Uhr Hartmut Gründler im Hamburger St.-Georgs-Krankenhaus seinen Verletzungen erlegen.

Wir handeln in seinem Sinne, wenn wir seinen Freitod nicht als einen Verzweiflungsakt werten, sondern als eine **Tat des Widerstands und der Entschlossenheit.**

Kurz vor seinem Selbstopfer am 16. November 1977 gab Hartmut Gründler 34 dicht beschriebene Seiten als Abschiedsbrief zur Post. Zwei Seiten davon finden Sie in der Heftmitte. Seine nachgelassenen Briefe werden wir in Druck geben und hoffen auf Ihre Unterstützung.

Die Überführung des Sarges von Hamburg nach Tübingen erfolgt nach folgendem Zeitplan. In den Orten findet zu den angegebenen Zeitpunkten eine Gedenkstunde statt.

				Tel.:
Samstag,	26. 11. 1977,	11.00 Uhr	Gedenkfeier in Hamburg (St. Petrikirche)	-/58 45 69
		17.00 Uhr	Bremen	-/76 9 76
Sonntag,	27. 11. 1977,	11.30 Uhr	Hannover	-/63 26 05
		17.00 Uhr	Kassel	-/74 1 90
Montag,	28. 11. 1977,	12.00 Uhr	Frankfurt/M.	-/222 69
		16.00 Uhr	Heidelberg	-/20250
Dienstag,	29. 11. 1977,	Vormittag	Stuttgart	-/60 66 77
		Nachmittag	Wyhl	-/70 645
Mittwoch,	30. 11. 1977,	15.30 Uhr	Tübingen, Beerdigung mit Sternfahrt	-/211 673

Über die Gründe, die mich ebenso wie Hartmut Gründler und Hunderte weitere Bürger zur K l a g e veranlaßt haben, geben die Schriftsätze auf den nachfolgenden Seiten Aufschluß.

Hartmuts Einschätzung der Lage hat sich inzwischen bestätigt: Die Parteien sind nicht in der Lage, das Plutoniumprogramm zu beenden. Bewußt wurde auch der GAU in Neckarwestheim vertuscht bis die Parteitage „gelaufen" waren. Inzwischen wurde Antrag für „Probebohrungen" in Gorleben gestellt. In einer Gemeinde an der holländischen Grenze wird ein Zwischenlager für Atommüll gebaut. Und in wenigen Monaten sollen die Atomwerke Biblis C, Neckarwestheim II, und Hamm-Üntrop mit je 1200 MW „Leistung" ihre Bau-„Genehmigung" erhalten.

Am 12. Dezember, 9.00 Uhr, beginnt in der Oldenburger Weser-Ems-Halle die öffentliche Gerichts-Verhandlung über Esenshamm. Dazu ist jeder herzlich eingeladen. Hartmut Gründler scheidet aus; an seine Stelle sind schon heute zahlreiche neue Kläger getreten. Wir wollen die Prozesse in seinem Sinne zu Ende führen.

Unser Widerstand geht weiter!

gez. W. Soyka

Einladung

Alle initiativen Bürger aus Bremen und der Bundesrepublik Deutschland sind eingeladen, sich Wissenschaftler der Universität Bremen „auszuleihen", um mit diesen gewünschte Themen zur atomaren Kontroverse durchzuarbeiten. Die vor Jahren von den Hochschullehrern Prof. Bätjer, Prof. Bleck, Prof. Scheer, Prof. Schmitz-Feuerhake und von W. Soyka begründete Lehrveranstaltung des Projektes SAIU (Schadstoffbelastung am Arbeitsplatz und in der Industrieregion Unterweser)

Atomare Kontroverse

behandelt im Wintersemester 1977/78 folgende Themen:

26. 10. 1977 – Die Gefahren des sogenannten Brennstoffkreislaufs
02. 11. 1977 – Genetische Strahlenschäden
09. 11. 1977 – Krankheit und Radioaktivität
23. 11. 1977 – Probleme beim Leichtwasserreaktor
30. 11. 1977 – Probleme der Wiederaufarbeitung und der Endlagerung (Plutonium)
07. 12. 1977 – Schnelle Brüterreaktoren
14. 12. 1977 – Geht das AKW Esenshamm noch 1977 in Betrieb?
21. 12. 1977 – Wärmelastplan Elbe und Weser
11. 01. 1978 – Berichte aus Brokdorf
18. 01. 1978 – Der Widerstand am Oberrhein (Wyhl)
25. 01. 1978 – Schafft Energie Arbeitsplätze?
01. 02. 1978 – Energiebilanzen beim Atomprogramm
08. 02. 1978 – Ein siamesischer Zwilling: Atombombe und Atomenergie
15. 02. 1978 – Fusionsreaktoren

Referenten: Hochschullehrer und Mitglieder des Projektes SAIU und betroffener Bürgerinitiativen

Zeit und Ort der Veranstaltungen: Jeweils **Mittwoch von 18.00 bis 20.00 Uhr** im Gebäude **NW 1, Raum S 136** der Universität Bremen, Bibliotheksstraße.

Sämtliche genannten Veranstaltungen sind **allgemein zugänglich;** sie können **auch außerhalb Bremens** in Einzelvorträgen oder in Form von Wochenendkursen oder Seminaren wiederholt werden. Anforderungen von Wissenschaftlern beim **Projekt SAIU der Universität, 2800 Bremen,** Ruf: (04 21) 218 - 33 83; 218 - 24 14; 218 - 1;

Gäste willkommen

Forscher und Ingenieure. Im Krieg waren sie sowieso nicht geneigt, neugierige Fragen über Militärdinge zu stellen. Und für den Fall, daß sie es doch tun sollten, gab es strenge Anweisungen, ihnen **nur zu sagen, was sie unbedingt erfahren mußten.**

Die Vorteile dieses Systems waren offenkundig und die von Roosevelt erlassenen und von Stimson, General Marshall, Admiral Ernest J. King, Bush, Conant und Groves befürworteten Instruktionen kategorisch. Andererseits warf man der **Abteilungsisolierung** vor, sie trage **den Keim für unselige Fehler,** Doppelforschungen und lächerliche Übertreibungen in sich. Unvermeidlich mußten Forscher zuweilen Zeit und Mühe verschwenden, wenn sie ein längst anderswo erledigtes Problem bearbeiteten, von dessen Lösung sie **nichts wußten, weil sie keine Informationen austauschen durften.**

Groves und seinen Mitarbeitern war diese Situation vertraut. Trotzdem wollten sie das Geheimnis des Projektes unbedingt wahren und trotz Protesten und Kritik von Seiten der Wissenschaftler die striktesten Sicherheitsvorkehrungen erzwingen. Und Groves hatte noch einen Grund, auf der Abteilungsisolierung zu bestehen: er legte Wert darauf, daß sich die Wissenschaftler streng an ihre **Spezialaufgabe hielten** und nicht ‚eine große Universität schufen, an der sie ihre neuen Ideen diskutierten und versuchten, voneinander mehr zu lernen‘." (46/47)

9. „Die Arbeit war gefährlich, und man wußte nichts über Schutzmaßnahmen. Bei **Plutonium** besteht **die Gefahr** nicht in der Strahlung, sondern in den inneren Auswirkungen. Ein eingeatmetes Partikel von **nur 0,6 Mikrogramm rief einen Knochentumor** hervor. Die Forscher benutzten Gesichtsmasken, hatten aber sonst nur primitive Schutzvorrichtungen. Bei der Arbeit mit mikroskopischen Plutoniummengen kam man sich wie in einem Raum mit einem unsichtbaren Mörder vor, von dem man nicht wußte, wann und wo er zuschlagen würde. Doch man hatte Glück irgendwie kam niemand zu Schaden.

   Der Hauptteil der riesigen Plutoniumanlagen bei Hanford wurde zu einer Zeit entworfen und gebaut, da man **über die wirklichen Eigenschaften des Elements nichts wußte.** Das Projekt war jedenfalls vom Glück verfolgt: **die falschen Anschauungen über das Plutonium, deren es zahlreiche gab,** beeinträchtigten die kühn vorbereiteten Verfahren nicht, die sich nur auf **mikroskopische Mengen des neuen Metalls** im Labor stützten.

   Nach einem langen Studium des Elements 94 sagte der gewöhnlich zurückhaltende Dr. Seaborg: **„Dem Plutonium kommt man so schwer wie**

dem Unvorstellbarem bei. Unter gewissen Umständen kann es so hart und spröd wie Glas sein; unter anderem ist es weich und biegsam wie Blei. Erhitzt man es in der Luft, verbrennt und zerbröselt es rasch zu Pulver, in Zimmertemperatur zerfällt es langsam. **Zwischen Zimmertemperatur und dem Schmelzpunkt macht es nicht weniger als fünf Phasenübergänge** durch. Seltsamerweise **zieht es sich in zwei dieser Phasen bei der Erwärmung zusammen.** Außerdem hat es nicht weniger als vier Oxyde. Unter allen chemischen Elementen nimmt es eine einzigartige

(Ab hier Seite 10 des Originals)

Stellung ein. Und selbst **in kleinsten Mengen ist es teuflisch giftig.**"

Die besondere Aufgabe von Seaborgs Abteilung bestand darin, Wege zu finden, wie sich das aus dem Reaktor kommende Plutonium vom umgebenden bestrahlten Uran trennen ließ. Es wird erzeugt, indem man Uran im Atommeiler zur Reaktion bringt: Nach einigen Tagen haben sich die **Uranstäbe des Reaktors teilweise in Plutonium verwandelt,** das es nun zu isolieren gilt.

Man entwickelte mehrere Verfahren, aber Seaborgs Team mußte gegen den lähmenden Umstand angehen, daß man das unsichtbare Metall chemisch nicht kannte. Man hatte eine Arbeitshypothese aufzustellen, und die beste und vernünftigste war noch die Annahme, das Plutonium habe ähnliche, wenn nicht gleiche Eigenschaften wie das Uran. Damit erzielte man wirklich brauchbare Resultate.
(Anmerkung hierzu auf S. 360, Nr. 16:

> Paradoxerweise erwies sich diese **Annahme aber als falsch.** Erst **viel später,** als die Bombe bereits gebaut war, **merkten die Wissenschaftler,** daß Uran und Plutonium völlig verschiedene Eigenschaften besitzen. Doch das war einer der wenigen Fälle in der Wissenschaft, wo Unwissenheit von Nutzen sein kann. Hätten Bush und Conant etwas von der Kompliziertheit des Plutoniums geahnt, hätten sie Präsident Roosevelt vermutlich kaum ein so rasches Vorgehen zu empfehlen gewagt. Glücklicherweise stimmten die wenigen Eigenschaften des Plutoniums, auf die es bei der Isolierung ankam, doch mit denen des Urans überein — wenigstens diese Annahme hatte sich bestätigt.)

Nach mehreren erfolglosen Versuchen gelang ein unerwarteter Durchbruch, als Seaborg und der Assistent Stanley Thompson entdeckten, daß Wismutphosphat ein ausgezeichneter Plutoniumträger ist. Auch das war ein Beispiel für das **rätselhafte Verhalten** des neuen Elements. Man bezweifelte ernstlich, ob das Wismutverfahren tatsächlich funktionieren

könne – **es widersprach offenbar allen theoretischen Erwartungen:** Wismut ist chemisch so geartet, daß es eigentlich Plutonium nicht hätte transportieren können.

Trotzdem mußte eine Entscheidung getroffen werden, ehe schlüssige Resultate vorlagen; Du Pont mußte mit dem Bau der Trennanlagen in Hanford beginnen. Am 1. Juni 1943 kam Crawford Greenewalt zu einer letzten Besprechung in Seaborgs Laboratorium. Sie dauerte einen vollen Tag und trotz Seaborgs Zutrauen zu dem Verfahren war Greenewalt noch nicht restlos überzeugt. ‚Können Sie garantieren, daß das Wismutphosphat einen Ertrag von wenigstens fünfzig Prozent abschöpft?' fragte er.

‚Ja', erwiderte Seaberg ohne Zögern.

Greenewalt überlegte eine Weile: also wieder **ein großes Risiko, ein Glücksspiel** – zwar ein auskalkuliertes, gut fundiertes, aber doch ein Glücksspiel.

‚O.K.', sagte er schließlich und traf damit die Entscheidung für Du Pont. ‚Wir werden's so machen'." (S. 154/155, Groueff, Projekt ohne Gnade)

Die Gefährlichkeit des künstlich erzeugten Elements Plutonium ist bislang nur einem sehr kleinen Personenkreis bekannt; einem Kreis von Fachleuten allerdings ist sie seit 35 Jahren bekannt. Offenbar hat sich, als Nachwirkung auch der im Groueff-Zitat 8) geschilderten, zunächst nur kriegsbedingten

(Ab hier Seite 11 des Originals)

„Abteilungsisolierung" bei den Fachleuten, deren sich der beklagte Nds. Sozialminister im Verlaufe des Genehmigungsverfahrens für das Atomspaltwerk bediente, noch nicht herumgesprochen, daß Reaktorplutonium ein gewaltiges Gefahrenpotential darstellt, bzw. daß dieses im Reaktor Stade entsteht.

Allerdings darf ausgeschlossen werden, daß sich dieses Unwissen auch auf die Fachleute der Fa. Siemens erstreckte, die verantwortlich für die Erarbeitung und Abfassung des Stade-Sicherheitsberichtes vom **August 1967** sind. Rühmt sich doch auf Seite 1/1.2 dieser „Gefahrendarstellung" das Haus Siemens seiner engen Zusammenarbeit mit dem multinationalen Konzern „Westinghouse Electric Corporation" und betont, daß es bereits 1955 (kaum 10 Jahre nachdem am 8. August 1945 in London das Statut für das Internationale Militär-Tribunal von Nürnberg beschlossen wurde, bzw. am 9. August 1945 eine Plutonium-Atombombe auf Nagasaki abgeworfen wurde) auch auf dem Boden des besiegten Deutschen Reiches begonnen habe, sich „mit Entwicklung und Bau von Kernreaktoren und Kernkraftwerken" zu beschäfti-

gen. Damals waren die Kreuzzug-Ziele von Leo Szillard (Grouef-Zitat 7), die in den sogenannten „Baruch-Plan“ zur Schaffung einer mit diktatorischer Macht ausgestatteten Weltregierung eingeflossen waren, noch um vieles unumstrittener als etwa heute.

Dennoch bereitet es ausgesprochene Mühe, festzustellen, welche vorsorglichen Maßnahmen zur Verhütung von Schäden für Leben, Gesundheit und Sachgüter das Haus Siemens hinsichtlich des gefährlichen Elements Plutonium im Sicherheitsbericht vom August 1967 für das Atomspaltwerk Stade vorsieht. Mit der ausdrücklichen Erwähnung dieses Sicherheitsberichtes auf Seite 2 der „Ersten Teilgenehmigung zur Errichtung des Kernkraftwerkes Stade“ (vom Niedersächsischen Sozialminister gemeinsam mit dem Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr am 5. Juli 1968 erlassen), hat offenbar der Beklagte beabsichtigt, ihn zum Bestandteil des Genehmigungsbescheides zu machen; jedenfalls nimmt das Oberverwaltungsgericht Koblenz in seiner Mühlheim-Kärlich Entscheidung I B 66/75 vom 9. 6. 1976 den Standpunkt ein, daß der Sicherheitsbericht Bestandteil des Genehmigungsbescheides ist.

Insofern könnte die Verweisung des beklagten Niedersächsischen Sozialministers auf die „bisher erteilten Teilgenehmigungen“ in seiner „Siebenten Teilgenehmigung zum Betrieb des Kernkraftwerkes Stade“ vom 4. Aug. 1972 (S. 4) den vom Atomgesetz als Genehmigungsvoraussetzung verlangten Nachweis ersetzen, daß „die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch den Betrieb der Anlage getroffen ist“: nämlich dann, wenn das Haus Siemens diese Vorsorge in seinem Stade-Sicherheitsbericht vom August 1967 tatsächlich getroffen hätte. Dies geschah jedoch nicht, da dieser Sicherheitsbericht mit dem Text des **Abschnittes 13** endet und anstelle des im Inhaltsverzeichnis (S. 1) genannten **„Abschnitt 14 Betriebsorganisation“** nur ein Blatt mit der lapidaren Feststellung enthält:

> „**Abschnitt 14** Wird bei der Beantragung der Betriebsgenehmigung nachgereicht.“

Während der beklagte Nds. Sozialminister in seiner „Fünften Teilgenehmigung zur Errichtung des Kernkraftwerkes Stade“ vom 4. Jan. 1972 jedoch noch unmißverständlich davon spricht: „Das Kernkraftwerk entspricht der
(Ab hier Seite 12 des Originals)
Grundkonzeption, die in der Ersten Teilgenehmigung zur Errichtung des Kernkraftwerkes Stade und in den im Jahre 1967 öffentlich ausgelegten Unterlagen beschrieben ist“ **(S. 22 der 5. TG),**

taucht am 4. Aug. 1972 in seiner „Siebenten Teilgenehmigung zum **Betrieb** des Kernkraftwerkes Stade" o h n e vorhergehendes Auslegungsverfahren plötzlich auf **Seite 2,** Buchstabe b)

„der Sicherheitsbericht der Kraftwerk Union AG vom April 1972" auf.

Wenn es auch noch unzweifelhaft ist, daß 1967 der **„Abschnitt 14 Betriebsorganisation"** des Sicherheitsberichtes des Hauses Siemens vom August 1967 n i c h t öffentlich ausgelegt wurde, so ist es jedoch weniger klar, w a s der Beklagte mit der Zitierung des n e u e n Sicherheitsberichtes der KWU vom April 1972 bezweckte:

Sollte damit der Sicherheitsbericht vom August 1967 hinsichtlich der fehlenden „Betriebsorganisation" e r g ä n z t werden: Hätte er dann aber nicht a u c h öffentlich ausgelegt werden müssen? Oder sollte er gar zur Gänze den Sicherheitsbericht vom August 1967 e r s e t z e n? Dann wäre wohl auch eine Abänderung der Ersten Teilgenehmigung zur Errichtung vom 5. Juli 1968 damit beabsichtigt. Offenbar ist dies tatsächlich der Fall. Wie käme es sonst dazu, daß im „Grundkonzept" von **1967 (S. 10, Abschnitt 12.6)** unter Hinweis auf „Abschnitt 12.3.2" „die im Kühlmittel anfallende Tritiummenge zu **160 Ci/a** abgeschätzt worden" ist, während der n e u e Sicherheitsbericht der KWU vom **April 1972** offenbar von einem Grundkonzept ausgeht, das die Abgabe von **1.600 Curie pro Jahr** in die Elbe erforderlich macht. (siehe Seite 3.4 – 20 Si-Ber. 1972)

Offensichtlich war das Grundkonzept 1967, das gemäß **Seite 4,** Abschnitt 12.3 des alten Si-Ber von einer „spezifischen Tritiumaktivität von 0,3 Ci/m³" und einer dem „Reaktorkühlsystem unwiederbringlich entzogenen" Wassermenge von z. B. 210 m³/a ausging, **weniger bionegativ,** als das Grundkonzept 1972. Dieses geht gemäß Seite **3.4 – 6** des neuen Sicherheitsberichtes von einer dem Reaktorkühlsystem unwiederbringlich entzogenen Wassermenge von 500 m³/a mit einer mittleren spezifischen Tritiumaktivität dieses Wassers von 1,0 Ci/m³ aus. Gäbe es für Tritium eine Schädlichkeitsmeßgröße „Nox", so käme man zu folgender Gegenüberstellung:

Grundkonzept 1967:	Grundkonzept 1972:
210 m³/a x 0,3 Ci/m³ = **63 Nox**	500 m³/a x 1 Ci/m³ = **500 Nox**

Den Klägern ist nicht bekannt, daß sich der Stand der Lebenswissenschaften zwischen 1967 und 1972 dahin entwickelt hätte, daß die Schadwirkungen von Tritium um nahezu das Zehnfache n i e d r i g e r eingeschätzt würden, als noch 1967, was wohl die Mindestvoraussetzung dafür wäre, daß es sich um u n w e s e n t l i c h e Grundkonzeptänderungen handle, die den Sicherheits-

bericht 1972 vom alten Sicherheitsbericht 1967 unterscheiden. Demnach gehen die **Betriebsgenehmigungen** von einem wesentlich a n d e r e n Grundkonzept aus, als es der Öffentlichkeit an Hand der ausgelegten Gefahrendarstellung im Sicherheitsbericht 1967 erkennbar gemacht wurde. Wenn damit zwar eine V e r s c h l i m m e r u n g zu Lasten von Leben und Gesundheit durch das Grundkonzept 1972 dargelegt wurde, so ist damit noch keineswegs ausgesagt, daß das Grundkonzept 1967 für die Kläger zumutbarer ist. Denn 1967 war es bereits – auch wenn davon die breite Öffentlichkeit kaum etwas wußte – gesicherter Stand der Lebenswissenschaften, daß die Noxe „Plutonium" ein Gefahrenpotential von astronomischer Größenordnung darstellt.

(Ab hier Seite 13 des Originals)

Der beklagte Niedersächsische Sozialminister w u ß t e 1967, daß § 1, Abs. (2), Ziffer 2 der Atomanlagenverordnung vorschreibt, Anträgen auf eine Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes seien Unterlagen beizufügen, die eine Prüfung der Frage ermöglichen, o b die gemäß § 1, Z. 2 des Atomgesetzes e r f o r d e r l i c h e V o r s o r g e gegen Schäden für „Leben, Gesundheit und Sachgüter" (§ 7, Abs. (2), Z.2 Atomgesetz alter Fassung) nach dem „Stand von Wissenschaft und Technik" getroffen wurde.

Durch die Forderung der Atomanlagenverordnung, daß als Genehmigungsvoraussetzung **„alle** mit der Anlage verbundenen **Gefahren"** im vorzulegenden Sicherheitsbericht d a r g e l e g t werden müssen, ist unzweideutig erkennbar gemacht, daß a l l e n a c h d e m S t a n d d e r W i s s e n s c h a f t vorhersehbaren Gefahren gemeint sind; dies ergibt die ausdrückliche Bezugnahme in § 1 (2) 2 AtomAnlVO.

„. . . unter besonderer Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 **Nr. 2** und 4 des Atomgesetzes",

wobei a u c h auf die „vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen" abgestellt wurde.

V o r der Darlegung der vorgesehenen **Sicherheitsmaßnahmen** nach dem Stand der Technik, wie die Atomanlagenverordnung sie in § 1 (2) 2 als Genehmigungsvoraussetzung fordert, kommt denknotwendig und logischerweise die D a r l e g u n g a l l e r **G e f a h r e n** n a c h d e m S t a n d d e r W i s s e n s c h a f t.

In geradezu listiger Weise hat es der Siemens-Sicherheitsbericht vom August 1967 verstanden, zwar die Plutoniumfrage zu **nennen,** worauf sich offen-

bar Prof. Fischerhof als Prozeßbevollmächtigter der Beigeladenen mit dem Hinweis auf einen angeblichen „Einwendungsausschluß nach § 7 b Abs. 2 AtG a. F.“ (Punkt 3 seines Schriftsatzes vom 2. April 1977) zu stützen beabsichtigt, o h n e jedoch den weitgehend s a c h u n k u n d i g e n B e a r b e i t e r n des beklagten Sozialministers im Jahre 1967 die Größenordnung des Plutonium-Gefährdungspotentials auch nur einigermaßen **darzulegen.**

Auf Grund der zunächst kriegsbedingten Geheimhaltungstaktik, die noch lt. **Groueff-Zitat 1** (1967!) „auf viele Jahre hinaus weiter streng geheim“ gebliebene Sachverhalte bewirkt, die bis in die Jetztzeit ausstrahlen und die a u c h „den **Keim für unselige Fehler**“ als Spätfolge der ‚Abteilungsisolierung‘ (Groueff-Zitat 8) in sich bergen, weil damit der Nachrichtenfluß zwischen den verschiedenen Forschern und Fachrichtungen behindert wurde und wird, kann den zunächst unerfahrenen Beamten des Beklagten im Niedersächsischen Sozialministerium für 1967 kein allzu großer Vorwurf wegen ihrer fehlenden Sachkundigkeit gemacht werden. N o c h w e n i g e r allerdings kann den Klägern bzw. der durch die verschleiernde Formulierung des Siemens-Sicherheitsberichtes 1967 irregeführten Allgemeinheit entgegengehalten werden, sie hätten sich wissentlich und freiwillig ihres Klagerechtes begeben. Dies nämlich steckt im vom Prof. Fischerhof behaupteten „Einwendungsausschluß“, wobei er sich keine Gedanken darüber macht, daß 1967 – soweit ich mich erinnere – das Atomgesetz noch keinen § 7b kannte.

(Ab hier Seite 14 des Originals)

Die Feststellung der Sachunkundigkeit, welche die Untergebenen des Niedersächsischen Sozialministers belastet, stützt sich auf den Wortlaut der Ersten Teilgenehmigung und aller folgenden: es wird die Frage des Plutonium-Gefährdungspotentials stillschweigend übergangen. In offenbarer Unkenntnis, daß Plutonium vorwiegend Alpha-Strahlen aussendet, erteilte der beklagte Sozialminister einem Grundkonzept seine Genehmigung, das b e w u ß t d a r a u f v e r z i c h t e t , Alphastrahler aufspüren zu können. O b w o h l es 1967 „Stand der Wissenschaft“ war, Apparaturen einzusetzen, mit deren Hilfe sich Plutoniumteilchen und andere Alphastrahler nachweisen lassen, legte der Siemens-Sicherheitsbericht vom August 1967 k e i n e S i c h e r h e i t s m a ß n a h m e n zum Plutoniumnachweis dar. T e c h n i s c h wären 1967 solche Maßnahmen zum Alphastrahler-Nachweis selbstverständlich machbar gewesen. O h n e Nachweisgeräte zum Alphastrahler-Nachweis sind jedoch die im Grundkonzept vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zur vorsorglichen Gefahrenabwehr derart unzulänglich, daß sich eigentlich jede weitere Darlegung erübrigt, daß die Grundkonzeptgenehmigung rechtswidrig ist, weil die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren.

Im alten Sicherheitsbericht vom August 1967 sucht man im **Abschnitt 12** „Radioaktivität und Strahlenschutz“ v e r g e b l i c h nach Hinweisen, die auf Vorsorgemaßnahmen gegen die Plutoniumgefahr schließen lassen. Möglicherweise wußten selbst die Verfasser dieses „Abschnittes 12“ im Hause Siemens 1967 auf Grund der „Abteilungsisolierung“ n i c h t s von der Entstehungsweise des Plutoniums. Wie sonst ließe sich die „Darlegung“ im Abschnitt 12.3, Seite 3 erklären:

„12.3.2. Reaktorkühlsystem

Die vom Primärkühlsystem ausgehende Strahlung wird von der Sekundärabschirmung (bis zu 160 cm Beton) sowie vom Unfallschild abgeschirmt. Diese Strahlung geht von Radionukliden verschiedener Herkunft aus:

1. Das Kühlmittel selbst und seine chemischen Zusätze werden aktiviert.
2. Korrosionsprodukte werden aktiviert bzw. radioaktives Strukturmaterial wird nach Korrosion abgetragen.
3. Spaltprodukte gelangen in das Kühlmittel. Sie werden bei der Spaltung desjenigen Urans gebildet, das sich infolge geringer Verunreinigung auf der Hüllrohroberfläche befindet, können aber auch aus Brennstäben mit Hüllrohrschäden austreten.“

Nach der Aufzählung von Aktivierungsprodukten, Korrosionsprodukten und Spaltprodukten hätte die Nennung der Uran-Verunreinigung zwangsläufig zu 4. „Brutprodukten“ überleiten müssen. Wenn diese Nennung nicht aus Verschleierungsgründen unterblieb, so beweist sie fehlende Unterrichtetheit der Abschnittsverfasser auf Grund von „Abteilungsisolierung“. Dafür spricht auch die, fachlich sehr oberflächliche bzw. unvollständige Gefahrendarlegung im Sicherheitsbericht, Abschnitt 12.3, Seite 5 und 6:

„Spaltprodukte

Die im Reaktorkern gebildeten Spaltprodukte werden zum allergrößten Teil im Brennstoff und in den Hüllrohren zurückgehalten. Gelangen dennoch Spaltprodukte ins Kühlmittel, so kann dies zwei Ursachen haben: 1. Selbst bei sorgfältiger Herstellung der Brennelemente

(Ab hier Seite 15 des Originals)

weist die Oberfläche der Hüllrohre meist eine geringfügige Verschmutzung mit Kernbrennstoff auf, aus dem während des Reaktorbetriebes Spaltprodukte (+) unbehindert ins Kühlmittel gelangen können. Die

Größenordnung dieser Uranverschmutzung liegt erfahrungsgemäß bei 10^{-8} g UO_2 je cm^2 Oberfläche. 2. Einer oder mehrere der Brennstäbe weisen Defekte an den Hüllrohren auf, durch die Spaltprodukte (+) austreten, ohne daß deshalb der ordnungsgemäße Betrieb sonst gestört sein muß (vgl. Abschnitt 13.3.3). Um einen **Richtwert** für die Auswirkung solcher Defekte zu erhalten, wird angenommen, daß soviele Spaltprodukte ins Kühlmittel gelangen, als wären an 1 % aller Hüllrohre ständig sogenannte **Standarddefekte** vorhanden. Ein Standarddefekt entspricht einem **Loch im Hüllrohr von 0,4 mm Durchmesser.** (++) Diese Annahme wurde der weiteren Auslegung zugrundegelegt. Betriebserfahrungen bei anderen Leistungsreaktoren zeigen, daß dieser Wert um mindestens einen Faktor 10 zu groß ist. (+++)

Die wichtigsten radioaktiven Spaltprodukte infolge Uranverschmutzung (10^{-8} g UO_2/cm^2) und bei 1 % der Brennstäbe mit Standarddefekten (++++) sind in Tabelle 12.3-2 aufgeführt. Als mittlere Bestrahlungszeit des Brennstoffes wurden 2,5 Jahre angesetzt. (x) Es wurde keine Entgasung des Kühlmittels in Rechnung gestellt (Überschätzung der Edelgasaktivität!). Für die Auswahl der Nuklide war die Härte und Intensität der von ihnen ausgesandten Gammastrahlung maßgebend (xx), sowie ihre Radiotoxizität. (xxx) Die letzte Spalte der Tabelle enthält die in der Anlage 2 der 1. SSVO für die Nuklide aufgeführten Konzentrationswerte T in Luft, die ein Maß (xxxx) für ihre Radiotoxizität sind."

Wenn im vorhergehenden Zitat „12.3.2. Reaktorkühlsystem" noch einleitend „die vom Primärkühlsystem ausgehende Strahlung" als Gegenstand der Beschreibung vorgestellt wurde, die „von Radiouкliden verschiedener Herkunft ausgeht", so wandelte sich im Abschnitt 12.3 die Betrachtungsweise zusehends. Zum obigen Zitat sind folgende Anmerkungen zu machen:

(+) jeweils nach dem Wort „Spaltprodukte" hätte stehen müssen **„und Brutprodukte"**; allerdings erschwert es die Verweisung auf den „Abschnitt 13.3.3" des Siemens-Sicherheitsberichtes, noch von Unwissenheit der Verfasser hinsichtlich der Plutoniumgefahr auszugehen, weil im Unterabschnitt „13.3.6.5 Radiologische Auswirkungen", Seite 38, Punkt 3 der „Annahmen für die Rechnung" zu lesen ist: „In der Sicherheitshülle werden durch die Sprühanlage außer den Edelgasen und organischen Jodverbindungen **alle Spaltprodukte einschließlich Plutonium** stark reduziert."

Wußte 1967 der Verfasser tatsächlich noch nicht, daß Plutonium kein Spaltprodukt, sondern ein Brutprodukt ist? Wie hätten es dann aber verständige, durchschnittlich gebildete, rechtsschutzsuchende Bürger wissen können? Der **Abschnitt 13** des Siemens-Sicherheitsberichtes umfaßt allein schon 97 Seiten des insgesamt 423 Seiten enthaltenden Aktenordners (Textteil, Band I); der Unterabschnitt 13.3 umfaßt hiervon 40 Seiten. Sollte 1967 im Hause Siemens die „Abteilungsisolierung" tatsächlich so weit getrieben worden sein (ohne begründende Kriegsnotwendigkeit!), daß die Verfasser der **4 Seiten** des Unterkapitels **„13.3.3 Brennelementschäden"** (auf den der Absatz „Spaltprodukte" mit dem oben zitierten Hinweis von Seite 3, 12.3 des Unterabschnittes „12.3.2. Reaktorkühlsystem" v e r w e i s t) wirklich nichts vom **Plutoniumhinweis** auf **Seite 38 des Unterabschnittes „13.3.6.5 Radiologische Auswirkungen"** w u ß t e n? Dann hätten sie auch den

(Ab hier Seite 16 des Originals)

Absatz

„a) R e a k t i v i t ä t s k o e f f i z i e n t e n" im Unterabschnitt „3.1.1.4. Kinetische Daten" nicht kennen dürfen, wo auf **Seite 10/3.1** von „Folgen des Plutoniumaufbaues im Brennstoff" die beiläufige Rede ist. Auf Grund unseliger „Abteilungsisolierung" müßte den Verfassern aber auch der Unterabschnitt „3.1.1.6 Rechenmethoden" unbekannt geblieben sein, wo auf **Seite 15/3.1** von der „Änderung der Uran- und Plutoniumkonzentration in den einzelnen Kernzonen" bzw. von der „Selbstabschirmung des Pu-240" die Rede ist — allerdings nur im Zusammenhang mit dem „SIEMENS-internen Abbrandrechenprogramm BUMU", bzw. mit den „zeitschrittweise aufeinanderfolgenden eindimensionalen MUNGO-Rechnungen" oder dem „Modell von Srinivasan" (RPI-90). Wer auf d i e s e versteckten „Plutoniumfundstellen" im Siemens-Sicherheitsbericht vom August 1967 einen „Einwendungsausschluß nach § 7 b Abs. 2 AtomG." stützen wollte, müßte zumindest schlüssig b e w e i s e n, daß tatsächlich den Verfassern des Sicherheitsberichtes u n b e k a n n t war, daß Plutonium ein Brutprodukt ist, daß einige seiner Isotope a u c h Gammastrahlen aussenden und daher a u c h zu der „vom Primärkühlsystem ausgehenden Strahlung" (S. 3/12.3) beitragen sowie daß Plutonium wegen seiner **dicht ionisierenden** Alpha-Strahlung von allerhöchster Toxizität ist. Wenn dies allerdings den jeweiligen Absatz- und Unterabschnitt-Verfassern, [die an zahllosen Stellen die verschleiernden oder tarnenden Worte „Spaltprodukte" verwenden (statt richtig „Nuklide" oder „Radionuklide"), wie z. B. auf den Seiten 9/1.3, 10/1.3 (3 mal), 17/1.3 (2 mal), 18/1.3, 19/1.3 (2 mal), 13/3.1, 30/3.1, 14/4.2, 1/5.2, 4/5.2, 1/6.1, 1/6.2, 1/9.1, wobei manchmal auch noch andere Umschreibungen verwendet

werden, wie z. B. in Schmutzwasser gelöste „Radioaktivitäten" (S. 4/9.7), bzw. nur „Radioaktivität" (wo richtigerweise „Radionuklide" stehen müßte): S. 4/1.3, 15/1.3, 3/5.2, 1/6.1, 5/9.7] n i c h t u n b e k a n n t war, dann hätten sie die Gründe darzulegen, weshalb sie den ihnen durchaus geläufigen r i c h t i g e n Ausdruck „Nuklid" oder „Radionuklid" meist v e r m i e d e n haben. Zwar fand ich ihn auf den Seiten 13 und 14/3.1, 7/12.6, 8/12.6 und 37/13.3 (2 mal), woraus zu erkennen ist, daß er im Hause Siemens durchaus geläufig ist, doch wird er aus zunächst noch unbestimmten Gründen oftmals durch irreführende Tarnworte e r s e t z t. Keineswegs darf mit Hilfe dieser irreführenden Wortwahl den Klägern die Zulässigkeit ihrer Klagen bestritten werden, da dies der Rechtsschutzgarantie gem. Art. 19, Abs. (4) des Grundgesetzes widersprechen würde. Daran kann sich auch nichts ändern, wenn der Niedersächsische Sozialminister dadurch, daß er den Siemens-Sicherheitsbericht für Stade vom August 1967 offenbar unbesehen zur Grundlage der 1. TG vom 5. Juli 1968 machte, sich diesem unkorrekten Sprachgebrauch angeschlossen hat. Hätte er dies b e w u ß t getan, so müßte die 1. TG als n i c h t i g, da sittenwidrig, weil irrtumerregend, behandelt werden.

Der oben zitierte Hinweis auf 1 % aller Hüllrohre mit einem Loch von 0,4 mm Durchmesser steht im Widerspruch zum Vorsorgegebot des Atomgesetzes, bzw. zur „Grundrechts-Wesensgehalt-Garantie" gem. Art. 19, Abs. (2) GG. Bei 157 Brennelementen, die jeweils 205 Stäbe zu Faszes oder Bündeln zusammenfassen, sind 32.185 Einzelbrennstäbe im Reaktorbehälter; davon 1 % = 321 löchrige Brennstäbe als „Standarddefekt". Auch wenn dies der Si-Ber. auf S. 4/13.3 nur als „Fiktion" bezeichnet, die als „Arbeitshypothese" diente, so wird doch daraus n i c h t die einzig mögliche Konsequenz gezogen, daß bei

(Ab hier Seite 17 des Originals)

nur e i n e m Brennstab mit „Standarddefekt" nur **ein Dreihunderteinundzwanzigstel** der ermittelten Radionuklidwerte aus diesem Brennstab entweicht und dementsprechend auch nur 1/321 der Abgabewerte a u s g e n ü t z t werden dürfen. Offenbar spricht selbst der aus anderen Gründen unzumutbar waghalsige Sicherheitsbericht mit dieser „Standarddefekt-Definition" aus, daß die für 321 undichte Brennstäbe beantragten Abgaberaten n i c h t ausgeschöpft werden dürfen, soweit k e i n e Brennstäbe leck wurden. Da die NWK durch Dr. Fabian in Aachen am 16. 12. 75 erklärte, k e i n e i n z i g e r B r e n n s t a b sei in Stade leck geworden, darf sie k e i n e r l e i Radionuklide an die Biosphäre abgeben. Ansonsten wäre die „Stan-

dard-Defekt-Fiktion“ eine weitere Irreführung anläßlich der Auslegung des Sicherheitsberichtes gewesen.

(+++) Betriebserfahrungen bei anderen Reaktoren spielen für die Zulässigkeit der Klagen der von mir vertretenen Kläger deshalb eine bedeutende Rolle, weil das Haus Siemens im Stade-Si.-Ber. vom Aug. 1967 in der Tabelle 1.2 – 2 (S. 3/1.2) sich auf zahlreiche Referenzreaktoren bezieht. Darauf wird noch zurückzukommen sein. In Tabelle 1.2 – 1 (S. 2/1.2) bezieht Siemens sich auf das **Kernkraftwerk Niederaichbach** und betont dazu:

> „Grundkonzept und die wesentlichen physikalisch-technischen Charakteristika sind bei allen Kernkraftwerken dieser Baulinie gleich, so daß die jeweils gesammelten Erkenntnisse übertragbar sind. Extrapolationsrisiken wurden durch die klare und stetige Weiterentwicklung, die zu große Entwicklungssprünge vermied, ausgeschlossen.“

Soweit Siemens mit diesem Hinweis 1967 den Beklagten zu seinen Gunsten zu beeinflussen vermochte, muß sich Siemens a u c h die gegen das vorliegende Reaktorkonzept sprechenden n e g a t i v e n B e t r i e b s e r f a h r u n g e n mit dem Reaktor Niederaichbach entgegenhalten lassen.

Namens aller Kläger stelle ich hiermit den

Antrag:

Das Verwaltungsgericht Oldenburg trägt der Firma Siemens auf, sämtliche Zeichnungen und Schriftstücke vorzulegen, die vom ersten Spatenstich bis zur Stillegung des Atomreaktors Niederaichbach in deren Hand gelangt sind. Wegen der Aufgabe des Niederaichbach-Reaktors können keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse die Zurückbehaltung eines Teilbestandes der angeforderten Akten rechtfertigen.

(Fortsetzung folgt)

Walther Soyka

(Absolv. rer. pol. Walther Soyka)

(Hier Beginn der Seite 18 des am 22. August 1977 fortgesetzten Originalschriftsatzes)

INSTITUT FÜR BIOLOGISCHE SICHERHEIT

ROLAND BOHLINGER · WALTHER SOYKA

IBS, Wendtstraße 22, 2800 Bremen 1 666
Ruf: (04 21) 76 9 76 666 666

22. August 1977

An das
Verwaltungsgericht Oldenburg
1. Kammer Stade
Schloßplatz 10
2900 Oldenburg

In Fortsetzung meiner Schriftsätze vom 11., 15. und 17. Aug. 1977 im Verwaltungsrechtsstreit **gegen**

den Niedersächsischen Sozialminister in Hannover — Beklagter —

wegen

Rechtswidrigkeit seiner Genehmigungen, denen zufolge u. a. die Plutoniumisotope Pu 239 und 241 im Atomspaltwerk Stade erzeugt werden,

trage ich im Namen aller Kläger und im eigenen Namen weiterhin vor:

Zu den 9 Zitaten aus dem Buch "Projekt ohne Gnade — Das Abenteuer der amerikanischen Atomindustrie" von Stephane Groueff auf den Seiten 7 bis 10 des Schriftsatzes vom 17. Aug. 1977 ist nachzutragen, daß sämtliche **Hervorhebungen durch Unterstreichung** nicht aus dem Original stammen, sondern **von mir vorgenommen wurden.** (Hier im „Rechtsweg" **fett gedruckt,** W. Soyka, 24. 9. 77)

Bezüglich der unvollständigen, fachlich sehr oberflächlichen Gefahrendarlegung im Siemens-Sicherheitsbericht vom August 1967, sind zum Zitat auf Seite 14/15 des Schriftsatzes vom 17. Aug. 1977 aus dem **Absatz „Spaltprodukte"** des Unterabschnittes „12.3.2. Reaktorkühlsystem" (Seite 5 und 6/12.3. Si-Ber.) noch folgende ergänzende Anmerkungen zu machen:

(++++) Welche der im Brennstabinneren oder im Primärkühlmittel befindlichen oder erzeugten Radionuklide „die wichtigsten" sind und welche angeblich „wegen ihrer geringen Aktivität oder ihrer gerin-

gen Radiotoxizität nicht von Interesse sind" (siehe die entsprechende Aussage im Siemens-Si.-Ber. 1967, **S. 8/12.6)** hängt davon ab, wieviele Ionisationsereignisse durch die betreffenden Radionuklide bewirkt werden: „Normalerweise wird die Abluft **unter Umgehung der Filter** den Gebläsen und weiter dem Abluftkamin zugeführt. Steigt die Aktivität durch Aerosole über einen bestimmten Wert, wird auf die Filter umgeschaltet. Die ganze Abluft wird dann über Schwebstoffilter gefiltert. Der Impuls für die Umschaltung kommt von einer Aktivitätsmeßstelle (Filterbandgerät) am Abluftkamin. ... Der Durchsatz der gesamten Abluft beträgt ca. 120 000 m^3 /h." **(S. 3/9.4)**

Diese Siemens-Aussage aus dem Si.-Ber. Kapitel **„9.4 Lufttechnische Anlagen"**, Unterkapitel **„9.4.3.1 Abluftanlage (2)"** steht im Widerspruch zu Kapitel **„12.6 Auswirkung der Abgabe radioaktiver Stoffe an die Umgebung"**, wo im Unterkapitel **„12.6.1 Radioaktivität der Luft"** (S. 1/12.6) zu lesen ist: „Die Abluft wird über Feinst- und Aktivkohlefilter geleitet. Der Gesamtwirkungsgrad der Filter wird für Halogene zu 99 % und für die übrigen nicht edelgasförmi-

(Ab hier Seite 19 des Originals)

gen Nuklide zu 99,9 % angenommen ... Der angegebene Ausstoß ist jedoch immer noch so gering, daß unter Berücksichtigung der natürlichen **atmosphärischen Verdünnung der Abluft,** die radioaktive Verunreinigung der Luft noch **wesentlich unter dem für die Bevölkerung zulässigen Maß liegt.**

Untere Grenze des Aktivitätsausstoßes stellt derjenige Wert dar, der lediglich aus der Verunreinigung der Hüllrohroberflächen mit Urandioxid resultiert. Er ist um etwa 4 Zehnerpotenzen kleiner als der Ausstoß bei 1 % Brennstäben mit Standarddefekten und **in Bezug auf seine Auswirkungen zu vernachlässigen."**

Die unter (++++) auf S. 15 oben genannte „Tabelle 12.3-2" des Siemens-Si-Ber. 1967 **(Seite 7 und 8/12.3)** führt von rd. **900 Radionukliden,** die während des Reaktorbetriebes entstehen, nur **43** an; **weitere 8 Nuklidarten** werden in „Tabelle 12.3-1" **(S. 5/12.)** genannt. In der folgenden Aufstellung werden diese **51 von Siemens** genannte Nuklide doppelt unterstrichen; bis auf die zwei Nuklide Krypton 88 und Cs 138 finden sich alle in **Anlage I und II** der 1. Strahlenschutzverordnung 1960, bzw. der neuen Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976. Die in dieser aufgeführten **267 Nuklidarten** werden, abzüglich der doppelt unterstrichenen, die Siemens nannte (49 Nuklide), **einfach unterstrichen.** Den verbleibenden 634 nichtunterstrichenen Radionukliden kommt gemäß der Strahlenschutzverordnung **höchste** Radiotoxizität zu; dies war

jedoch dem Siemens-Sicherheitsbericht 1967 in keiner Weise zu entnehmen.

[statt „höchste Radiotoxizität" schrieb ich noch am 22. Aug. 1977 dem Gericht „eine hohe Radiotoxizität", W. Soyka, 24. 9. 1977]

Im Gegenteil, an mehreren Stellen des Sicherheitsberichtes wird die Bedeutung dieser n i c h t g e n a n n t e n R a d i o n u k l i d e, **von denen jedes einzelne eine Gefahrenquelle darstellt**, heruntergespielt:

Ord.-Nr.:	E l e m e n t :	Nuklidarten:
1	Wasserstoff	H 3;
2	Helium	He 6; He 8;
3	Lithium	Li 8; Li 9; Li 11;
4	Beryllium	Be 7; Be 10; Be 11; Be 12; Be 14;
5	Bor	B 12; B 13; B 14; B 15; B 17;
6	Kohlenstoff	C 11; C 14; C 15; C 16; C 17; C 18; C 19;
7	Stickstoff	N 13; N 16; N 17; N 18; N 19; N 20; N 21;
8	Sauerstoff	O 15; O 19; O 20; O 21; O 22; O 23; O 24;
9	Fluor	F 18; F 20; F 21; F 22; F 23; F 24; F 25;
10	Neon	Ne 23; Ne 24; Ne 25; Ne 26;
11	Natrium	Na 22; Na 24; Na 25; Na 26; Na 27; Na 28; Na 29; Na 30; Na 31; Na 32; Na 33;
12	Magnesium	Mg 27; Mg 28; Mg 29; Mg 30; Mg 31;
13	Aluminium	Al 28; Al 29; Al 30; Al 31; Al 32; Al 33;
14	Silicium	Si 31; Si 32; Si 33; Si 34; Si 35; Si 36;
15	Phosphor	P 32; P 33; P 34; P 35; P 36; P 37; P 38;
16	Schwefel	S 35; S 37; S 38; S 39; S 40;
17	Chlor	Cl 36; Cl 38; Cl 39; Cl 40; Cl 41; Cl 42;
18	Argon	Ar 32; Ar 39; Ar 41; Ar 42; Ar 43; Ar 44;

Fortsetzung nächste Seite

Wird Bundestag Verfassungsbruch beschließen ?

Melden Sie sich mit Briefen an die Fraktionsvorsitzenden und Abgeordneten des Deutschen Bundestags zu Wort (siehe S. 165 und 188), damit es zu keiner verfassungswidrigen Änderung des Atomgesetzes kommt: 5300 Bonn, Bundeshaus.

(Eine Kopie Ihrer Briefe bitte an uns schicken!)
RECHTSWEG, 2800 Bremen, Wendtstraße 22

Ord.-Nr.:	Element:	Nuklidarten:
19	Kalium	K 40; K 42; K 43; K 44; K 45; K 46; K 47; K 48; K 49; K 50;
20	Calcium	Ca 45; Ca 47; Ca 49; Ca 50;
21	Scandium	Sc 46; Sc 47; Sc 48; Sc 49; Sc 50; Sc 51;
22	Titan	Ti 51; Ti 52;
23	Vanadium	V 48; V 52; V 53; V 54;
24	Chrom	Cr 51; Cr 53; Cr 56;
25	Mangan	Mn 52; Mn 54; Mn 56; Mn 57; Mn 58;
26	Eisen	Fe 52; Fe 55; Fe 59; Fe 60; Fe 61;
27	Kobalt	Co 56; Co 57; Co 58m; Co 58; Co 60; Co 61; Co 62; Co 63; Co 64;
28	Nickel	Ni 59; Ni 63; Ni 65; Ni 66; Ni 67;
29	Kupfer	Cu 64; Cu 66; Cu 67; Cu 68; Cu 69; Cu 70;
30	Zink	Zn 65; Zn 69m; Zn 69; Zn 71; Zn 72; Zn 73; Zn 74; Zn 75; Zn 76;
31	Gallium	Ga 70; Ga 72; Ga 73; Ga 74; Ga 75; Ga 76; Ga 77; Ga 78; Ga 79; Ga 80;
32	Germanium	Ge 71; Ge 75; Ge 77; Ge 78; Ge 79; Ge 80; Ge 81; Ge 82; Ge 83; Ge 84;
33	Arsen	As 73; As 74; As 76; As 77; As 78; As 79; As 80; As 81; As 82; As 83; As 84; As 85; As 86; As 87;
34	Selen	Se 75; Se 79; Se 81; Se 83; Se 84; Se 85; Se 86; Se 87; Se 88; Se 89;
35	Brom	Br 80; Br 82; Br 84; Br 85; Br 86; Br 87; Br 88; Br 89; Br 90; Br 91; Br 92;
36	Krypton	Kr 85m; Kr 85; Kr 87; Kr 88; Kr 89; Kr 90; Kr 91; Kr 92; Kr 93; Kr 94; Kr 95;
37	Rubidium	Rb 84; Rb 86; Rb 87; Rb 88; Rb 89; Rb 90; Rb 91; Rb 92; Rb 93; Rb 94; Rb 96; Rb 97; Rb 98; Rb 99;
38	Strontium	Sr 85m; Sr 85; Sr 89; Sr 90; Sr 91; Sr 92; Sr 93; Sr 94; Sr 95; Sr 96; Sr 97; Sr 98;
39	Yttrium	Y 90; Y 91m; Y 91; Y 92; Y 93; Y 94; Y 95; Y 96; Y 97; Y 98; Y 99; Y 100;
40	Zirkonium	Zr 93; Zr 95; Zr 97; Zr 98; Zr 99; Zr 100; Zr 101; Zr 102;
41	Niobium	Nb 93m; Nb 94; Nb 95; Nb 96; Nb 97; Nb 98; Nb 99; Nb 100; Nb 101; Nb 102; Nb 104;
42	Molybdän	Mo 99; Mo 101; Mo 102; Mo 103; Mo 104; Mo 105; Mo 106; Mo 107; Mo 108;
43	Technetium	Tc 96m; Tc 96; Tc 97m; Tc 97;. Tc 98; Tc 99m; Tc 99; Tc 100; Tc 101; Tc 102; Tc 103; Tc 104; Tc 105; Tc 106; Tc 107; Tc 108; Tc 109; Tc 110;
44	Ruthenium	Ru 97; Ru 103; Ru 105; Ru 106; Ru 107; Ru 108; Ru 109; Ru 110; Ru 112;

Ord.-Nr.:	Element:	Nuklidarten:
45	Rhodium	Rh 102; Rh 103m; Rh 104; Rh 105; Rh 106; Rh 107; Rh 108; Rh 109; Rh 110; Rh 111; Rh 112; Rh 113; Rh 114;
46	Palladium	Pd 103; Pd 107; Pd 109; Pd 111; Pd 112; Pd 113; Pd 114; Pd 115; Pd 116; Pd 117; Pd 118;
47	Silber	Ag 105; Ag 108; Ag 110m; Ag 110; Ag 111; Ag 112; Ag 113; Ag 114; Ag 115; Ag 116; Ag 117; Ag 118; Ag 119; Ag 120; Ag 121; Ag 122;
48	Cadmium	Cd 109; Cd 113; Cd 115m; Cd 115; Cd 117; Cd 118; Cd 119; Cd 120; Cd 121; Cd 122;
49	Indium	In 112; In 113m; In 114m; In 114; In 115 m; In 115; In 116; In 117; In 118; In 119; In 120; In 121; In 122; In 123; In 124; In 125; In 126; In 127; In 128; In 129; In 130; In 131; In 132;
50	Zinn	Sn 113; Sn 121; Sn 123; Sn 125; Sn 126; Sn 127; Sn 128; Sn 129; Sn 130; Sn 131; Sn 132; Sn 133;
51	Antimon	Sb 122; Sb 124; Sb 125; Sb 126; Sb 127; Sb 128; Sb 129; Sb 130; Sb 131; Sb 132; Sb 133; Sb 134; Sb 135;
52	Tellur	Te125m; Te 127m; Te 127; Te 129; Te 131m; Te 132; Te 133; Te 134; Te 135; Te 136; Te 137;
53	Jod	J 124; J 125; J 126; J 128; J 129; J 130; J 131; J 132; J 133; J 134; J 135; J 136; J 137; J 138; J 139; J 140; J 141;
54	Xenon	Xe 123; Xe 125; Xe 127; Xe 131m; Xe 133; Xe 135; Xe 136; Xe 137; Xe 138; Xe 139; Xe 140; Xe 141; Xe 142; Xe 143; Xe 144; Xe 145;
55	Caesium	Cs 127; Cs 129; Cs 130; Cs 131; Cs 132; Cs 133; Cs 134m; Cs 134; Cs 135; Cs 136; Cs 137; Cs 138; Cs 139; Cs 140; Cs 141; Cs 142; Cs 143; Cs 144; Cs 145; Cs 146; Cs 147;
56	Barium	Ba 131; Ba 139; Ba 140; Ba 141; Ba 142; Ba 143; Ba 144; Ba 145; Ba 146;
57	Lanthan	La 137; La 138; La 140; La 141; La 142; La 143; La 144; La 145; La 146; La 147; La 148;
58	Cer	Ce 141; Ce 143; Ce 144; Ce 145; Ce 146; Ce 147; Ce 148; Ce 149; Ce 150;
59	Praseodym	Pr 142; Pr 143; Pr 144; Pr 145; Pr 146; Pr 147; Pr 148; Pr 149; Pr 150; Pr 151;
60	Neodym	Nd 147; Nd 149; Nd 151; Nd 152;

Ord.-Nr.:	Element:	Nuklidarten:
61	Promethium	Pm 143; Pm 144; Pm 145; Pm 146; Pm 147; Pm 148; Pm 149; Pm 150; Pm 151; Pm 152; Pm 153; Pm 154;
62	Samarium	Sm 151; Sm 153; Sm 155; Sm 156; Sm 157;
63	Europium	Eu 150; Eu 152m; Eu 152; Eu 154; Eu 155; Eu 156; Eu 157; Eu 158; Eu 159; Eu 160;
64	Gadolinium	Gd 153; Gd 159; Gd 161; Gd 162;
65	Terbium	Tb 158; Tb 160; Tb 161; Tb 162; Tb 163; Tb 164;
66	Dysprosium	Dy 165; Dy 166; Dy 167;
67	Holmium	Ho 164; Ho 166; Ho 167; Ho 168; Ho 169; Ho 170;
68	Erbium	Er 169; Er 171; Er 172; Er 173;
69	Thulium	Tm 170; Tm 171; Tm 172; Tm 173; Tm 174; Tm 175; Tm 176;
70	Ytterbium	Yb 175; Yb 177; Yb 178;
71	Lutetium	Lu 177; Lu 178; Lu 179; Lu 180;
72	Hafnium	Hf 181; Hf 182; Hf 183; Hf 184;
73	Tantal	Ta 177; Ta 178; Ta 179; Ta 180; Ta 182; Ta 183; Ta 184; Ta 185; Ta 186; Ta 187;
74	Wolfram	W 181; W 185; W 187; W 188; W 189;
75	Rhenium	Re 183; Re 186; Re 187; Re 188; Re 189; Re 190; Re 191; Re 192;
76	Osmium	Os 185; Os 191m; Os 191; Os 193; Os 194; Os 195;
77	Iridium	Ir 190; Ir 192; Ir 194; Ir 195; Ir 196; Ir 197; Ir 198;
78	Platin	Pt 191; Pt 193m; Pt 193; Pt 197m; Pt 197; Pt 199; Pt 200; Pt 201;
79	Gold	Au 196; Au 198; Au 199; Au 200; Au 201;
80	Quecksilber	Hg 197m; Hg 197; Hg 203; Hg 205; Hg 206;
81	Thallium	Tl 200; Tl 201; Tl 202; Tl 204; Tl 206; Tl 207; Tl 208; Tl 209; Tl 210;
82	Blei	Pb 203; Pb 209; Pb 210; Pb 211; Pb 212; Pb 213; Pb 214;
83	Wismut	Bi 206; Bi 207; Bi 210; Bi 211; Bi 212; Bi 213; Bi 214; Bi 215;
84	Polonium	Po 208; Po 209; Po 210; Po 215; Po 218;
85	Astatin	At 211; At 217; At 218; At 219;
86	Radon	Rn 220; Rn 221; Rn 222; Rn 223; Rn 224; Rn 225; Rn 226;
87	Francium	Fr 220; Fr 222; Fr 223; Fr 224; Fr 225; Fr 226; Fr 227; Fr 228; Fr 229;
88	Radium	Ra 223; Ra 224; Ra 225; Ra 226; Ra 227; Ra 228; Ra 229; Ra 230;
89	Actinium	Ac 225; Ac 226; Ac 227; Ac 228; Ac 229; Ac 230; Ac 231; Ac 232;

Ord.-Nr.:	Element:	Nuklidarten:
90	Thorium	Th 227; Th 228; Th 230; Th 231; Th 232; Th 233; Th 234; Th 235; Th 236; Th nat.;
91	Protactinium	Pa 229; Pa 230; Pa 231; Pa 232; Pa 233; Pa 234; Pa 235; Pa 236; Pa 237; Pa 238;
92	Uran	U 230; U 232; U 233; U 234; U 235; U 236; U 237; U 238; U 239; U 240;
93	Neptunium	Np 227; Np 228; Np 229; Np 230; Np 231; Np 232; Np 233; Np 234; Np 235; Np 236; Np 237; Np 238; Np 239; Np 240; Np 241;
94	Plutonium	Pu 232; Pu 233; Pu 234; Pu 235; Pu 236; Pu 237; Pu 238; Pu 239; Pu 240; Pu 241; Pu 242; Pu 243; Pu 244; Pu 245; Pu 245; Pu 246;
95	Americium	Am 232; Am 234; Am 236; Am 237; Am 238; Am 239; Am 240; Am 241; Am 242; Am 243; Am 244; Am 245; Am 246; Am 247; Am 242m;
96	Curium	Cm 238; Cm 239; Cm 240; Cm 241; Cm 242; Cm 243; Cm 244; Cm 245; Cm 246; Cm 247; Cm 248; Cm 249; Cm 250;
97	Berkelium	Bk 242; Bk 243; Bk 244; Bk 245; Bk 246; Bk 247; Bk 248; Bk 249; Bk 250; Bk 251;
98	Californium	Cf 240; Cf 241; Cf 242; Cf 243; Cf 244; Cf 245; Cf 246; Cf 247; Cf 248; Cf 249; Cf 250; Cf 251; Cf 252; Cf 253; Cf 254;
99	Einsteinium	Es 243; Es 244; Es 245; Es 246; Es 247; Es 248; Es 249; Es 250; Es 251; Es 252; Es 253; Es 254m; Es 254; Es 255;
100	Fermium	Fm 244; Fm 245; Fm 246; Fm 247; Fm 248; Fm 249; Fm 250; Fm 251; Fm 252; Fm 253; Fm 254; Fm 255; Fm 256; Fm 257; Fm 258;
101	Mendelevium	Md 248; Md 249; Md 250; Md 251; Md 252; Md 253; Md 254; Md 255; Md 256; Md 257; Md 258;
102	Nobelium	No 251; No 252; No 253; No 254; No 255; No 256; No 257; No 258; No 259;
103	Lawrencium	Lr 255; Lr 256; Lr 257; Lr 258; Lr 259; Lr 260;
104	Kurtschatovium	Ku 257; Ku 258; Ku 259; Ku 260; Ku 261;
105	Hahnium	Ha 260; Ha 261; Ha 262.

(Forts-etzung Seite 189)

Für eine wasserrechtliche Esenshamm-Erlaubnis hat am 4. Nov. 1977 der Landkreis Wesermarsch die sofortige Vollziehung zugelassen. Mit der Unterzeichnung der mitfolgenden Vollmacht ermöglichen Sie die notwendigen Gegenmaßnahmen.

Klagen als Antwort auf Verfassungsbruch

Durch die Genehmigung von Atomprojekten werden wissentlich Erbschädigungen unserer Nachkommen herbeigeführt. Die Kläger gegen diesen Verfassungsbruch sind auf dem richtigen Weg. Das beweist u.a. die nun geplante Änderung des Atomgesetzes. Durch noch mehr Klagen werden wir den Abgeordneten zeigen, daß diese Gesetzesverschlechterung unzumutbar ist.

Bremer Nachrichten

Bau von Kernkraftwerken wird erleichtert

BONN (ap) Mit dem Abbau von Rechtsunsicherheiten will die Bundesregierung den Bau von Kernkraftwerken erleichtern. Wie Regierungssprecher Grünewald am Mittwoch in Bonn erklärt hat, wurden Bundesinnenminister Maihofer und Bundesbauminister Ravens beauftragt, eine Novelle zum Atomgesetz beziehungsweise eine Änderung des Bundesraumordnungsgesetzes vorzubereiten. In der Atomgesetznovelle sollen alle Reaktorkonzepte aufgezählt werden, die genehmigungsfähig sind. Dazu werden nach Grünewalds Angaben Leichtwasser- und Hochtemperaturreaktoren sowie schnelle Brüter bis zu einer Kapazität des bei Kalkar am Niederrhein im Bau befindlichen Brutreaktors gehören.

Donnerstag, 3. November 1977:

Kabinett ändert Atomgesetz

Gesetzgeber soll über neue Reaktortypen entscheiden

Von unserem Korrespondenten Winfried Didzoleit

BONN, 2. November. Das Bundeskabinett gab am Mittwoch die Ausarbeitung von zwei Gesetzesänderungen zum atomrechtlichen Genehmigungsverfahren in Auftrag. Bundesinnenminister Maihofer soll den Paragraphen sieben des Atomgesetzes dahingehend ergänzen, daß darin durch den Gesetzgebber diejenigen Reaktortypen aufgenommen werden, die überhaupt genehmigungsfähig sind.

Dadurch soll den Bedenken des Oberverwaltungsgerichts Münster Rechnung getragen werden, das im Genehmigungsverfahren für den „Schnellen Brüter" in Kalkar das Verfahren ausgesetzt und das Bundesverfassungsgericht angerufen hatte, um prüfen zu lassen, ob so weitgehende Entscheidungen wie die Einführung neuer Reaktortypen überhaupt der Exekutive überlassen bleiben dürfen, wie es jetzt der Fall ist, oder ob solche Entscheidungen vom Gesetzgeber gefällt werden müssen. Das Bundeskabinett entschied sich dafür, diese Entscheidungen dem Gesetzgeber zu überlassen. Im Gesetz soll jetzt festgelegt werden, daß die gegenwärtig üblichen Leichtwasserreaktoren ebenso wie die noch in der Entwicklung befindlichen Hochtemperaturreaktoren und die „Schnellen Brüter" prinzipiell genehmigt werden dürfen.

Geändert werden soll auch das Bundesraumordnungsgesetz, und zwar so, daß es künftig Sache der Länderparlamente sein wird, einen Standortplan für Kohle- und Kernkraftwerke aufzustellen. Das konkrete Genehmigungsverfahren wird jedoch in jedem Fall weiter in der Hand der Exekutive bleiben. Beide Gesetzesänderungen sollen schon Anfang nächsten Jahres an das Parlament gehen.

Frankfurter Rundschau

Es ist Stand der Wissenschaft, bzw. mit den Worten des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil I C 49.70 (Würgassenurteil vom 16. März 1972, S. 18) **Stand der „derzeitigen menschlichen Erkenntnisse“**, daß j e d e s der vorstehend genannten **901 Radionuklide** ionisierende, energiereiche Strahlung bewirkt, die **als Noxe bionegativ ist.** Das Reaktionsgeschehen nach einer Strahleneinwirkung auf einen Organismus ist sehr vielgestaltig. „Das **Schädigungsbild** reicht von den Veränderungen der genetischen Substanz mit all ihren schwerwiegenden Folgen bis zum molekularen Tod des Individuums.“ („Direkte, indirekte und Fernwirkung energiereicher Strahlen“, Vortrag von Dr. rer. nat. H. Wagner, Wissenschaftlicher Oberassistent der Strahlenbiologi-

(Ab hier Seite 24 des Originals)

schen Abteilung der Geschwulstklinik und Poliklinik der Humboldt-Universität Berlin auf dem **Fortbildungslehrgang 1964 der Deutschen Akademie für ärztliche Fortbildung,** veröffentlicht im Band XXXI der Schriftenreihe der Ärztlichen Fortbildung

„Strahlenschäden und Strahlenhämatologie“,
VEB Verlag Volk und Gesundheit, Berlin (Ost), 1965, (S. 35)

Da der Siemens-Sicherheitsbericht 1967 im Kapitel **„12.6 Auswirkung der Abgabe radioaktiver Stoffe an die Umgebung“** nur von einem „Gesamtwirkungsgrad der Filter ... für Halogene zu 99 % und für die übrigen nicht edelgasförmigen Nuklide zu 99,9 %“ spricht (S. 1/12.6), braucht hier nicht näher auf die noch **viel schwerwiegendere** Feststellung eingegangen werden, daß „Normalerweise ... die Abluft **unter Umgehung der Filter den Gebläsen und weiter dem Abluftkamin zugeführt“** wird (S. 3/9.4, Kapitel „Lufttechnische Anlagen“ des Si-Ber.), weil infolge der Angabe „99 %“ bzw. „99,9 %“ **die auf volle „100 %“ fehlende Differenzmenge an Radionukliden jedenfalls Gelegenheit bekommt, schädigend auf die körperliche und genetische Unversehrtheit der Kläger und ihrer Nachkommen einzuwirken.**

In seinem oben zitierten Vortrag führte H. Wagner 1964 u. a. aus:

„Ein Strahlenquant erzeugt **je nach der Größe seiner kinetischen** Energie eine oder mehrere Ionisationen.“ (S. 27)

„Zur Untersuchung spezieller Strahlenreaktionen sind bestimmte Stämme von Bakteriophagen gut geeignet. Bei ihrer Schädigung kann man sich vorstellen, daß die **Strahlenquanten gleich Geschoßgarben** auf das Objekt gezielt werden. Ebenso wie der Einschlag eines Ge-

schosses auf einer Schießscheibe ein diskontinuierliches, plötzliches, statistisches Ereignis darstellt, so bedingt auch die Quantennatur der Strahlung, daß die im Objekt erfolgenden primären **Ionisationen** unstetige, statistisch auftretende Ereignisse sind, die sog. **Treffer.**" (S. 23)

„Die Grundlage zur Anwendung der formalen Treffertheorie bei der Strahleneinwirkung auf biologische Objekte ist durch die Quantennatur der Strahlung gegeben. Die Strahlenabsorption in der biologischen Substanz erfolgt nach den Gesetzen der Quantentheorie ...

Danach kann ein System nicht beliebige Energien, sondern **nur bestimmte diskrete Energiewerte** aufnehmen. Die Quantenteilung der Energie tritt besonders bei atomaren Systemen in Erscheinung, da die den Atomkern umgebende Hülle von Einzelelektronen mit diskreten Energiewerten ((= voneinander unterscheidbar, getrennt)) gebildet wird. Soll sich eine Veränderung innerhalb ihres Verbands ereignen, etwa **eine Ionisation,** so ist dazu ein Energiebetrag **(1 Quantum)** notwendig, **der mindestens** der Bindungsenergie eines Elektrons gleich ist oder darüber liegt.

Bevor diese experimentellen Ergebnisse bekannt wurden, hat D e s s a u e r ... **im Jahre 1922** die Grundlagen zu dieser Theorie, die als Treffertheorie bezeichnet wurde, erarbeitet. In den folgenden Jahren wurde sie quantitativ formuliert. Weiter entwickelt wurde sie dann von G l o c k e r ... und T i m o f é e f f - R e s s o v s k y u. Z i m m e r ... In England war es C r o w t h e r ... und in Frankreich H o l w e c k ..., die beide unabhängig von den Vorgängern und voneinander zu der gleichen treffertheoretischen Formulierung gelangten. Während von diesen Autoren vorwiegend physikalische Beiträge geliefert wurden und der formale Inhalt der Treffertheorie im Vordergrund stand, wurde durch spätere Arbeiten von L e a ...; T i m o f é e f f - R e s s o v s k y u. Z i m m e r („Das Trefferprinzip in der Biologie", Hirzel-

(Ab hier Seite 25 des Originals)

Verlag, Leipzig 1947) ihrer Anwendung auf biologische Objekte der Weg geebnet. Mit ihrer Anwendung auf die Biologie hat die Treffertheorie die Hypothesenbildung in der Strahlenbiologie entscheidend beeinflußt.

Die letalen Wirkungen der energiereichen Strahlen werden heute besonders der Störung des DNS-Stoffwechsels zugeschrieben ... Die Orte, an denen Treffer wirken, werden als Trefferbereiche oder **strahlenempfindliche Volumen** bezeichnet. Sie sind mit bestimmten biologischen Strukturen identisch. Seit es gelang, **Eintreffervorgänge**

nachzuweisen, gilt es als gesichert, daß in einem empfindlichen Volumen durch **eine** Primärionisation (Treffer) **die Schädigung** des **gesamten** biologischen Objektes (Virus) verursacht werden kann. Die auf Grund von Dosiseffektkurven ermittelten Mehrtrefferereignisse werden dadurch erklärt, daß zur Inaktivierung eines Objekts mehr als eine Ionisation erforderlich ist. ...

Bei der bisherigen Betrachtung der **Eintrefferwirkung** wurde angenommen, daß eine **einzige primäre Ionisation** im Trefferbereich **ausreicht,** eine sichtbare Schädigung zu erzeugen. Es gibt aber eine andere Voraussetzung, wonach **die Schädigung nur dann** erfolgt, wenn die bei einem Korpuskeldurchgang abgegebene Energie **höher** ist als eine primäre Ionisation erfordert. Diese Forderung ist erfüllt, wenn neben der primären Ionisation noch die durch Sekundärelektronen ausgelösten sekundären Ionisationen in die Betrachtung einbezogen werden, d. h. wenn die **Gesamtionisation Berücksichtigung findet.** Somit ist eine Mindestkonzentration (Mindestenergie) von Ionisationen erforderlich, damit der Strahlenschaden manifest wird. Diese Erscheinung wird als **Konzentrationseffekt** bezeichnet. Da die empfindlichen Volumina der Zelle in ihrer Ausdehnung kaum die molekulare Größenordnung überschreiten, ist verständlich, daß **dicht ionisierende Strahlung für den Konzentrationseffekt günstiger** ist, **als Strahlung hoher Energie.** Da hier der Abstand zwischen den einzelnen Ionisationen geringer ist, wird die Wahrscheinlichkeit zur Erzeugung eines Treffers erhöht." (S. 24/25)

„... Bei der Einwirkung von energiereichen Strahlen auf Bakterien und Viren erhält man Dosis-Wirkungskurven. Ihnen liegen als Noxe die infolge der Absorption von Quantenenergie entstandenen Ionisationen zugrunde. Die Schädigung von Organismen durch energiereiche Strahlen kann auf verschiedene Weise erfolgen:

1. direkte Veränderung biologisch aktiver Materie durch Strahlenquanten (direkte Treffer),

2. indirekte Veränderungen über die Bildung diffusibler radikalischer Spaltprodukte (indirekte Treffer),

3. sog. „Fernreaktionen der Strahlen" nach direkten und indirekten Treffern.

Die direkte und die indirekte Trefferwirkung fallen zeitlich praktisch mit der Absorption der Strahlenenergie zusammen. Die Fernwirkung

der Strahlen ist dagegen Ausdruck von Folgereaktionen, die nach Abschluß der direkten und indirekten Trefferereignisse einsetzen. Häufig, aber unzutreffend wird die indirekte Trefferwirkung als „indirekte Strahlenwirkung" mit den Folgereaktionen identifiziert. Ebenso ist die Bezeichnung Fernwirkung der Strahlen für Spätreaktionen irreführend, da an dem Ablauf dieses Reaktionsgeschehens Strahlenenergie nicht mehr beteiligt ist." (S. 22/23)

Oben wurde bereits erwähnt, daß Wagner dies 1964 als Wissenschaftlicher

(Ab hier Seite 26 des Originals)

Oberassistent der Strahlenbiologischen Abteilung der Geschwulstklinik und Poliklinik der Humboldt-Universität Berlin veröffentlicht hat; es ist also **1964** erwiesenermaßen „Stand der Wissenschaft".

Wenn d e n n o c h **1967** der Siemens-Sicherheitsbericht für Stade davon ausging, **die auf volle 100 % fehlende Differenzmenge an Radionukliden,** bzw. der durch sie bewirkte Aktivitätsausstoß sei

„in Bezug auf seine Auswirkungen zu vernachlässigen" (S. 1/12.6);
bzw. liege „wesentlich unter dem für die Bevölkerung zulässigen Maß" (S. 1/12.6),
bzw. die anderen Nuklide seien „entweder wegen ihrer **geringen Aktivität oder ihrer geringen Radiotoxizität nicht von Interesse"**
(S. 8/12.6),

so hätte dies für den beklagten Niedersächsischen Sozialminister zum Anlaß werden müssen, gemäß **§ 40** der 1. Strahlenschutzverordnung (1. SSVO 1960) dem Haus Siemens **ein Verhalten zu untersagen,** demzufolge künstlich hergestellte Radionuklide aus dem plutoniumerzeugenden Atomspaltwerk S t a d e ins Körperinnere der Kläger gelangen k ö n n e n ; die Anwendbarkeit des § 40 SSVO ergibt sich aus § 2, Abs. (2) SSVO, weil wegen der n i c h t „allseitig dichten, festen, inaktiven Hülle", welche die bestrahlten Brennstäbe umgibt, diese als „ o f f e n e r a d i o a k t i v e S t o f f e " gelten. Wenn auch § 55 der SSVO. für Genehmigungen nach § 7 des Atomgesetzes anordnet, daß keine z u s ä t z l i c h e n Genehmigungen gem. §§ 3 bis 5, 14 bis 19 und 54 Abs. 1, 2 und 5 SSVO. erforderlich sind, so muß selbstverständlich davon ausgegangen werden, daß einer Genehmigung nach § 7 AtG. zumindest d i e s e l b e G e f a h r e n l a g e und damit dieselbe Sorgfaltspflicht der Genehmigungsbehörde zugrundegelegt wird, wie dies durch die Regelungen der §§ 3 bis 5 und 14 bis 19 der SSVO. geschehen ist. Eine andere Auslegung des § 55, Abs. (1) SSVO wäre u n v e r e i n b a r mit § 1, Z.2 und § 7, Abs. (2) AtomG. und mit § 1, Abs. (2) sowie § 2 und § 3, auch § 4 der **Atomanlagenverordnung:** die im § 4 vorgeschriebene **„Sachprüfung"**

durch den Nds. Sozialminister hat m i n d e s t e n s in dem Umfang zu erfolgen, wie sich dies aus der Umschreibung der Genehmigungserfordernisse, bzw. der Gefahrenlage in der Strahlenschutzverordnung ergibt.

Sollte allerdings von Seiten des Beklagten die Anwendbarkeit des § 40 SSVO unter Hinweis auf § 55 Abs. (1) der 1. SSVO b e s t r i t t e n werden, so beantrage ich hiermit im Namen aller Kläger

> die Einleitung eines Normenkontrollverfahrens durch das Verwaltungsgericht Oldenburg beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Dieses hätte zu klären, ob die **Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen im § 54 AtomG.** mit Art. 2, Abs. (2) des Grundgesetzes vereinbar ist. Möglicherweise muß diese Verordnungsermächtigung auch auf ihre Vereinbarkeit mit weiteren Artikeln des Grundgesetzes (Art. 1, 2 (1), 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17a, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 33, 34, 37, 38, 42, 45b, 47, 48, 56, 59a, 61, 65, 66, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 87a, 87b, 87c, 87d, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 120, 122, 123,
> (Ab hier Seite 27 des Originals)
> 124, 125, 126, 134, 135, 135a, 137, 139, 140, 142, 143 und 146) überprüft werden, da sie gegebenenfalls **unumkehrbare Sachzwänge** herbeizuführen vermag, die mit nahezu sämtlichen Grundgesetzartikeln u n v e r e i n b a r sind.

Dies ergibt sich aus u. a. aus dem von H. Wagner genannten **Schädigungsbild** ionisierender Strahleneinwirkung auf Organismen, das von

> „Veränderungen der **genetischen Substanz** mit all ihren schwerwiegenden Folgen bis zum molekularen **Tod des Individuums“** reicht.

Der Mitentdecker des künstlichen Elements P l u t o n i u m , Prof. Dr. John W. G o f m a n hat 1971 gemeinsam mit A. R. T a m p l i n und E. K o v i c h in **„Radiation as an environmental hazard“** (Symp. Fundamental cancer research, Houston, März 1971) u. a. folgendes veröffentlicht:

> „Allen Anzeichen nach kann jede Form von Krebs durch Strahlung ausgelöst werden.
> Jene Strahlendosen, die die spontane Krebsrate verdoppeln (Verdop-

pelungsdosen), stimmen für die meisten Krebsarten weitgehend überein.

Die frühen Entwicklungs- und Jugendstadien sind im Hinblick auf die Entstehung von Strahlenkrebs empfindlicher als Erwachsene."

Diese drei grundlegenden Sätze zitiere ich hier aus dem Buch **„Radioaktivität und Umwelt"** von Peter Weish und Eduard Gruber (Gustav Fischer Verlag, Stuttgart, 1975, S. 98), wo anschließend ergänzend dazu festgestellt wird:

„Die Krebserkrankungen treten erst nach Ablauf einer Latenzperiode in Erscheinung, und die Erhöhung der Krebssterblichkeit kann danach viele Jahre anhalten."

Da nun ein einziges „Treffereignis" durch ionisierende Strahlen bereits zur Krebsursache zu werden vermag, könnten nur jene radioaktiven Stoffe als zu den **nicht „wichtigsten radioaktiven Spaltprodukten"** (Si.-Ber. S. 6/12.3) oder Radionukliden gerechnet werden, für die erwiesen ist, daß die bei

einem radioaktiven Zerfallsakt freiwerdende Energie nicht ausreicht, um ein Ionisationsereignis auszulösen.

Der Sicherheitsbericht widerspricht sich selbst, wenn er (S. 6/12.3) einerseits „die in der Anlage 2 der 1. SSVO für die Nuklide aufgeführten Konzentrationswerte" als ein

„Maß für ihre Radiotoxizität" bezeichnet, andererseits aber die auf volle 100 % fehlende Nukliddifferenzmenge als **„zu vernachlässigen"** (S. 1/12.6) oder **„Nicht von Interesse"** (8/12.6),

da sämtliche oben genannten, nicht unterstrichenen Nuklide gemäß Anlage I zur 1. SSVO **sehr hohe Toxizität** aufweisen.

(Fortsetzung folgt)

Walther Soyka

(Absolv. rer. pol. Walther Soyka)

(Hier Beginn der Seite 28 des am 24. August 1977 fortgesetzten Originalschriftsatzes)

INSTITUT FÜR BIOLOGISCHE SICHERHEIT

ROLAND BOHLINGER · WALTHER SOYKA

IBS, Wendtstraße 22, 2800 Bremen 1
Ruf: (04 21) 76 9 76

666
666
666

24. August 1977

An das
Verwaltungsgericht Oldenburg
1. Kammer Stade
Schloßplatz 10
2900 Oldenburg

In Fortsetzung meiner Schriftsätze vom 11., 15., 17. und 22. August 1977 im Verwaltungsrechtsstreit **gegen**

den Niedersächsischen Sozialminister in Hannover – Beklagter –

wegen

Rechtswidrigkeit seiner Genehmigungen, denen zufolge u. a. die zur Atombombenherstellung dienenden, waffenfähigen Plutoniumisotope Pu 239 und Pu 241 im Atomspaltwerk Stade erzeugt werden,

trage ich im Namen aller Kläger und im eigenen Namen weiteres vor:

Ehe ich auf die vom Berichterstatter der 1. Kammer Stade am 20. August 1977 schriftlich gestellten und mir am 23. 8. 77 zugegangenen Fragen zwecks Vorbereitung ihrer Erörterung in der Verhandlung am 14./15. Sept. 1977 in Stade, Am Sande 4a eingehe, habe ich die noch fehlenden **Anmerkungen** zu **Seite 15** meines Schriftsatzes vom 17. Aug. 1977 nachzutragen. Sie beziehen sich auf den dort zitierten Absatz

„Spaltprodukte"
des Kapitels **„12.3 Strahlung der Anlagenteile und deren Abschirmung"**, Unterkapitel „12.3.2 Reaktorkühlsystem" (Stade-Sicherheitsbericht des Hauses Siemens vom August 1967, Seite 5 und 6/12.3).

(x) Der Satz: **„Als mittlere Bestrahlungszeit des Brennstoffes wurden 2,5 Jahre angesetzt"** entspricht nicht dem Auftrag des § 1, Abs. (2) der Atomanlagen-Verordnung 1960, wonach die zur Antragsprüfung erforderlichen, vorzulegenden Unterlagen
„alle mit der Anlage verbundenen **Gefahren** und die **vorgesehenen ((Vor-**

sorge- bzw.)) Sicherheitsmaßnahmen unter **besonderer Berücksichtigung** von § 7 Abs. 2 **Nr. 2 und 4** des Atomgesetzes" darzulegen haben.

Erstmals durch einen Aufsatz, der Anfang November 1974 in der Tageszeitung DIE WELT erschien, erfuhr ich davon, daß nicht nur in sogenannten „Brüterreaktoren", sondern auch in „Leichtwasserreaktoren" (wie ihn u. a. der Reaktor in Stade darstellt) das künstliche Element Plutonium erzeugt wird. Als Bildungsrate wurde in diesem Aufsatz die

neuentstehende Plutoniummenge mit „1 bis 2 Gramm pro Megawatt und Tag" angegeben.

(Ab hier Seite 29 des Originals)

Geht man davon aus (was ich aus dem Si.-Ber. 1967 nirgends entnehmen kann), daß damit **nicht** thermische „Megawatt" gemeint sind (dies entspräche 1900 Megawatt; siehe S. 13 der 1. TG für Stade vom 5. Juli 1968), sondern die **um zwei Drittel niedrigere** Angabe der „Elektrischen Kraftwerksnettoleistung" in „Megawatt elektrisch" (MW_e), so wären dies im Fall **Stade 630 MW_e**.

Die wesentliche, hier noch nicht endgültig zu entscheidende Frage, ob der überschlägigen Berechnung der neu in Stade erzeugten Reaktorplutoniummengen gemäß S. 13 der 1. TG **1900 MW (thermisch)** oder **630 MW (elektrisch)** zugrundezulegen sind, veranlaßt mich, zunächst beide Möglichkeiten in Betracht zu ziehen.

Für einen vollen Brennstoffzyklus gibt der Siemens-Si.-Ber. 1967 **2,5 Jahre** als „mittlere Bestrahlungszeit" an; seit der Inbetriebnahme zu Beginn des Jahres 1972 sind demnach zumindest zwei volle Brennstoffzyklen der Errechnung der möglicherweise erzeugten Reaktorplutoniummengen zugrundezulegen. Dies entspricht **5 Jahren mittlerer Bestrahlungszeit,** da das Atomspaltwerk Stade (im Gegensatz etwa zu den Atomspaltwerken Würgassen und Lingen) keine jahrelangen Stillstandszeiten aufzuweisen hat, bei denen mit wesentlich geringerer Plutoniumerbrütung zu rechnen wäre.

365 Tage mal 5 Jahre ergibt **1825 Tage;** falls an allen diesen Tagen die im Aufsatz vom Nov. 1974 in der Zeitung DIE WELT vorausgesetzte mittlere Neutronenbestrahlungsintensität geherrscht hat und die in diesem Aufsatz recht ungenau angegebene **Bildungsrate von Reaktorplutonium von** „1 bis 2 Gramm pro Megawatt und Tag" wahr ist (was sich aus dem Si-Ber. 1967 nirgends entnehmen läßt, da nichts darüber dargelegt wurde), so ergeben sich folgende möglicherweise entstandene Plutoniummengen:

a) 1825 Tage mal 1900 MW_{th} = **3,467.500 Megawattage** (thermisch)

b) 1825 Tage mal 630 MW_e = **1,149.750 Megawattage** (elektrisch)

a1) Bei **1 Gramm** Bildungsrate je Tag und Megawatt (thermisch) ergäbe dies **binnen 5 Jahren 3,467.500 Gramm Pu;**

a2) bei **2 Gramm** ergäbe dies **binnen 5 Jahren 6,935.000 Gramm Pu.**

b1) Bei **1 Gramm** Bildungsrate je Tag und Megawatt (elektrisch) ergäbe dies **binnen 5 Jahren 1,149.750 Gramm Pu,**

b2) bei **2 Gramm** ergäbe dies **binnen 5 Jahren 2,299.500 Gramm Pu.**

Die **Unsicherheit, wieviel** Kilogramm des künstlichen Elements Plutonium tatsächlich in Stade erzeugt wurden, kann durch keine verwertbare Angaben aus dem Sicherheitsbericht des Hauses Siemens oder aus den zahlreichen Genehmigungen des beklagten Niedersächsischen Sozialministers behoben werden. Ebensowenig finden sich Angaben darüber, wieviel von der „maximalen Reaktorwärmeleistung 1900 MW“ (S. 1/1.1 Si-Ber. und S. 13 1.TG) dadurch entsteht, daß Plutonium, das **zuvor** durch Neutroneneinfang auf dem Umweg über die Elemente Uran und Neptunium entstanden ist, **später** durch andere auftreffende Neutronen wieder gespalten und dadurch in andere Tochternuklide oder Enkelnuklide umgewandelt wird. Wenn es wahr ist, was mir Dipl.-Phys. Udo Janssen vor etwa 2 Jahren sagte, daß rd. 1/3 der insgesamt im Reaktorinneren

(Ab hier Seite 30 des Originals)

entstehenden Wärme durch neutronenbedingte Spaltung von Plutoniumatomen entsteht, so wäre dies genau der „Megawattanteil“, der mit der Angabe „630 MW_e“ für Stade beziffert wird. Ob ein Drittel der Gesamtwärmeleistung des Reaktors in Stade durch Spaltung von Plutoniumatomen entsteht, kann weder dem Sicherheitsbericht, noch den übrigen grundkonzeptbestimmenden Antragsunterlagen entnommen werden: damit ist aber auch keine Aussage darüber getroffen, **wieviel Reaktorplutonium** sich in den „abgebrannten“ Brennstäben nach Beendigung des jeweiligen „Brennstoffzyklus“ befindet.

Der ausdrückliche Hinweis in § 1 (2) 2 der Atomanlagenverordnung 1960 auf **„Nr. 4“** von § 7 Abs. (2) des Atomgesetzes verlangt die besondere Berücksichtigung u. a. des Teilzwecks des Atomgesetzes:

„4. die Erfüllung **internationaler Verpflichtungen** der Bundesrepublik **auf dem Gebiet** der Kernenergie und des **Strahlenschutzes** zu gewährleisten.“

Es ist ganz ausgeschlossen, daß bestehende rechtmäßige internationale Verpflichtungen erfüllt werden, ohne daß bekannt ist, wie groß die in Stade seit Inbetriebnahme hergestellte Plutoniummenge ursprünglich war und welche der zur Herstellung von Atombomben tauglichen Waffen-Isotope Pu 239 und Pu 241 jetzt noch vorhanden sind. Schon am 11. August 1977 habe ich auf Seite 1 (unten) dieses Schriftsatzes zur Begründung der Klagezulässigkeit auf unseren **Rechtsanspruch** hingewiesen, von „alliierten Durchsetzungsmaßnahmen" gemäß **Art. 53 und 107** der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) verschont zu bleiben. Ohne Absprache mit seinen anderen Alliierten aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs ist danch jeder Siegerstaat befugt, **alle** ihm notwendig scheinenden „Durchsetzungsmaßnahmen" anzuwenden, falls er sich durch deutsche „Aggressionshandlungen" bedroht glaubt. Da weder ich, noch die von mir vertretenen Kläger von einem „kollektiven Todestrieb" befallen sind (siehe den Schlußsatz im SPIEGEL-Essay Rudolf Augsteins, S. 63 der Nr. 34 vom 15. August 1977), noch Vorliebe für „innere Sicherheit" um „den Preis grausamster ... Unterdrückungsmaßnahmen" (S. 62) haben, sondern „wir die Erde bewohnbar, die Menschheit menschlich und am Leben halten" wollen (S. 63, DER SPIEGEL v. 15. 8. 77), nehmen wir für die Zulässigkeit unserer Klagen Bezug auf den

> **Artikel 25 des Grundgesetzes** (Völkerrecht als Bestandteil des Bundesrechts):
>
> „Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen **vor** und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes."

Das Deutsche Nachrichten-Magazin DER SPIEGEL ist in mehr als 100 Staaten der Erde verbreitet; wenn daher die Titelseite der Ausgabe Nr. 35 vom 22. August 1977 mit der Schlagzeile erschien:

**„Nach der Kappler-Flucht
Das Bild vom bösen Deutschland",**

so bedeutet dies sowohl für die Allgemeinheit als solcher, wie auch für jeden einzelnen Deutschen und damit auch für jeden Kläger eine Belastung, die mit zunehmender Wahrscheinlichkeit nicht allein das seelische Wohlbefinden

(Ab hier Seite 31 des Originals)

beeinträchtigt, sondern darüber hinaus auch schwere Gefahren für Leben und Gesundheit ankündigt. Wenn der Prozeßbevollmächtigte der Beigeladenen, Prof. Fischerhof, anläßlich der unter Ausschluß der Öffentlichkeit vom 3. bis 6. Mai 1977 vor dem Berichterstatter des Verwaltungsgerichtes Olden-

burg durchgeführten atomrechtlichen Erörterung (im parallel durchgeführten **Esenshamm-Verfahren)** sagte,

> „das Atomprogramm gehe auf einen Regierungsbeschluß zurück, der ebensowenig auf dem Rechtsweg angegriffen werden kann, wie eine von der Regierung ausgesprochene Kriegserklärung",

so war er tatsächlich der Kernfrage des Verfahrens sehr nahe. Ist im Atomzeitalter davon auszugehen, daß gewalttätige Auseinandersetzungen Schritt um Schritt zurückgedrängt und durch rechtsförmige Auseinandersetzungen **ersetzt** werden sollen? Was einst durch Blutrache und Faustrecht ausgetragen oder entschieden wurde, schlichtet heute oftmals das Gericht. Es wäre ein offenkundiger Rückschritt in überwundene Geschichtsepochen, wenn trotz Begründetheit der eingebrachten Klagen das Verwaltungsgericht Oldenburg deren Zulässigkeit verneinen würde. Zur Aufklärung der Frage, ob dem beklagten Nds. Sozialminister bekannt ist,

1) welche Gewichtsmengen an Reaktorplutonium im Atomspaltwerk Stade seit dessen Inbetriebnahme erzeugt wurden;

2) welche Gewichtsmengen davon durch Neutronenbestrahlung zur Wärmeerzeugung in andere Elemente umgewandelt wurden;

3) in welchem Gewichtsmengenverhältnis im noch vorhandenen Reaktorplutonium die Isotope Pu 232, Pu 233, Pu 234, Pu 235, Pu 236, Pu 237, Pu 238, Pu 239, Pu 240, Pu 241, Pu 242, Pu 243, Pu 244, Pu 245 und Pu 246 enthalten sind und

4) wo sich derzeit die erzeugten Plutoniumbestände unter genauester Ortsbezeichnung befinden, damit ausgeschlossen werden kann, daß

   a) Durchsetzungsmaßnahmen gemäß Art. 53 und 107 der UNO-Satzung mit der Behauptung begründet werden können, es seien Vorbereitungshandlungen zur Herstellung „deutscher" Plutoniumbomben zu unterbinden, bzw.

   b) Plutonium Gelegenheit erhält, sich im Körper der Kläger oder ihrer blutsverwandten Nachkommen bis zur 15.000 Generation einzulagern

stelle ich wegen Gefahr im Verzug gem. §§ 44 bzw. 91 VwGO den

Eiligen Klageantrag

dem beklagten Nds. Sozialminister wird vom Verwaltungsgericht Oldenburg die sofortige Vorlage sämtlicher gem. § 13, Abs. (1), Nr. 3
(Ab hier Seite 32 des Originals)
der Strahlenschutzverordnung 1960 an ihn gelangten Anzeigen über den Bestand an radioaktiven Stoffen im Atomspaltwerk Stade seit dem Jahre 1970 aufgetragen;

Ferner wird dem Nds. Sozialminister die sofortige Durchführung einer Buchprüfung (gem. § 13, Abs. (2) der 1. SSVO, bzw.) gem. § 78, Abs. (4) der StrlSchVO. 1977 beim Betreiber des Atomspaltwerks Stade mit der Verpflichtung aufgetragen, bis zum 10. September 1977 dem Gericht über das Ergebnis dieser sowie aller etwa zuvor bereits durchgeführten Buchprüfungen mit der Auflage zu berichten, daß für sämtliche 901 Radionuklide, die auf den Seiten 19 bis 23 des Klägerschriftsatzes vom 22. August 1977 genannt wurden, übersichtlich mitgeteilt wird,

a) welche Gewichtsmenge von jedem Radionuklid ursprünglich von außerhalb in das Atomspaltwerk Stade gebracht wurde;

b) welche Gewichtsmenge von jedem genannten Radionuklid innerhalb des Atomspaltwerkes seit dessen Inbetriebnahme neu erzeugt wurde;

c) um welche Gewichtsmenge sich hierdurch der Bestand der ursprünglich von außerhalb eingebrachten Radionuklide verändert hat;

d) wie groß die Gewichtsmenge des derzeitigen in Stade verwahrten Bestandes von jedem genannten Nuklid ist;

e) wohin bzw. an wen welche Gewichtsmengen von jedem der genannten Radionuklide in kontrollfähiger Weise ordnungsgemäß abgegeben wurde;

f) welche Gewichtsmenge von jedem der 901 Nuklide in die Rubrik „sonstiger Verbleib" gem. § 78, Abs. (1) Nr. 1 der Strahlenschutzverordnung 1977 einzusetzen ist bzw.

g) wie groß die Gewichtsmenge von jedem Radionuklid ist, das „kontrolliert" über Abwasser oder Fortluft aus dem Atomspaltwerk Stade entwichen ist.

Die kurzfristige Vorlage der beantragten Berichte **vor** der für den 14. Sept. 1977 anberaumten Gerichtsverhandlung ist für den Beklagten zumutbar, da gemäß § 55 (1) 1. SSVO schon für **weniger** bedeutsame strahlenschutzrecht-

liche Genehmigungen nach § 3, Abs. (1) der 1. SSVO 1960 die Pflicht zur „Buchführung und Anzeige" gem. § 13 dem Beklagten gegenüber besteht; daher muß ihm a u c h bei Genehmigungen gemäß § 7 des Atomgesetzes der jederzeitige Einblick in die Buchführungsunterlagen (§ 13 (1) Nr. 2 SSVO 1960) der Genehmigungsinhaber möglich sein. Bei Nichtvorlage der beantragten Unterlagen bis zum 10. Sept. 1977 halten es die Kläger für erwiesen, daß der Beklagte die Genehmigungsinhaber n i c h t in dem nach § 40 SSVO 1960, in Verbindung mit § 21, Nr. 3 SSVO und § 1, Nr. 2 AtomG. aus Gründen der Gesundheitsbewahrung erforderlichen Maß b e a u f s i c h t i g t. Daher dienen die gestellten Anträge dem Nachweis der Z u l ä s s i g k e i t der Klagen, über die das Gericht am 14./15. 1977 in Stade zu entscheiden beabsichtigt; sie sind sachdienlich und dienen dem Fortgang des Verfahrens.

(Ab hier Seite 33 des Originals)

Das Rechtsschutzinteresse der Kläger und damit die Zulässigkeit der oben gestellten Anträge stützt sich u. a. auch noch auf folgendes:

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) wurde durch Einführung des § 9 b ein **„Planfeststellungsverfahren"** angeordnet. § 9 b Abs. (4) AtomG. lautet:

> „(4) Treten auf Grund des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen ein, die durch inhaltliche Beschränkungen und Auflagen weder verhütet, noch ausgeglichen werden können, so ist der Betroffene für den dadurch entstehenden Vermögensnachteil in Geld zu entschädigen."

Das hier geregelte Verfahren gilt für die Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle. Wegen der Gefährlichkeit solcher Abfälle müssen diese an Sammelstellen der öffentlichen Hand abgeliefert werden; dies ist mit einer erheblichen Verminderung der individuellen Rechtsschutzgarantie für die Kläger deshalb verbunden, weil die Errichtung oder der Betrieb nur für den Fall unterbleiben muß, daß „Beeinträchtigungen des **Wohls der Allgemeinheit** zu erwarten sind" bzw. „sonstige **öffentlich-rechtliche** Vorschriften der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage entgegenstehen".

Damit ist für derartige Anlagen k e i n e richterliche Nachprüfung der Grundsätze möglich, nach denen die öffentliche Hand sich selbst die Errichtung solcher Atommüllwerke genehmigt. Denn einer n o c h s o g r o ß e n Z a h l v o n b e e i n t r ä c h t i g t e n K l ä g e r n w i r d entgegengehalten, daß es ihnen verwehrt sei, „Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit" auf dem Rechtswege zu unterbinden. Sie müssen daher ihrer

gewissensbedingten ethischen Pflicht zufolge, die sich u. a. aus der **einzigartigen** Beschaffenheit und Lebensfeindlichkeit des künstlich erzeugbaren Elements Plutonium ergibt (das nach ‚Pluto', dem Höllenfürsten und dem Gott des Reichtums benannt wurde), zum frühestmöglichen Zeitpunkt Widerstand gegen dessen Herstellung leisten. Wenn man die physikalische Halbwertzeit von Reaktorplutonium mit rd. **25.000 Jahren** annimmt, so benötigt eine Tonne Plutonium rd. 500.000 Jahre (= 20 Halbwertzeiten), um sich durch selbsttätiges Zerstrahlen auf ein Gramm zu vermindern. Es liegt in der Natur dieses sowie aller anderen radioaktiven Stoffe, daß sie sich nur nach den Naturgesetzen und nicht nach den Sorgen und Wünschen der Menschen richten. Auch noch winzigste Plutoniumteilchen sind für astronomisch lange Zeiträume imstande, schädigende Ionisationsereignisse in Lebewesen zu verursachen. Die einzige Vorsorgemaßnahme, die sowohl der Natur des Lebens, wie der Natur des Plutoniums gerecht wird und die voll mit dem Grundgesetz und dem Sittengesetz übereinstimmt, besteht darin, die Herstellung von Reaktorplutonium zu unterbinden.

Es ist naturwissenschaftlich falsch zu behaupten, dadurch, daß der Deutsche Bundestag am 23. 12. 1959 mit § 1, Nr. 1 des Atomgesetzes beschlossen habe,

> „die Erforschung, die Entwicklung und die Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken zu fördern",

sei zwangsläufig auch die industrielle Erzeugung von Plutonium in großem Umfang **beabsichtigt** gewesen. Denn die Bezeichnung „Kernenergie"

(Ab hier Seite 34 des Originals)

umfaßt sowohl den Unterbegriff „Kernspaltung", wie auch „Kernverschmelzung". Ob nun bei Planfeststellungsverfahren nach § 9 b Abs. (4) AtomG. mit

> „nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen" zu rechnen ist, „die durch inhaltliche Beschränkungen und Auflagen weder verhütet, noch ausgeglichen werden können",

hängt ganz entscheidend davon ab, welche Art von Kernenergienutzung zur Entstehung von radioaktiven Reststoffen oder radioaktiven Abfällen geführt hat. Es gibt eine Vielzahl von „denkbaren" Arten der Kernenergienutzung, die nicht angewendet werden, weil sie mit dem Wohl der Allgemeinheit offensichtlich unvereinbar sind. Im Rahmen der späteren Ausführungen zur Begründetheit unserer Klagen wird noch darauf einzugehen sein,

a) ob dem beklagten Nds. Sozialminister beim Erlaß der Grundkonzeptgenehmigung vom 5. Juli 1968 voll bewußt war, daß und in welchen Mengen im Atomspaltwerk Stade Reaktorplutonium hergestellt werden soll und

b) ob er sich mit der gemäß Art. 2 und 19 GG erforderlichen Gewissenhaftigkeit davon überzeugt hat, ob der weitere Betrieb des Atomspaltwerkes geduldet werden darf, nachdem ihm Tatsachen bekannt wurden, die er aus den ihm im Jahre 1968 vorgelegten Antragsunterlagen nicht entnehmen konnte und die damals auch den Klägern noch unbekannt waren.

Die Kläger gehen davon aus, daß die im § 9 b Abs. (4) AtomG. vorgesehene

Entschädigung **„der Betroffenen ... in Geld"**

dann rechtswidrig, weil grundgesetzwidrig ist, wenn es sich um bewußt in Kauf genommene, vorhersehbare Eingriffe in den **Wesensgehalt des Rechts auf Leben** handelt, zu dessen Schutz ihren Kindern gegenüber gem. Art. 6 (II) GG **„zuvörderst"** die Kläger selbst verpflichtet sind. Wenn außerdem Art. 6 GG anordnet:

„(I) Ehe und Familie stehen unter dem **besonderen** Schutze der staatlichen Ordnung.

(II) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. ...

(IV) Jede Mutter hat Anspruch auf den **Schutz** und die Fürsorge der Gemeinschaft",

dann ist damit auf Grund des Wesens der Ehe und der biologischen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern zweifelsfrei klargestellt, daß damit die genetische Unversehrtheit **„dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung"** überantwortet wird, zusätzlich zur Pflicht der Eltern, hierfür zuvörderst zu sorgen. Damit ist auch die Grenze für den Gesetzgeber unüberschreitbar abgesteckt, den das Grundgesetz in Art. 2 (II) ermächtigt, durch gesetzlich gestattete Sondergefährdungen in „das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit" einzugreifen und es – im Rahmen der Wesensgehaltsgarantie gem. Art. 19 (II) GG – in bestimmten Fällen zu beeinträchtigen. Die Verletzung der **genetischen** Unversehrtheit ist ihm damit **verwehrt.**

(Ab hier Seite 35 des Originals)

Vergleicht man die I n t e n s i t ä t , mit der einerseits die staatliche Ordnung bzw. die Gemeinschaft gegenüber „Ehe und Familie" (Art. 6 (I) GG) oder „jeder Mutter" (Art. 6 (IV) GG) zu „Schutz und Fürsorge" bzw. zu „besonderem Schutz" verpflichtet sind, mit den Pflichten, die andererseits den Eltern ihren Kindern gegenüber „ z u v ö r d e r s t o b l i e g e n " (Art. 6 (II) GG), so ergibt sich aus rechtlichen wie tatsächlichen Gründen, daß der Schutzbeziehung zwischen Eltern und Kindern die h ö h e r e I n t e n s i t ä t zuzuerkennen ist.

Das heißt, daß für E l t e r n das M i n d e s t m a ß an Schutzpflichten oder Schutzverpflichtungen sich d a r a n ablesen läßt, was Organen des Staates als Richtschnur für notwendige Schutzvorkehrungen vorgezeichnet ist. Was möglicherweise zwischen **Staatsorganen** und Einzelmenschen **noch als ausreichend intensive** Schutzbeziehung gewertet werden könnte, muß hinsichtlich der Schutzbeziehung zwischen **Eltern** und Kindern **nicht schon unbedingt ausreichend intensiven** Schutzbeziehungen entsprechen.

Andererseits muß berücksichtigt werden, daß die Hilfsmittel von Eltern denen von Staatsorganen oftmals u n t e r l e g e n sind, wenn es darum geht, G e f a h r e n vorsorgend zu erkennen und zu verhüten. Wenn es t r o t z dieser Überlegenheit von gut ausgestatteten Staatsorganen dazu kommt, daß d i e s e sich nicht über den Umfang ihrer besonderen Schutzpflichten gegenüber Müttern bzw. Ehe und Familie klar wurden, kann selbstverständlich auch den Eltern keine Pflichtverletzung angelastet werden, wenn auch ihnen die Bedeutung einer Gefahrenlage unbekannt war, die sie zu vorsorgendem, rechtzeitigem Schutzverhalten zu Gunsten ihrer Kinder hätte veranlassen müssen.

Wenn nun, wie im Falle des plutoniumerzeugenden Atomspaltwerkes S t a d e , Eltern sich zur Klage gegen den Niedersächsischen Sozialminister entschlossen haben, so rührt dies u. a. daher, daß sie, w e g e n i h r e r i n t e n s i v e r e n S c h u t z b e z i e h u n g z u i h r e n N a c h k o m m e n früher oder konsequenter Folgerungen aus neu gewonnenen Einsichten zu Gunsten ihrer Kinder ziehen, als dies offenbar der Beklagte zu Gunsten der ihm obliegenden Schutzaufgaben tut. I h n trifft insofern allerdings in solchen Fällen der Vorwurf pflichtwidrigen Handelns, weil er — wegen seiner grundsätzlich besseren Erkenntnisquellen und Hilfsmittel — in aller Regel f r ü h e r als die auf meist unzulängliche Erkenntnisquellen angewiesenen Eltern aus Veränderungen der Einsicht in gegebene Gefahrenlagen F o l g e r u n g e n ziehen kann und muß.

W e n n allerdings die Eltern bzw. Kläger, nachdem sie ihre vordem vorhandenen Wissens- oder Erkenntnislücken überwunden haben, **nichts** unternehmen würden, um den Beklagten von seinem pflichtwidrigen Handeln ihren Kindern gegenüber a b z u b r i n g e n, so müßte ihnen dies als ein „Versagen der Erziehungsberechtigten" gem. Art. 6 (III) GG angelastet werden. D i e s wiederum wäre die ausreichende Voraussetzung dafür, daß gegen ihren Willen auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen ihre Kinder von ihnen getrennt werden. Um dem vorzubeugen war es für die Kläger bei der inzwischen erlangten Einsicht in die unzumutbare Gefährlichkeit des plutoniumerzeugenden Atomspaltwerkes Stade unumgänglich, den Rechtsweg zu beschreiten und die Hilfe des Gerichtes gegen den Beklagten anzurufen, damit dieser von seinem rechtswidrigen Verhalten abläßt.

Soweit also meine Anmerkung (x) zum Satz: „Als mittlere Bestrahlungszeit des Brennstoffes wurden 2,5 Jahre angesetzt" (S. 6/12.3 des Siemens-Si-Ber.

(Ab hier Seite 36 des Originals)

1967 für Stade), dessen Tragweite aus den 1968 ausgelegten Antragsunterlagen von **keinem** verständigen, durchschnittlich unterrichteten Leser erkannt werden konnte. Erst mit dem allmählichen Bekanntwerden der vom Mitentdecker des künstlichen Elements Plutonium Prof. G o f m a n n seit 1970 veröffentlichten (bis dahin weitestgehend verheimlichten) Tatsachen wurde zunehmend erkennbarer, daß die oben (S. 26 des Schriftsatzes vom 22. Aug. 1977) aus dem Siemens-Sicherheitsbericht 1967 zitierten Angaben unwahr sind, der **Aktivitätsausstoß** sei

> „in Bezug auf seine Auswirkungen zu vernachlässigen" (S. 1/12.6),
> liege „wesentliche unter dem für die Bevölkerung zulässigen Maß" (S. 1/12.6)
> bzw. Nuklide seien „entweder wegen ihrer geringen Aktivität oder ihrer geringen Radiotoxizität nicht von Interesse" (S. 8/12.6).

Der Aufsatz von Prof. Ott „Das Sternglass-Phänomen und die Gofman-Tamplin-Kontroverse" in der Monatsschrift Atomwirtschaft - Atomtechnik (atw 1/1972) gibt ein anschauliches Bild von der verharmlosenden Gefahrenbetrachtung wissender Insider. Daß auch das Haus Siemens, das auf Grund seiner Pionierleistungen seit mehr als 100 Jahren einen ausgezeichneten Ruf im Volk besaß, sich derselben irreführenden Darstellungsweise bedient, war 1968 aus dem Sicherheitsbericht für Stade offenbar nicht einmal für den Beklagten, geschweige denn für die Kläger zu erkennen.

(xx) Die nächste Anmerkung zu S. 15 vom 17. Aug. 1977 betrifft den Satz aus dem Siemens-Sicherheitsbericht 1967 (S. 6/12.3):

> „Für die Auswahl der Nuklide war die Härte und Intensität der von ihnen ausgesandten Gammastrahlung maßgebend . . ."

Bereits oben (S. 25 v. 22. 8. 77) habe ich aus der Veröffentlichung **„Direkte, indirekte und Fernwirkung energiereicher Strahlen“** (H. Wagner, 1964) die Sätze mitgeteilt:

> „Somit ist eine Mindestkonzentration (Mindestenergie) von Ionisationen erforderlich, damit der Strahlenschaden manifest wird. ...
> Dicht ionisierende Strahlung (ist) für den Konzentrationseffekt günstiger, als Strahlung hoher Energie. Da hier der Abstand zwischen den einzelnen Ionisationen geringer ist, wird die Wahrscheinlichkeit zur Erzeugung eines Treffers erhöht.“

Offenbar war die Siemens-Auswahl von Nukliden nach der „Härte und Intensität der von ihnen ausgesandten Gammastrahlung“ gerade **nicht** dazu bestimmt, die bionegativsten Nuklide zu benennen, die mit den von ihnen ausgesandten Strahlen **hohe Ionisationsdichten** bewirken.

Da jedes einzelne Nuklid ein ganzes Spektrum verschiedener Strahlenarten auszusenden vermag, ist es unumgänglich, j e d e e i n z e l n e N u k l i d - a r t als eine jeweils gesonderte Gefahrenquelle zu behandeln. Das heißt, daß j e d e s Nuklid, wegen der von ihm bewirkbaren verschiedenartigen Ionisationsdichte, Strahlenreichweite, Strahlungsenergie und Strahlenarten jeweils eine g e s o n d e r t e „T a t s a c h e“ gem. § 7 b Atomgesetz darstellt. Dazu muß noch angemerkt werden, daß in den **Anlagen I und II** der 1. SSVO 1960 folgende Nuklidarten n i c h t enthalten sind, die in die Tabelle IV 1 der StrlSchVO 1977 aufgenommen wurden:

> C 11, K 43, Fe 52, Co 56, J 124, J 125, J 130, U 240, Np 240, Pu 243, Pu 244, Am 242m, Am 242, Am 244, Cm 247, Cm 248, Cm 249, Bk 250, Cf 251, Cf 253, Cf 254, Es 253, Es 254m, Es 254, Es 255, Fm 254, Fm 255, Fm 256, N 13, O 15.

(Ab hier Seite 37 des Originals)

(xxx) Zur Auswahl der in Tabelle 12.3-2 des Siemens-Si-Ber. 1967 genannten Nuklide nach „ihrer **Radiotoxizität**“ ist anzumerken:

Die beiden Nuklide **Kr 88** und **Cs 138** werden weder in der 1. SSVO 1960, noch in Tabelle IV 1 der StrlSchVO 1977 erwähnt.

Dem Hinweis am Schluß der Anlage I, 1. SSVO 1960 zufolge gehören beide Nuklidarten zu den Stoffen mit „sehr hoher“ Radiotoxizität; dies gilt übrigens a u c h für die soeben auf S. 36 genannten 30 Radionuklidarten.

Die jeweils in der Anl. I der SSVO 1960 genannten „Freigrenzen“ wurden in der Tabelle IV 1 der StrlSchVO 1977 teilweise erheblich erhöht, zum Teil

aber auch vermindert. Bei d e r s e l b e n Toxizitätsklasse „sehr hoch" (= 0,1 Mikrocurie) beträgt für das Nuklid

Pu 238 die erlaubte Konzentration „1", verglichen mit
Sr 85m, wo sie „14,285.714" beträgt:

Pu 238 0,0000000000007 / Sr 85m 0,00001 Mikrocurie je cm^3
= 1 : 14,285.714

Bei derart gewaltigen Unterschieden in den erlaubten „Konzentrationen" ist es unmöglich, zu ermitteln wie hoch richtigerweise für die beiden hochtoxischen Nuklide

Kr 88 und **Cs 138**

die ihnen zuzuteilende, bzw. erlaubte Konzentration ist.
Dieselbe Schwierigkeit besteht für sämtliche von mir im Schriftsatz vom 22. August 1977 (S. 19 bis 23) genannten, nicht unterstrichenen Nuklidarten.

(xxxx) Schließlich muß noch zur Behauptung im Siemens-Sicherheitsbericht (S. 6/12.3), daß „die in der Anlage 2 der 1.SSVO für die Nuklide aufgeführten Konzentrationswerte T in Luft, die **ein Maß** für ihre Radiotoxizität sind" Stellung genommen werden:

W e r e i c h t e d i e s e s „Maß"? Worauf gründen sich die Veränderungen dieses „Maßes" in Tabelle IV 1 der StrlSchVO 1977? Welchen wissenschaftlichen Wert hat ein solches Maß, wenn offenbar nicht feststeht, welche (physikalisch meßbare!) Halbwertzeit einzelne Nuklidarten t a t s ä c h l i c h haben. So nennt z. B. der Siemens-Sicherheitsbericht für **Mn 54 im Jahr** 1967 eine um **13 Tage** kürzere Halbwertzeit, als der des Jahres 1972. Siehe hierzu
1967, Tab. 12.3 - 1: Mn 54 290 Tage HWZ,
1972, Tab. 3.4/1: Mn 54 303 Tage Halbwertzeit.
Schwankt dieses Maß von Staat zu Staat für verschiedene Nuklidarten? Gibt es Beweise, daß u n t e r h a l b der erlaubten „Freigrenzen" k e i n e S c h ä d i g u n g e n d e r g e n e t i s c h e n U n v e r s e h r t h e i t e i n t r e t e n k ö n n e n?

Oder hat mit der Kundmachung dieses „Maßes" im Bundesgesetzblatt I 1976, Nr. 125, S. 2905 ff. und der Berichtigung hierzu (BGBl. I 1977, S. 184) der Verordnungsgeber den Ermächtigungsrahmen gesprengt, den ihm der sog. ‚Gesetzesvorbehalt' des Art. 2, Abs. (2) des Grundgesetzes einräumt?

(Fortsetzung folgt)

Walther Soyka

(Absolv. rer. pol. Walther Soyka)

(Hier Beginn der Seite 38 des am 25. August 1977 fortgesetzten Originalschriftsatzes)

INSTITUT FÜR BIOLOGISCHE SICHERHEIT

ROLAND BOHLINGER · WALTHER SOYKA

IBS, Wendtstraße 22, 2800 Bremen 1
Ruf: (04 21) 76 9 76

666
666
666

25. August 1977

An das
Verwaltungsgericht Oldenburg
1. Kammer Stade
Schloßplatz 10
2900 Oldenburg

In Fortsetzung meiner Schriftsätze vom 11., 15., 17., 22. und 24. August 1977, Az.: I A 292/72 S; I A 371/72 S; I A 372/72 S; I A 436/73 S; I A 471/73 S; I A 407/77 S; I A 408/77 S; I A 409/77 S; I A 421/77 S im Verwaltungsrechtsstreit

gegen

den Niedersächsischen Sozialminister in Hannover — Beklagter —

wegen

Rechtswidrigkeit seiner Genehmigungen, denen zufolge u. a. trotz Verbot die zur Atombombenherstellung dienenden, waffenfähigen Plutoniumisotope Pu 239 und Pu 241 im Atomspaltwerk Stade erzeugt werden,

trage ich klageändernd gem. § 91 VwGO vor:

Aus der Natur der Neutronenstrahlung und ihrer Wirkung auf Atome des Elements Uran ergibt sich, daß es keiner weiteren Sachaufklärung mehr darüber bedarf, daß im Atomspaltwerk Stade Pu 239 und Pu 241 hergestellt wird, solange der dort errichtete Druckwasserreaktor in Betrieb ist. Es ist Stand der Wissenschaft, daß Pu 239 und Pu 241 geeignet ist, zur Erzeugung von Atombomben zu dienen. Aus physikalischen Gründen ist es unmöglich, einmal hergestelltes Plutonium wieder aus der Welt zu schaffen, ehe es selbsttätig zerstrahlt ist, außer es wird in Reaktoren oder in Atombomben eingesetzt.

Aus dem Wortlaut des Gesetzesvorbehaltes im Art. 2, Abs. (2) des Grundgesetzes ergibt sich, daß bei dem Erlaß der Strahlenschutzver-

o r d n u n g der Verordnungsgeber den Ermächtigungsrahmen des **§ 54 Atomgesetz** in grundgesetzwidriger Weise ü b e r s c h r i t t e n hat. Möglicherweise ist, wegen der genetisch schädlichen Wirkung von Radionukliden, auch der § 54 des Atomgesetzes s e l b s t im Widerspruch zu Art. 6, Abs. (I), (II) und (IV), zu Art. 2, Abs. (II) und zu Art. 1, Abs. (I), (II) und (III) GG vom Deutschen Bundestag mit Gesetzeskraft versehen worden. Steht er doch im offenbaren Gegensatz zu Art. 19, Abs. (II) des Grundgesetzes, der anordnet:

> „In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden."

Es ist Stand der Wissenschaft, daß ionisierende Strahlung, die Gelegenheit bekommt, auf Gameten (Ei- oder Samenzellen) einzuwirken, bereits durch ein e i n z i g e s T r e f f e r e r e i g n i s Schadmutationen auszulösen vermag, die sich bis zur 40. Nachkommengeneration als Schadensursache auswirken. Wenn dem Beklagten Schutzvorkehrungen bekannt wären, denen zufolge es unmöglich ist, daß die Radionuklide, die im Atomspaltwerk Stade

(Ab hier Seite 39 des Originals)

erzeugt und in die Umwelt entlassen werden, in Gameten Ionisationsereignisse auslösen werden, hätte er sie während des b i s h e r i g e n Verwaltungsrechtsstreites mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bereits vorgetragen. Insofern ist mit weit überwiegender Gewißheit bzw. Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der in Stade betriebene Druckwasserreaktor wegen Rechtswidrigkeit der vom Beklagten erteilten atomrechtlichen Genehmigungen als Ergebnis des anhängigen Rechtsstreites seinen Betrieb e i n s t e l l e n muß.

Je größer zu diesem Zeitpunkt die bis dahin in Stade erzeugte Plutoniummenge ist, umso wahrscheinlicher ist es, daß sich eine Siegernation des Zweiten Weltkrieges durch deutsche Atombomben bedroht glaubt. Damit hätte sie auf Grund der Artikel 53 und 107 der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen o h n e v o r h e r i g e A b s p r a c h e m i t i h r e n e h e m a l i g e n A l l i e r t e n das Recht, ihr geeignet erscheinende „Durchsetzungsmaßnahmen" jeder beliebigen Art zur Abwehr der befürchteten Bedrohung anzuwenden. Wegen der in jüngster Zeit rasch anwachsenden Mißstimmung des Auslandes gegen die Bundesrepublik Deutschland befürchten die Kläger, daß beabsichtigte Kriegs- oder Gewaltmaßnahmen gegen das Deutsche Volk damit bemäntelt werden, daß es sich um die oben erwähnten „Durchsetzungsmaßnahmen" handelt. Es ist daher für die Kläger von allerhöchster Wichtigkeit, daß durch vertrauensbildende Maßnahmen die Mißstimmung des Auslandes r a s c h und w i r k s a m abgebaut wird. Dieser notwendige Vertrauensgewinn wird umso wirksamer sein, je klarer erkenn-

bar ist, daß sich Staatsorgane darum bemühen, der Mißachtung von Grund- und Menschenrechten in der Bundesrepublik ein Ende zu bereiten und vor allem dem Grundrecht auf Schutz des Lebens die ihm zustehende Achtung zu verschaffen. Wegen der zur Zeit bestehenden Machtverhältnisse kommt in erster Linie die rechtsprechende Gewalt für die Vollbringung solch vertrauensbildender Maßnahmen in Betracht. Um hierzu die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, erheben außer den bisherigen Klägern

E. Jäckel, H. Lange, W. Grahn, H. Petersen, G. Prohn, W. Schultz, Dr. med. vet. F. Michael, Ing. H. Michael, E. Prahl, V. Sokollek, H. Engelmann, B. Bohlinger, D. Discher-Bohlinger, D. Bohlinger, G. Bohlinger, H. Bohlinger, R. Bohlinger, S. Bohlinger, T. Bohlinger, U. Discher-Bohlinger, E. Soyka, G. Soyka, H. Soyka, I. Soyka, U-D. Soyka, W. Soyka sen., W. Soyka jun., W. Soyka, W. Soyka, A. Wenninger geb. Soyka,

auch die nachstehend Genannten Klage gegen den Nds. Sozialminister:

(Ab hier Seite 40 des Originals)

W. Adam, D. Agena, T. Ahlhorn, Dr. H.-G. Amsel, A. Baum, H. Bergengruen, H. Bering, J. R. Bloch, E. Blohm, M. Bohn, W. Bohn, M. A. v. Borstel, E. Braeske, K. Braun, F. Brinkmann, H. Buchholz, W. Bunde, W. Bunder, E. Burg, W. Burg, G. Charlé, A. Conrad, I. Conradsen, M. Decherdt, A. Delasauce, E. Delasauce, M. Delasauce, W. Delasauce, H. Delbanco, S. Derben, L. Einsele, C. Eisbein, H. Endrulis, E. Fichter, K. Fiedler, W. Frank, W. Frenscheck, H. Fritzsche, J. Funk, H. Fuss, W. Gaede, W.-D. Gebhardt, K. Glitz, G. Gooß, L. Greife, G. Großmann, F. Grothe, A. Gumprich, G. Haase, H. Haremca, E. Hauck, M. Hauck, G. Heineke, W. Hennings, H. Herbart, E. Herbst, H. Herbst, H. Höltke, H. Hoffmann, R. Hoffmann, W. Hofmann, T. E. Holtendorp, H. Hoppmann, W. Hoppmann, W. Hormann, R. Hornborstel, H. Hübner, M. Johann, E. Jortzick, P. Killer, I. Kopfermann, P. Kost, H.-M. Kröll, L. Krüger, R. v. d. Laar, A. Lämmel, Dr. M. Lang, G. Lange, Dr.-Ing. R. Langebartels, H. Langhorst, I. Lindermann, W. Lünemann, S. Lütje, W. Lütje, O. Lukawski, R. Lukawski, E. Maidorn A. May, P. May, H. P. May, J. Meißner, H.-C. Metz, L. Michael, S. Micko, M. Mirbach, D. Müller-Lütken, I. Müssen, M. Munske, M. Nerl, K .W. Niedermayer, K. Offen-Klöckner, P. Offen, A. Owald, C. Peper, M. Peters, V. Petersen, W. Petersen, P. H. Petrick, H. Pfeiffer, E. Pleikies, A. Praetorius, H. Priebisch, E. Przybylski, S. Randzio, D. Rauch, R. Rauch, M. Reckhardt, E. Reiber, V. Reigrotzki, C. Richter, J. Rieger, W. Rönnau, W. Rusteberg, W. Samiec, H. Sanders, W. Schäfer, U. Schärff, R. Schaub, L. Schirz, S. Schirz, L.-L. Schmidt, W. Schröder, C. Schubert, G. Schwabe, R. M. Schwabe, A. Schwarz,

M. Sinn, I. Sodenkamp, H. Sonnenberg, H. Spielberg, B. Springmann, I. Springmann, M. Starke, E. Steffen, H. v. Stosch, B. Tenschert, W. Tenschert, J. Uhl, Dr. R. Ungemach, G. Veeh, W. Waßermann, E. Wellßow, G. Wellßow, M. Wellßow, K. Westerholt, K. Willmann, M. Windhoff. W. Wittig, F. Wöll, S. Wolf, E. Wübbeler, G. Zaubitzer, A. Ziegler, A. Ziemke, I. Zurawczuk, M. Baumgratz, L. Campoz, R. Derben, H. Diederichsen, J. Dietrich, Dipl.-Ing. G. Döring, R. Donderer, K. Drögemüller, W. Dun, E. Dünkel, G. Dünkel, G. Dünkel, H. Dünkel, R. Dünkel, S. Dünkel, W. Dünkel, G. Duve, H. Duve, C. J. Eggers, W. Grünkorn, Dipl.-Ing. G. Hennig, K.-P. Höner, I. Hofmann, F. König, W. Lüder, P. Maybelle, H. Praetorius, W. Rühmann, E. Schönknecht, E. Schönknecht, H.-L. Schröder, S. Schröder, R. Steenken, M. Steiner, G.-I. Tilsen-Gröger, J. Warneboldt, W. Weis, Dr. H. Wollatz.

Als Prozeßbevollmächtigter aller vorstehend genannten Kläger habe ich die Rechtsanwälte Dr. Horst Reinecke, 2940 Wilhelmshaven, Gökerstraße 130 und Jürgen Rieger, 2000 Hamburg, Blankeneser Bahnhofplatz 1 zu Unterbevollmächtigten für jeden Kläger bestellt. Der beklagte Niedersächsische Sozialminister möge durch Gerichtsurteil

> dazu verpflichtet werden, daß er der Kernkraftwerk Stade GmbH. bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren die weitere Herstellung von Reaktorplutonium untersagt.

Diesen Antrag stelle ich namens sämtlicher von mir vertretenen Kläger sowie im eigenen Namen.

(Ab hier Seite 45 des Originals)

Ich beantrage ferner, die Verfahren sämtlicher vorangeführten Kläger zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung zu verbinden und erforderlichenfalls über die Zulässigkeit der Klagen zugleich mitzuentscheiden, wenn dies hinsichtlich der Kläger Nr. 1) bis 30) am 14. bzw. 15. September 1977 geschieht.

Die Prozeßvollmachten der Kläger G. Charlé, M. Decherdt, K. Fiedler, H. Fuss, E. Hauck, W. Hofmann, P. Killer, G. Lang, H. Pfeiffer, A. Praetorius, W. Rönnau, W. Rusteberg, H. Sanders, M. Starke, R. Derben, G. Hennig, I. Hofmann, Elisabeth Schönknecht, Elke Schönknecht, H. Praetorius, W. Weis lege ich hiermit vor. Die übrigen werden kommende Woche nachgereicht.

Ich bitte, je eine Kopie der mitfolgenden Klagen bzw. Vollmachten mit dem Datum des Einlangens bei Ihnen zu versehen und mir kommende Woche wieder zurückzugeben. Hierauf könnte auch das Aktenzeichen der betreffenden Kläger vermerkt werden.

Ich weise außerdem darauf hin, daß der beklagte Nds. Sozialminister **bereits am 18. 2. 1977,** vor mehr als einem halben Jahr angekündigt hat, er werde die nach § 99, 100 VwGO erforderlichen **Begründungen** für die Vorenthaltung von mehr als einem Drittel der Aktenbestände „umgehend" nachreichen.

Erst in dieser Woche wurden uns 9 Seiten „Aktenplan für Kernkraftwerk Stade" ausgefolgt, ohne sonstige Erklärung oder Begründung. Ich erneuere daher meinen vor 2 Wochen gestellten

Antrag,

das Gericht möge veranlassen, daß vor der anberaumten Verhandlung am 14./15.9.1977 in Stade die zum Nachweis der Zulässigkeit unserer Klagen unentbehrlichen Beiakten, die ich mit den Schriftsätzen vom 11. Aug. 1977 (S. 2) und vom 15. August 1977 (S. 3 bis 6) ausreichend genau umschrieben habe, im Interesse der Sachaufklärung und Wahrheitsfindung vom Beklagten so rechtzeitig vorgelegt werden, daß ausreichend Zeit für die Verhandlungsvorbereitung bleibt.

(Fortsetzung folgt)

(Absolv. rer. pol. Walther Soyka)

(Hier Ende der Seite 45 des am 25. August 1977 fortgesetzten Originalschriftsatzes)

Sternglass-Buch ins Deutsche übersetzt

Im November 1977 erschien im Oberbaum-Verlag die lang vermißte deutsche Übersetzung des Sternglass-Buches "Strahlenschäden bei Kindern und Ungeborenen". Rund 2 Dutzend Verlage hatten vorher das Manuskript abgelehnt. Jedem Leser dieses Buches wird der Entschluß leicht, Klage gegen verfassungswidrige Reaktor und Plutonium-Projekte zu erheben. Aber auch wer bereits Kläger ist, sollte dieses wichtige und scharf angegriffene Buch selbst lesen. Beachten Sie die Buchanzeige auf der vorletzten Umschlagseite.
Bestellungen werden durch uns weitergeleitet; frühere Bestellungen brauchen nicht wiederholt zu werden (in Kürze erledigt).

INSTITUT FÜR BIOLOGISCHE SICHERHEIT

ROLAND BOHLINGER · WALTHER SOYKA

IBS, Wendtstraße 22, 2800 Bremen 1
Ruf: (04 21) 76 9 76

666
666
666

2. Sept. 1977

An das
Verwaltungsgericht Oldenburg
1. Kammer Stade
Schloßplatz 10
2900 Oldenburg

Im Verwaltungsrechtsstreit gegen den Nds. Sozialminister — Beklagter —

wegen Rechtswidrigkeit seiner Genehmigungen, denen zufolge unter anderem trotz Verbot die zur Atombombenherstellung dienenden, waffenfähigen Plutoniumisotope Pu 239 und Pu 241 im Atomspaltwerk **Stade** erzeugt werden,

trage ich in Ergänzung der Schriftsätze vom 11., 15., 17., 22., 24. und 25. August 1977 vor:

1. Aus der Ärztlichen Bescheinigung des Frauenarztes Dr. med. Uwe Mundhenke vom 2. 9. 1977 ergibt sich, daß meine Tochter, Almuth Wenninger, geb. Soyka, sich im vierten Schwangerschaftsmonat befindet. Deshalb ist es ihr nicht zuzumuten, daß sie am 14. und 15. Sept. 1977 ausgerechnet in **Stade** an einer Gerichtsverhandlung teilnimmt, weil mit der Annäherung an das Atomspaltwerk Stade die Wahrscheinlichkeit zunimmt, daß werdendes Leben teratogene Schäden erleidet. **Es gilt das quadratische Abstandsgesetz, daß mit dem Quadrat der abnehmenden Entfernung die Schädigungsgewißheit steigt.**

2. Bis heute, 12 Tage vor der für 14./15. 9. 77 anberaumten Verhandlung hat der Nds. Sozialminister weder die fehlenden Aktenbestandteile, noch eine Begründung für deren Vorenthaltung vorgelegt. Eine zumutbare Vorbereitungszeit für die Auswertung etwa noch einlangender Aktenbestandteile steht daher bis zum 14. Sept. 1977 nicht mehr zur Verfügung.

Ich stelle deshalb folgende

A n t r ä g e :

Durch Beschluß der Kammer wird der Verhandlungstermin vom 14./15. 9. 77 a u f g e h o b e n , da die Sache bezüglich der Klagezulässigkeit nicht spruchreif ist. Die vertagte Verhandlung findet in Oldenburg statt, damit den Klägern keine vermeidbare Strahlenschädigung zugefügt wird.

(Fortsetzung folgt)

(Absolv. rer. pol. Walther Soyka)

(Hier Ende der Seite 46 des am 2. September 1977 fortgesetzten Originalschriftsatzes)

Anlage zum Schriftsatz vom 2. Sept. 1977:

Dr. med. Uwe Mundhenke
[illegible]

28 Bremen, den 2.9.77
[illegible]
Telefon 7 13 34

Ärztliche Bescheinigung

Frau Almut Wenninger befindet sich in der 16. Schwangerschaftswoche. Voraussichtlicher Entbindungstermin ist der 25.02.78.

Mundhenke

INSTITUT FÜR BIOLOGISCHE SICHERHEIT

ROLAND BOHLINGER · WALTHER SOYKA

IBS, Wendtstraße 22, 2800 Bremen 1
Ruf: (04 21) 76 9 76

666
666
666

8. Sept. 1977

An das
Verwaltungsgericht Oldenburg
Schloßplatz 10
2900 Oldenburg

Im Verwaltungsrechtsstreit gegen den Nds. Sozialminister – Beklagter –

wegen Rechtswidrigkeit bzw. Nichtigkeit seiner Genehmigungen, denen zufolge trotz Verbot im Atomspaltwerk **Esenshamm und Stade** die zur Atombombenherstellung dienenden, waffenfähigen Plutoniumisotope Pu 239 und Pu 241 erzeugt werden,

erweitere ich unter Bezugnahme auf § 44 VwGO das in den Schriftsätzen vom 11., 15., 17., 22., 24. und 25. August und vom 2. Sept. 1977 Vorgetragene wie folgt:

Im eigenen Namen sowie im Namen aller bisher und nachstehend genannten Vollmachtgeber erhebe ich **Feststellungsklage** dahingehend, daß die Grundkonzeptgenehmigungen für die Druckwasserreaktoren in Stade und Esenshamm nichtig sind; hilfsweise beantrage ich, dem beklagten Niedersächsischen Sozialminister aufzutragen, sofort die Nichtigkeit der jeweils ersten atomrechtlichen Teilgenehmigung für Stade und Esenshamm auf dieselbe Weise bekanntzumachen, wie szt. die Erteilung an die Beigeladenen veröffentlicht wurde. Da wegen der Ladung von bisher 233 Klägern an den Verhandlungsort Stade für den 13./14. Okt. 1977 die offenkundige Gewißheit besteht, daß deren genetische Unversehrtheit in grundgesetzwidriger Weise durch das zur Zeit in Betrieb befindliche Atomspaltwerk Stade beeinträchtigt wird,

ist das Verwaltungsgericht Oldenburg verpflichtet, vor dieser Verhandlung Vorsorge dafür zu treffen, daß keine weiteren Radionuklide freigesetzt werden, die genetische Schäden bewirken.

Am 25. Aug. 1977 haben sich in Hannover der Ministerpräsident des Landes Niedersachsen und der Bürgermeister der Stadt Bremen getroffen. Nach Pressemeldungen besteht die Absicht, **noch im Jahre 1977** auch das Atom-

spaltwerk **Esenshamm** in Betrieb zu nehmen. Dies wäre wegen der Nichtigkeit der Grundkonzeptgenehmigung rechtswidrig. Namens sämtlicher Kläger beantrage ich daher,

> das Verwaltungsgericht Oldenburg stellt die Unzulässigkeit der Inbetriebnahme des Atomspaltwerkes Esenshamm im Jahre 1977 fest.

Hiermit überreiche ich folgende zusätzlichen Vollmachten: Dr. U. Abele, J. Beck, G. Bornholdt, I. Diedering, G. Dittrich, M. Elbing, H. Freise, J. Henkel, F. Heyer, W. Hormann, B. Hormann, E. Jacobshagen, A. Lehmann, E. Loleit, W. Lünemann, F. Meinhold, J. Paulitz, H. Petersen, E. Pich, E. Plattner, N. Preisinger, Dr. W. Preisinger, F. Rexilius, Dr. A. Schuckenberg, M. Schukkenberg, L. Seiß, G. A. Stintzing, A. Volkhart, Dr. W. Voß, K. Walther, Dr.-Ing. P. Woll und A. Worschech, E. Prahl, Dr. F. Michael.

(Fortsetzung folgt)

Walther Soyka

(Absolv. rer. pol. Walther Soyka)

(Hier Ende der Seite 47 des am 8. September 1977 fortgesetzten Originalschriftsatzes)

INSTITUT FÜR BIOLOGISCHE SICHERHEIT

ROLAND BOHLINGER · WALTHER SOYKA

IBS, Wendtstraße 22, 2800 Bremen 1
Ruf: (04 21) 76 9 76

666
666
666

11. Sept. 1977

An das
Verwaltungsgericht Oldenburg
Schloßplatz 10
2900 Oldenburg

Im Verwaltungsrechtsstreit gegen den Niedersächsischen Sozialminister

— Beklagter —

wegen Rechtswidrigkeit bzw. Nichtigkeit seiner Genehmigungen, denen zufolge trotz Verbot im Atomspaltwerk Esenshamm und Stade die zur Atombombenherstellung dienenden, waffenfähigen Plutoniumisotope Pu 239 und Pu 241 erzeugt werden,

erweitere ich für mich **und alle meine Vollmachtgeber** *) unter Bezugnahme auf §§ 44 bzw. 91 VwGO das in den Schriftsätzen vom 11., 15., 17., 22., 24. und 25. August und vom 2. sowie 8. Sept. 1977 Vorgetragene wie folgt:

Ich beantrage, durch Beschluß bzw. Urteil festzustellen, daß der Beklagte seine Aufsichtspflicht gegenüber der Kernkraftwerk Stade GmbH nicht erfüllt, da er nicht dem Antrag der Kläger vom 24. August 1977 entsprach und bis zum 10. Sept. 1977 dem Verwaltungsgericht Oldenburg weder die gem. § 13, Abs. (1) Nr. 3 SSVO a. F. an ihn gelangten „Anzeigen über den Bestand an radioaktiven Stoffen im Atomspaltwerk Stade seit dem Jahre 1970", noch die Ergebnisse der gem. § 78, Abs. (4) StrlSchVO. 1977 (bzw. § 13, Abs. (2) SSVO a. F.) durchgeführten „Buchprüfungen" vorgelegt hat.

Begründung: Sämtliche 901 Radionuklide, die auf den Seiten 19 bis 23 des Klägerschriftsatzes vom 22. Aug. 1977 genannt wurden, haben die Fähigkeit, genschädigende Ionisationsereignisse zu bewirken. Sie müssen gem. § 1, Nr. 2 Atomgesetz in Verbindung mit Art. 19, Abs. (2) und Art. 2, Abs. (2) des Grundgesetzes durch zuverlässige Vorsorgemaßnahmen daran gehindert sein, die genetische Unversehrtheit der Kläger zu beeinträchtigen (siehe hierzu auch den besonderen Schutzauftrag des Art. 6, Abs. (1) und (4) GG).

Sie unterliegen bezüglich ihres Verbleibes daher der Aufsichtspflicht des beklagten Niedersächsischen Sozialministers, der dieser nicht nachkommt.

Folgende weitere Kläger schließen sich den Klagen **und bisher gestellten Anträgen** *) an (Vollmachten anbei): Dr. med. G. Adam, Hartwig Adam, Hiltrud Adam, Helmut Adam, Dietmar Adam, Gerhard Adam, Prof. Dr. G. Adam, Hartmut Bünz, V. Bünz, A. Bünz, V. Bünz, U. Bewig, H. Gründler, U. Klose, U. Kohnke, Dipl.-Ing. M. Lindenthal, E. Reinhard, B. Ruhr, W. Wedig.

(Fortsetzung folgt)

Walther Soyka

(Absolv. rer. pol. Walther Soyka)

(Hier Ende der Seite 48 des am 11. September 1977 fortgesetzten Originalschriftsatzes)

*) Mit Schriftsatz vom 28. 9. wurde die am 12. 9. 77 von mir bei Gericht vorgenommene **Streichung** der Worte „und alle meine Vollmachtgeber" sowie „und bisher gestellten Anträgen" zwecks Gleichbehandlung aller Kläger **widerrufen**.

INSTITUT FÜR BIOLOGISCHE SICHERHEIT

ROLAND BOHLINGER · WALTHER SOYKA

IBS, Wendtstraße 22, 2800 Bremen 1
Ruf: (04 21) 76 9 76

12. Sept. 1977

An das
Verwaltungsgericht Oldenburg
1. Kammer Stade
Schloßplatz 10
2900 Oldenburg

Im Verwaltungsrechtsstreit gegen den Nds. Sozialminister – Beklagter –

> **wegen** Nichtigkeit bzw. Rechtswidrigkeit seiner Genehmigungen, denen zufolge trotz Verbot im Atomspaltwerk Esenshamm und Stade die zur Atombombenherstellung dienenden, waffenfähigen Plutoniumisotope Pu 239 und Pu 241 erzeugt werden,

stelle ich den Antrag, das Verwaltungsgericht möge, falls es von mir erhobene Klagen als unzulässig bezeichnet,

> jenen Rechtszug nennen, den ich zulässigerweise beschreiten kann und meine Klagen dorthin abtreten.

Begründung: Der Rechtsanspruch auf genetische Unversehrtheit ergibt sich aus zahlreichen gerichtsbekannten Normen. Da jedoch die potentielle Unsterblichkeit der Gameten oder Keimzellen erst seit etwa 1895 (ziemlich gleichzeitig mit der Entdeckung der Röntgenstrahlung) wissenschaftlicher Erkenntnisstand wurde, bedurfte es einiger Jahrzehnte, bis auch die Rechtsprechung den grundlegenden Abgrund zur Kenntnis nahm, der das Schicksal der sterblichen Somazellen (Körperzellen) von dem der potentiell unsterblichen Keimzellen unterscheidbar macht oder trennt. Da sich die Grundgesetzermächtigung des Art. 2, Abs. (2) GG, durch gesetzlich gestattete Sondergefährdungen in das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit einzugreifen, wegen Art. 19 (2), Art. 6 und Art. 1 GG **nicht** auch auf die genetischen Schädigungsmöglichkeiten bezieht, ist es nach heutigem Erkenntnisstand rechtswidrig, bewußt Schädigungen der Gene vorzunehmen oder zu genehmigen. Überall dort, wo bereits somatische bzw. teratogene Schäden durch Ionisationsereignisse erwiesen sind, mußten aus naturwissenschaftlichen Gründen auch Keimzellen in rechtswidriger Weise geschädigt werden. Der von mir beschrittene Weg des gewaltfreien Wider-

standes gegen Beeinträchtigungen der genetischen Unversehrtheit bedient sich des Rechtsweges, um diese Schädigung für mich selbst, für meine leiblichen Nachkommen bis zur 40. Generation, für deren potentiellen Ehepartner und deren heute lebenden Vorfahren zu unterbinden. Das oben genannte künstliche Element Plutonium nenne ich als bekanntes Leitisotop für sämtliche künstlich geschaffenen Radionuklide, die fähig sind, durch Ionisationsereignisse Erbschäden bzw. Genschäden zu verursachen.

Ferner verwahre ich mich hiermit gegen die mündliche Mitteilung des Berichterstatters von heute, daß mit der Vorlage der **Anlage 1** (7 Seiten) und der **Anlage 2** (15 Seiten) zum Schreiben des beklagten Nds. Sozialministers vom 9. Sept. 1977 (2 Seiten), **„die Vorlage der Akten im Stade-Prozeß abgeschlossen ist".**

(Ab hier Seite 50 des Originals)

Angesichts der Gefahr, daß auch die Vorbereitungszeit für die auf den 13. und 14. Okt. 1977 angesetzte Verhandlung über die Zulässigkeit der Klagen dadurch unzumutbar verkürzt wird, daß prozeßentscheidende Aktenbestandteile bis zuletzt zurückgehalten werden, beantrage ich:

Durch Beschluß oder Urteil stellt das Verwaltungsgericht fest, daß der Beklagte bei der seit Feb. 1977 beharrlich vorgenommenen Aktenzurückbehaltung die Bestimmungen des § 99 VwGO nicht beachtet hat. (Beweis: die erst am 5. 9. 77 vorgelegten, unbegründeterweise zurückgehaltenen 19 Leitzordner)

Weiter wird festgestellt, daß mit den beiden Anlagen zum Schreiben vom 9. 9. 1977 der Beklagte die Beachtung der Bestimmungen des § 99 der VwGO **nicht glaubhaft** gemacht hat.

Beweis: Anlage 1, S. 3, Nr. 3.9 „Standort und Umgebungsschutz",

Nr. 3.10 „Umgebungsüberwachung ... Glasdosimeter"

S. 4, Nr. 4 vorenthaltener Detaillierungsgrad der Quellcharakteristik für geplante Radionuklidabgaben;

4.1.2 „Radioaktive Abwässer": vorenthaltene Quellcharakteristik;

4.1.3.4 „Ausführungszeichnungen des Sicherheitsbehälters KKS"

S. 5, Nr. 5: Zur Begründung der Klagezulässigkeit unentbehrliche verfahrenstechnische Beschreibungen und Funktionsschemata, die im Falle des gestörten Reaktorbetriebes nachweislich unzulängliche Vorsorge für den Schutz der Kläger treffen;

S. 6, Nr. 6.1: wie vor, die für die gerichtliche Nachprüfung unentbehrlichen
S. 7, Beurteilungsmöglichkeiten durch den Vergleich mit den zurückbe-
6.2 bis haltenen Unterlagen, die die Atomspaltwerke Lingen, Würgassen
6.5 und Obrigheim betreffen, wurden unbegründet unmöglich gemacht;

Anlage 2, S. 2, Zu 3.3: Unzureichende Begründung für die Zurückhaltung der Aktenbestandteile „Gefährdung durch Explosion brennbarer Flüssigkeiten und Gase", sowie

„Gefährdung durch umliegende Industrie und Schiffahrt",
„Sprengstoffumschlag auf der Pulverreede Twielenfelth",

S. 3, 3.4: unzureichende Kontrollgänge, unzulängliche Betriebsaufschreibungen (Schichtbuch und Schaltungsbuch);

3.6: unbegründete Zurückhaltung der gesammelten Vorschriften und der hieraus abgeleiteten allgemeinen Sicherheitsregeln, die eine rechtswidrige Gefährdung der Kläger bewirken;

S. 4 dasselbe gilt hinsichtlich des zurückbehaltenen Kapitels „Strahlenschutzregeln" (von **besonders hoher Bedeutung!!)** bzw. des „Umgangs mit radioaktiven Stoffen sowie mit Brennelementen";

Nr. 3.7 Unzulängliche Maßnahmen bei Unfällen und Störungen ergeben sich aus dem zurückbehaltenen „innerbetrieblichen Alarmplan" (verantwortungslose Nuklid-Abblasung);

S. 5, zu 3.10 Ungenügende Begründung für die Zurückbehaltung des „Aktivitätsfließschemas" und der für die Ermittlung der Quellcharakteristik unentbehrlichen detillierte Darstellung der Systeme zur Behandlung von Radionuklidarten.

(Fortsetzung folgt)

Walther Soyka

(Absolv. rer. pol. Walther Soyka)

(Hier Ende der Seite 50 des am 12. September 1977 fortgesetzten Originalschriftsatzes)

<u>Wann birst in Stade der Reaktorkessel ?</u>

Fragen Sie brieflich beim Sozialminister in Hannover an, wann er den erlaubten Kessel=druck vermindern oder das plutoniumerzeugende Atomspaltwerk in Stade stillegen wird. (S.224)

INSTITUT FÜR BIOLOGISCHE SICHERHEIT

ROLAND BOHLINGER · WALTHER SOYKA

IBS, Wendtstraße 22, 2800 Bremen 1
Ruf: (04 21) 76 9 76

666
666
666

13. Sept. 1977

An das
Verwaltungsgericht Oldenburg
1. Kammer Stade
2900 Oldenburg

Im Verwaltungsrechtsstreit gegen den Niedersächsischen Sozialminister

— Beklagter —

wegen Nichtigkeit bzw. Rechtswidrigkeit seiner Genehmigungen, denen zufolge trotz Verbot im Atomspaltwerk Esenshamm und Stade die zur Atombombenherstellung dienenden, waffenfähigen Plutoniumisotope Pu 239 und Pu 241 erzeugt werden, die neben weiteren hierbei entstehenden Radionukliden durch Ionisationsereignisse in Genen grundgesetzwidrige Erbschädigungen verursachen,

beziehe ich mich auf die Schriftsätze vom 11., 15., 17., 22., 24. und 25. August 1977 sowie vom 2., 8., 11. und 12. Sept. 1977 und trage weiter vor:

Ich überreiche die Vollmachten bzw. Klagen für Ing. Stefan Micko, Liane Micko, Heinrich Micko, Wolfgang Micko, Waltraud Micko, Gerhild Micko, Roswitha Micko, Gundelind Micko und Reinhard Micko, ferner für Ruth Seitz und Wilhelm Kükenhöner, die ebenfalls mit den bisherigen Verfahren verbunden werden mögen.

In Fortsetzung des Schriftsatzes vom 12. Sept. 1977, S. 50 ist die beantragte gerichtliche Feststellung auf Grund folgender weiterer Beweise bzw. Tatsachen zu treffen:

Anlage 2 zum Schreiben des Beklagten vom 9. Sept. 1977,

S. 5, zu 3.11: Ungeeignetheit der Umgebungsüberwachungsmaßnahmen;
zu 3.12: nichteinhaltbare Bedingungen zum Betreiben der Anlage, unerfüllbare Betriebsvorschriften und Anweisungen,

S. 6, 3.12, Nr. 5 lückenhafte bzw. nicht einhaltbare Grenzwerte für die Zurückhaltung von 901 Radionukliden (siehe S. 19 bis 23 des Klägerschriftsatzes vom 22. Aug. 1977) beim Betrieb der Anlage, hierdurch Abgabe von vermeidbaren Radionuklidmengen; unzulängliche Erfassung der für die Quellcharakteristik entscheidend wichtigen Ortsdosisleistung;

Zu 3: Die Auflagen sind einerseits unzureichend, andererseits technisch unerfüllbar; ihre Zurückbehaltung ist unbegründet;

Zu 6: Die Zurückbehaltung u. a. des sogenannten „Fehleratlas" bzw. „Nullatlas" für die Schweißfehler im Reaktorbehälter ist unbegründet; sie dient der Verschleierung der Tatsache, daß die für das erwartete Bersten des Reaktordruckbehälters erforderliche „kritische Fehlergröße" bereits erreicht ist; (Hierzu „Marshallstudie" vom Okt. 1976)

(Ab hier Seite 52 des Originals)

S. 6, zu 6: die gerichtliche Nachprüfung der Daten über die Auslegung bzw. Abmessung sicherheitstechnisch wichtiger Systeme wird durch die Nichtvorlage der Unterlagen in rechtswidriger Weise durch den Beklagten verhindert, damit er womöglich den Prozeß nicht verliert;

zu 3.13: Die gerichtliche Nachprüfung von Ursachen möglicher Betriebsstörungen, die zu Genschädigungen der Kläger führen, versucht der beklagte Nds. Sozialminister durch Nichtvorlage des Betriebshandbuches in rechtsgefährdender Weise zu unterbinden;

S. 6/7, zu 4.1.1: Wegen grundgesetzwidriger Ausnutzung der Ermächtigung gem. § 54 AtomG.a.F., bzw. wegen § 55 der SSVO a.F. besteht im Brennelementlager anstelle der vom Beklagten behaupteten „nuklearen Sicherheit" tatsächlich **nuklerare Unsicherheit,** deren gerichtliche Feststellung der Beklagte durch die unbegründete Vorenthaltung detaillierter Unterlagen hintertreibt; dies gilt auch für die Entnahmemöglichkeit leicht bestrahlter Brennstäbe zwecks Abscheidung von bombenfähigem Pu 239 und Pu 241, deren gerichtliche Feststellung nur bei Vorlage der Unterlagen möglich wird.

S. 7, zu 4.1.2: Ohne Vorlage der Fundamentdetails ist es dem Gericht nicht möglich, festzustellen, daß strahlenschutztechnische Schutzvorkehrungen, die erst n a c h Fundamenterrichtung eingeplant werden, u n w i r k s a m sind;

S. 8, Nr. 8): Dies gilt auch für die vorenthaltenen Zeichnungen bezüglich der sog. „Erweiterung des Hilfsanlagengebäudes", die eine w e s e n t l i c h e A b ä n d e r u n g des Reaktorgrundkonzeptes darstellt, wie es 1968 durch Auslegung der (unvollständigen) Antragsunterlagen veröffentlicht und anschließend „genehmigt" wurde.

Es fehlen auch Details vom sog. „Pumpensumpf".

S. 9, zu 4.1.3.2: Details bezüglich der „Überströmklappen" sind von prozeßentscheidender Bedeutung, ebenso hinsichtlich der Nachrüstung der „Notstromdiesel";

zu 4.1.5: Kabeldurchführungen sind identisch mit „Leckagemöglichkeiten" und erfordern gerichtliche Nachprüfung;

S. 10, zu 4.1.6: „Dieselanlage autark in einem Bunker" entspricht einer wesentlichen Grundkonzeptänderung, die den Genehmigungsvoraussetzungen nicht entspricht;

S. 11, zu 5.1: Aus den vorenthaltenen „Spezifikationen" ergibt sich die hohe Versagenswahrscheinlichkeit der Notstromdiesel;

zu 5.2: Die Unmöglichkeit der wirksamen Kernnotkühlung ergibt sich aus den vorenthaltenen Unterlagen; diese ergibt sich außerdem aus den rechtswidrig vorenthaltenen Besprechungsberichten der Firma Siemens und des TÜV.

(Fortsetzung folgt)

(Absolv. rer. pol. Walther Soyka)

(Hier Ende der Seite 52 des am 13. September 1977 fortgesetzten Originalschriftsatzes)

INSTITUT FÜR BIOLOGISCHE SICHERHEIT

ROLAND BOHLINGER · WALTHER SOYKA

IBS, Wendtstraße 22, 2800 Bremen 1
Ruf: (04 21) 76 9 76

666
666
666

14. Sept. 1977

An das
Verwaltungsgericht Oldenburg
Schloßplatz 10
2900 Oldenburg

Im Verwaltungsrechtsstreit gegen den Nds. Sozialminister – Beklagter –

wegen Rechtswidrigkeit bzw. Nichtigkeit seiner Genehmigungen für die Druckwasserreaktoren zur Plutoniumerzeugung in Stade und in Esenshamm

habe ich im Vertrauen darauf, daß § 44 VwGO die objektive Klagenhäufung dann zuläßt, wenn sie sich gegen denselben Beklagten richten, im Zusammenhang stehen und **dasselbe Gericht** zuständig ist,

die Klagen wegen Stade und Esenshamm für mehr als zweihundert von mir vertretene Vollmachtgeber g e m e i n s a m erhoben.

Inzwischen entstand auf Grund mündlicher Hinweise des Berichterstatters insofern eine Rechtsunsicherheit, als dieser den Standpunkt vertritt,

die Forderung des § 44 VwGO, es müsse sich um „dasselbe Gericht" handeln, bedeute, es müsse „derselbe Spruchkörper" bzw. „dieselbe Kammer" sein, bei der die zu häufenden Klagen anhängig gemacht werden.

Bei dieser Betrachtungsweise wäre ein Richter, der mehreren Kammern angehört, n i c h t bei demselben Gericht tätig. Ich beantrage deshalb eine

> gerichtliche Feststellung darüber, ob die gleichzeitige Betätigung von Herrn Schwermer im Verfahren „Stade" und „Esenshamm" besagt, daß d a s s e l b e G e r i c h t für diese beiden Verfahren zuständig ist.

Wegen der Gefahr, daß die von mir gemäß § 44 VwGO gemeinsam erhobenen Klagen als unzulässig behandelt werden bzw. neuerliche Vollmachten angefordert werden, ersuche ich um raschestmögliche Feststellung.

Hinsichtlich einer etwaigen Entscheidung über die „Begründetheit" der erhobenen Nichtigkeitsklagen für die Grundkonzeptgenehmigungen „Stade" und „Esenshamm" beantrage ich **mündliche Verhandlung.** Ich verweise darauf, daß der Beklagte etwa 10 Aktenordner mit prozeßentscheidenden Unterlagen unbegründet zurückhält, aus denen sich u. a. die Nichtigkeit der angegriffenen Genehmigungen ergibt.

(Fortsetzung folgt)

(Absolv. rer. pol. Walther Soyka)

(Hier Ende der Seite 53 des am 14. September 1977 fortgesetzten Originalschriftsatzes)

Wann birst in Stade der Reaktorkessel ?

Trotz übergroßer Berstwahrscheinlichkeit des mangelhaften Reaktordruckbehälters unterbindet der Nds. Sozialminister, 3000 Hannover, Hinrich-Wilhelm-Kopfplatz 2 bisher nicht dessen weiteren Betrieb. Fragen Sie an, weshalb nicht.

INSTITUT FÜR BIOLOGISCHE SICHERHEIT

ROLAND BOHLINGER · WALTHER SOYKA

IBS, Wendtstraße 22, 2800 Bremen 1
Ruf: (04 21) 76 9 76

666
666
666

15. Sept. 1977

An das
Verwaltungsgericht Oldenburg
Schloßplatz 10
2900 Oldenburg

In Fortsetzung meiner Schriftsätze vom 11., 15., 17., 22., 24. und 25. August 1977 sowie vom 2., 8., 11., 12., 13. und 14. Sept. 1977 im Verwaltungsrechtsstreit **gegen**

den Niedersächsischen Sozialminister in Hannover — Beklagter —

wegen

Nichtigkeit bzw. Rechtswidrigkeit seiner Genehmigungen für die plutoniumerzeugenden Druckwasserreaktoren in Stade und in Esenshamm, denen zufolge in Gameten (Ei- und Samenzellen) durch Ionisationsereignisse grundgesetzwidrige Genschäden bewirkt werden,

trage ich, soweit erforderlich auch unter Bezugnahme auf §§ 44 und 91 VwGO folgendes vor:

Die anfängliche Nennung verschiedener Aktenzeichen, wie etwa in meinem Schriftsatz vom 25. August 1977, folgte buchstabengetreu dem mir zugegangenen Gerichtsschreiben vom 5. August 1977, das zwar bei meiner **Anschrift rot unterstrichen** war, **nicht** jedoch bei den folgenden Buchstaben- und Ziffernkombinationen:

„Az.: I A 292.72 S; I A 371.72 S; I A 372.72 S; I A 436.73 S;
I A 471.73 S; I A 407.77 S; I A 408/77 S; I A 409.77 S; I A 421.77 S"

Bis dahin war mir die Schreibweise wie bei „I A 408/77 S" geläufig gewesen; in der Meinung, daß die Ersetzung der Punkte „." durch Schrägstriche „/" (oder umgekehrt, die Ersetzung der „Schrägstriche" durch „Punkte") rechtlich bedeutungsvoll sein könne, übernahm ich in meine Schriftsätze das **gesamte mir bekanntgegebene Aktenzeichen.** Damit war nicht beabsichtigt, unzulässige Klagen zu erheben. Ebenso wenig war dies mit der wiederhol-

ten Überreichung von Klagen bzw. Vollmachten beabsichtigt; dies ergab sich daraus, daß mehrere Personen g e m e i n s a m auf einem Vordruck unterschrieben, wie z. B. Lotte Michael und Dr. Fritz Michael, bzw. Ing. Stefan Micko und dessen Familie. Soweit es zulässig und möglich ist, dadurch zum beschleunigten Fortgang des Verfahrens beizutragen bzw. Klägern vermeidbare Kostenrisiken zu ersparen, folgte ich der Anregung des Berichterstatters und strich am 12. 9. 1977 aus dem Schriftsatz vom 11. Sept. 1977 die beiden Satzteile: „und alle meine Vollmachtgeber" sowie „und bisher gestellten Anträgen". Mit diesen beiden Streichungen war nicht beabsichtigt, die 19 in diesem Schriftsatz genannten Kläger schlechter zu stellen als alle übrigen, dem Gericht bereits vorher genannten. Sollte es wegen der vorgenommenen Textstreichungen dem Gericht Schwierigkeiten bereiten, alle

(Ab hier Seite 55 des Originals)

Gerichtsverfahren zur gemeinsamen Verhandlung bzw. Entscheidung zu verbinden, unabhängig davon ob sie **vor** oder **nach** dem 12. Sept. 1977 rechtshängig wurden, erbitte ich vom Gericht einen sachdienlichen Hinweis. Den Klägern insgesamt geht es darum, so b a l d wie möglich die Stillegung des plutoniumerzeugenden Atomspaltwerkes S t a d e herbeizuführen bzw. die gesteigerte Aufnahme der Plutoniumerzeugung in E s e n s h a m m zu unterbinden, um dadurch der grundgesetzwidrigen Schädigung ihrer genetischen Unversehrtheit Einhalt zu gebieten. [Mit Schriftsatz vom 28. 9. 1977 (S. 61) wurden die beiden erwähnten Streichungen widerrufen. W. Soyka, 10. 10. 1977]

Sämtliche Kläger machen daher gleichzeitig ihren Feststellungsanspruch auf N i c h t i g k e i t der beiden Grundkonzeptgenehmigungen für Stade und Esenshamm sowie **hilfsweise** den Anspruch auf A u f h e b u n g der möglicherweise rechtswidrigen, weil ohne Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ergangenen, Genehmigungen geltend.

Zur Begründung meines am 14. Sept. 1977 gestellten Antrages,

> über die Begründetheit unserer Nichtigkeitsklagen in mündlicher Verhandlung zu entscheiden,

verweise ich darauf, daß der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gebietet, daß sämtliche Kläger ausreichend Gelegenheit bekommen, sich hierzu zu äußern. Da jedoch die für 13./14. 10. 1977 anberaumte m ü n d l i c h e Verhandlung sich nach ausdrücklicher Festsetzung des Gerichts darauf beschränken wird, die Z u l ä s s i g k e i t der Klagen festzustellen, darf keineswegs v o r h e r ohne Verhandlung a u c h schon über die „Begründetheit" entschieden werden: ist doch die Aufklärung der Frage, o b ausreichende G r ü n d e für die von den Klägern beantragte „Feststellung der Nichtigkeit der erteilten Grundkonzeptgenehmigungen" vorliegen, möglicherweise auf wesentlich

umfassendere Bemühungen zur Sachaufklärung angewiesen, als diese für die Beantwortung der Frage erforderlich sind, „aus welchen Gründen können die Grundkonzeptgenehmigungen aufgehoben oder abgeändert werden."

Die Beantwortung der Frage, ob die Grundkonzeptgenehmigungen „nichtig" sind, ist von wesentlich größerer Tragweite, als die zweitrangigere Frage „wie müßte eine gesetzeskonforme Grundkonzeptgenehmigung aussehen".

Wenn auch für die Kläger außer Frage steht, daß allein schon wegen des in der Strahlenbiologie beobachteten Prinzips der „Eintrefferwirkung" all jene künstlich bewirkten Ionisationsereignisse grundgesetzwirdrig sind, die Gelegenheit bekommen, die genetische Unversehrtheit zu beeinträchtigen, so kann doch nicht ausgeschlossen werden, daß neuere oder andere Naturbeobachtungen vorliegen, die das in der Lebenswissenschaft zur Zeit geltende „Trefferprinzip" zurechtrücken und damit evt. in eine bloße „Treffertheorie" umwandeln. Falls es dem Beklagten bzw. den Beigeladenen nicht gelingt, die Gültigkeit des „Trefferprinzips" zu widerlegen, so steht den beiden angefochtenen Grundkonzeptgenehmigungen allerdings ihre Nichtigkeit so deutlich auf die Stirn geschrieben, daß möglicherweise tatsächlich auch ohne mündliche Verhandlung das Gericht die entsprechende, von den Klägern beantragte Feststellung der Nichtigkeit treffen kann. Es widerspräche jedoch dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs, wenn vor dieser weittragenden Feststellung des Gerichtes nicht auch die Beigeladenen und der Beklagte Gelegenheit zu umfassender Äußerung bekommen würden.

(Ab hier Seite 56 des Originals)

Es liegt auch im Interesse der Rechtssicherheit, daß die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Oldenburg, die Stade- und Esenshamm-Grundkonzeptgenehmigungen sind nichtig, so gründlich, gewissenhaft und wahrheitsgemäß wie nur irgendmöglich vorbereitet wird, da nicht auszuschließen ist, daß wegen einer solchen Feststellung viele Reaktorbaufirmen Entlassungen von Arbeitskräften vornehmen. (Siehe DER SPIEGEL, Nr. 38 vom 12. Sept. 1977, S. 4 Inhaltsübersicht: „Wirtschaft: Kraftwerke – **Baustopp verschärft Arbeitslosigkeit"**, bzw. S. 44: „Kraftwerke – **Loch in der Lohntüte"** mit Bildunterschrift: „IG-Bergbau-Chef Schmidt: **‚Besorgniserregende Lage' "**, mit dem Untertitel: „Die Kraftwerkbauer melden schrumpfende Beschäftigung. Gerichte und Bürgerinitiativen blockieren Investitionen für rund 16 Milliarden Mark.") Ich habe daher bereits im Februar 1977 in einem Flugblatt, das allen Bundestagsabgeordneten übermittelt wurde, einen langfristig wirksamen Vorschlag zur Arbeitsplatzbeschaffung für freiwerdende Reaktorbauer mit folgenden Worten gemacht:

„2. Gebt grünes Licht für den Bau von absolut absturzsicheren Weltraumraketen, die allen bisher erzeugten Atommüll zur Kernverschmelzung in die Sonne schiessen;" (Kopie anbei, siehe Anlage 1).

Zur Zeit läßt sich noch nicht erkennen, daß dieser oder ein vergleichbar wirksamer anderer Vorschlag für die Schaffung von Alternativarbeitsplätzen bereits in die Tat umgesetzt wird.

Es wäre daher eine längerwährende Übergangsphase vorzuziehen, innerhalb welcher ein allmähliches Umsteuern in die „nachatomare Investitionsperiode" für die Regierungen der Länder und des Bundes ebenso, wie für die betroffenen Reaktorfirmen möglich wird. Zwar ist es gewiß nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts Oldenburg, sich über die vorstehenden Gedanken den Kopf allzusehr zu zerbrechen; andererseits aber liegt den Klägern daran, in den Wirtschaftsablauf nur so schonend wie möglich einzugreifen, da ansonsten die Gefahr besteht, daß wir sehr rasch vom **„Plutoniumregen"** in die ebenso unerwünschte **„Kollektivismustraufe"** geraten. Es wäre allerdings zu leichtfertig und oberflächlich gedacht, wolte man dieser Gefahr dadurch begegnen, daß die von uns eingebrachten Feststellungsklagen als angeblich „unbegründet" abgewiesen werden.

Aus dem Schreiben der 1. Kammer Stade des VG Oldenburg vom 14. Sept. 1977 an mich (I D 144.77 S – I D 145.77 S) ergibt sich noch nicht eindeutig, daß hinsichtlich der „Begründetheit" unserer Nichtigkeitsklage ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren entschieden wird; falls dies beabsichtigt wäre, erbitte ich einen Hinweis darauf, bis wann sich Kläger den von mir persönlich gestellten Anträgen anschließen können. Bis jetzt war ich der Auffassung, daß dies bis zum Ende der mündlichen Verhandlung möglich sein werde, wobei hinsichtlich der Beweise für die Begründetheit noch keine Vorkehrungen zu treffen seien; sollte es jedoch tatsächlich dazu kommen, daß vor der mündlichen Verhandlung über die Klagezulässigkeit die Entscheidung über die von uns geltend gemachte „Nichtigkeit" fällt, so müßte zumindest der beklagte Nds. Sozialminister in allernächster Zeit die von ihm unbegründet zurückbehaltenen Aktenbestandteile dem VG Oldenburg zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen.

Ich mache hiermit meine Ausführungen im Teil „Begründung" (S. 1 unten bis S. 6 Ende) meines Schreibens vom 13. Sept. 1977 an den Niedersächsischen Sozialminister zum Inhalt meines heutigen Vorbringens, das die offenkundige Nichtigkeit der bekämpften beiden Grundkonzeptgenehmigungen erweist. (Siehe Anlage 2).

(Ab hier Seite 57 des Originals)

Ich weise hier darauf hin, daß der vorliegende Schriftsatz bereits weitgehend fertiggestellt war, als mir die heutige Post das Schreiben „I A 589/77 – I A 593/77" des VG Oldenburg vom 14. Sept. 1977 brachte. Im Hinblick darauf, sowie auf die Tatsache, daß ich bereits am 14. Sept. 1977 zur Behebung der entstandenen Rechtsunsicherheit bezüglich der Worte

„dasselbe Gericht" im § 44 VwGO
einen sachdienlichen Feststellungsantrag stellte,

beende ich den Schriftsatz in der begonnenen Weise und ersuche, daraus nicht etwa den Schluß zu ziehen, daß ich zum „sachgemäßen Vortrag" unfähig sei. Bei noch so großer Sachkundigkeit könnte niemand aus dem § 44 VwGO die Worte „Kammer" oder „Spruchkörper" anstelle des tatsächlich dort zu findenden Wortes „Gericht" herauslesen.

[Für die Rechtsweg-Leser füge ich hier den Wortlaut der **§§ 44** und **93** VwGO ein, der für meinen 30-tägigen Hungerstreik, den ich am Kalkartag – 24. Sept. 1977 – begann, mitentscheidend war. Walther Soyka, 24. Okt. 1977]

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) § 44 (Objektive Klagenhäufung)

„Mehrere Klagebegehren können vom Kläger in einer Klage zusammen verfolgt werden, wenn sie sich gegen denselben Beklagten richten, im Zusammenhang stehen und dasselbe Gericht zuständig ist."
(Hierzu der Kommentar von Eyermann-Fröhler zur VwGO, 1974, S. 322: „Die verschiedenen Ansprüche können aus verschiedenen Tatbeständen, sie können aber auch aus ein und demselben Tatbestand abgeleitet werden.")

VwGO § 93 (Verbindung; Trennung)

„Das Gericht kann durch Beschluß mehrere bei ihm anhängige Verfahren über den gleichen Gegenstand zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen ..."
(Kommentar S. 587 hierzu: „Bei dem Gericht müssen mehrere Streitsachen anhängig sein. Es muß sich also um **dasselbe Gericht, nicht** aber auch um dieselbe **Kammer** oder denselben Senat handeln.")

Ich setze nun fort, wo mein Schriftsatz vom 13. Sept. 1977. (S. 52) mit Punkt „zu 5.2" und den Worten „... Firma Siemens und des TÜV." geendet hat: (Beweis für Nichtglaubhaftmachung der Beachtung der Bestimmungen des § 99 VwGO durch den Beklagten)

S. 12, zu 5.4.1: Die zugrundegelegten Randbedingungen für die „Auslegungsgrundlagen" können durch das Gericht wegen der hier völlig unzurei-

chenden Umschreibung in keiner Weise überprüft werden; „sicherheitstechnische Aspekte" der „maschinentechnischen Anlageteile" bedürfen detaillierter Beschreibung, um überprüfbar zu sein;
da den Siemens-Berechnungen im Jahre 1966 keine Alpha-Strahler bzw. Plutoniumisotope zugrundegelegt wurden, müßten Maßnahmen bei „kleinem Leck" oder beim Leck im Reaktorkesseldeckel nachweisen, was mit dem im Brennstabinneren erbrüteten Plutonium geschieht; ebenso fehlt in der „Umschreibung" des Beklagten ein Hinweis, welche Funktion das Gebäudesprühsystem den „Brutprodukten" gegenüber hat, da beim Platzen von Brennelementen nicht allein Spaltprodukte freigesetzt werden;

zu 5.4.3: Die firmeninterne „Vertraulichkeit" eines Berichtes ist kein Hinderungsgrund für die Vorlage bei Gericht, wie einige der bereits vorgelegten „vertraulichen" Berichte erweisen; die **Auslegungsgrundlagen** für das Sicherheitseinspeisesystem werden unbegründet zurückbehalten und sind nicht in nachprüfbarer Weise inhaltlich umschrieben;

S. 13 Wegen des inzwischen bekanntgewordenen Scheiterns der Westinghouse-Notkühlversuche ist die Vorlage der zurückbehaltenen Rechenprogramme bzw. Berichte für die Kläger von prozeßentscheidender Bedeutung;

zu 5.4.6: Die Lagerung gebrauchter Brennelemente erfolgt derart, daß keine Gewähr gegen deren Verwendung als Bombensprengstoff besteht. Hierzu brachten heute Zeitungen Meldungen aus den USA über den „erfolgreichen" Einsatz von Reaktorplutonium als Atombombensprengstoff.

(Fortsetzung folgt)

Walther Soyka

(Absolv. rer. pol. Walther Soyka)

(Hier Ende der Seite 57 des am 15. September 1977 fortgesetzten Originalschriftsatzes)

Anlage 2 zum Fortsetzungsschriftsatz vom 15. Sept. 1977:

INSTITUT FÜR BIOLOGISCHE SICHERHEIT

666
666
666

ROLAND BOHLINGER · WALTHER SOYKA

IBS Wendtstraße 22 2800 BREMEN 1 TELEFON (04 21) 7 69 76

7. Sept. 1977

Herrn
Sozialminister Schnipkoweit
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
3000 H a n n o v e r

Unter Bezugnahme auf die Präambel der Satzung der Weltgesundheitsorganisation, die gem. Art 25 GG innerstaatlich unmittelbar Pflichten und Rechte begründet, weil sie infolge ihrer Ratifizierung durch mehr als 140 Staaten allgemein anerkanntes Völkerrecht darstellt, b e a n t r a g e ich:

> Auf demselben Wege, auf dem Ihre Amtsvorgänger die jeweils erste atomrechtliche Teilgenehmigung für die Atomspaltwerke S t a d e und E s e n s h a m m bekanntgemacht haben, veröffentlichen Sie, daß beide Genehmigungen nichtig sind. Ferner ordnen Sie die sofortige Außerbetriebsetzung des Atomspaltwerkes S t a d e an und teilen dem Niedersächsischen Ministerpräsidenten, Herrn Ernst Albrecht mit, daß die von ihm für das Jahr 1977 angekündigte Inbetriebnahme des Atomspaltwerkes Esenshamm wegen Nichtigkeit der Grundkonzeptgenehmigung u n z u l ä s s i g ist.

Begründung: Der Gesetzesvorbehalt des Art. 2, Abs.(2) GG ermächtigt nicht zu gesetzlich gestatteten Sondergefährdungen der genetischen Unversehrtheit. Den 19 Aktenordnern, die Ihre Beamten am 5. Sept.1977 im "Stade-Verfahren" dem Verwaltungsgericht Oldenburg vorgelegt haben, ist zu entnehmen, daß die Grundkonzeptgenehmigung für Stade durch die Vorlage eines unvollständigen Gefahrenberichtes erlistet wurde. Die Bündelung der Brennstäbe, die für das Atomspaltwerk Stade in rechtswidriger Weise genehmigt wurde, ist auch Grund für die Nichtigkeit der KKU-Esenshamm-Grundkonzepgenehmigung. Falls erwünscht, liefere ich weitere Gründe nach.

Walther Soyka
(Absolv.rer.pol. Walther Soyka)

(Anlage zum Schriftsatz vom 15.Sept.1977 an VG Oldenburg)

INSTITUT FÜR BIOLOGISCHE SICHERHEIT

666 666 666 ROLAND BOHLINGER · WALTHER SOYKA 666 666 666

IBS Wendtstraße 22 2800 BREMEN 1 TELEFON (0421) 76976

13. Sept. 1977

Herrn
Sozialminister Schnipkoweit
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2

3000 H a n n o v e r

Mit Schreiben vom 7. Sept. 1977 habe ich bei Ihnen beantragt, daß Sie die N i c h t i g k e i t der Grundkonzeptgenehmigungen für die plutoniumerzeugenden Atomspaltwerke S t a d e und E s e n s h a m m öffentlich bekanntgeben. Zur Begründung verwies ich auf den gem. Art. 19, Abs.(2) GG in Verbindung mit Art. 1 GG u n a n t a s t b a r e n Grundrechtsanspruch auf genetische Unversehrtheit. U.a. verpflichtet Sie Art. 6, Abs.(1) und (4) GG, ebenso wie Art. 11 der Europäischen Sozialcharta (Nr. 1 und 3), Art II c) der Genocid-Konvention und die Präambel der Satzung der Weltgesundheitsorganisation zum Schutz unserer Nachkommen durch Verhütung von Genschäden. Zur Durchsetzung dieses Grundrechtsanspruches bedarf es keiner vorangehenden Abwägung hinsichtlich der Schutzwürdigkeit anderer Rechtsgüter, da die Rechtsprechung davon ausgeht, daß der Schutz der Volksgesundheit absoluten Vorrang vor anderen denkbaren Rechtsansprüchen besitzt (siehe BVerfGE 13,107; 7,409; 9,221; 17, 276, Leibholz/Rinck, GG-Kommentar, 3.Aufl.,Köln 1968, S.163, 164, 165, 170, 171), worunter auch die Pflicht zur Erhaltung der genetischen Unversehrtheit fällt. Zur Erhaltung dieses überragenden Gemeinschaftsgutes sind Sie auch durch § 19, Abs.(3) Atomgesetz, bzw. § 17, Abs.(4) AtomG.a.F. verpflichtet. Ohne hier auf die Tatsache einzugehen, daß Ihre Amtsvorgänger pflichtwidrig, vielleicht in Unkenntnis von an sich bekannten genetischen Sachverhalten, grundgesetzwidrige Erbschädigungen genehmigt haben, b e a n t r a g e ich hiermit,

daß Sie sogleich die Außerbetriebsetzung des Atomspaltwerkes S t a d e gem. § 17, Abs.(4) AtomG.a.F. anordnen.

Begründung: Mithilfe von Tradescantia-Blütenfäden hat Prof. Ishikawa (Kyoto/Japan) die genetische Schadwirkung einzelner Ionisationsereignisse veranschaulicht. Für die Herbeiführung von soma-

tischen bzw. teratogenen Schädigungen ist eine h ö h e r e Ionisationsintensität erforderlich, als zur Erzeugung von Erbschäden, die bereits mit geringsten Ionisationsintensitäten bewirkt werden. Daß sie erst mit außerordentlich langer zeitlicher Verzögerung sichtbar werden, hebt nicht den Kausalzusammenhang auf.

Die Monatsschrift für Volksgesundheit "Gesundes Leben aus Österreich" (29. Jahrgang, Heft 319, Oktober 1976, Seite 19) brachte folgenden Beleg für Schädigung durch Ionisationsereignisse in Form einer Leserzuschrift von Dipl.-Ing.Dr.nat.techn. Arnulf B.E. Pichler-Stainern
A 9500 Villach, Peraustraße 11, Ruf 004342 42/289662 M.I.E.:

"Erbschäden durch Kernforschungszentrum

Ich lebte zwölf Jahre im Schweizer Kanton Genf, genauer gesagt in der Gemeinde Meyrin, in der das europäische Kernforschungszentrum (CERN) liegt. Wissenschaftler aus zwölf westeuropäischen Staaten, einschließlich Österreichs, erforschen dort die Struktur der Materie. Zu diesem Zweck werden (hauptsächlich) Protonen beschleunigt und auf eine Zielscheibe gelenkt, wo sie mit ruhenden Atomen zusammenstoßen und diese zertrümmern. Die Bahnen der absplitternden Elementarteilchen werden sichtbar gemacht, können analysiert werden, und das erlaubt Rückschlüsse auf den Aufbau der Atome. Die in den Laboratorien auftretende Strahlung soll von sehr geringer Dichte sein. Der Bereich der Forschungsanlagen, in dem radioaktive Strahlung vorkommt, ist durch die gebräuchlichen Sicherheitsmaßnahmen (wie Betonblöcke und Bleiplatten) abgesichert und durch Warntafeln gekennzeichnet. Das Personal, das in diesem Bereich arbeitet, trägt die üblichen Filmstreifen zur Entdeckung der Strahlung und steht unter ständiger ärztlicher Kontrolle.

Ein Bekannter aus Vorarlberg, der mit seiner Familie im selben Wohnblock wie ich lebte, arbeitete im CERN als Elektrotechniker. Seine Frau war nicht berufstätig. Ihr erstes Kind war normal, das zweite - ein Siebenmonatekind - kam ohne Geschlechtsorgane zur Welt und starb nach einigen Tagen, das dritte war wieder normal.

Da die Mißgeburt von den Ärzten im Kantonspital eindeutig auf eine Genschädigung zurückgeführt wurde und der Vorarlberger sich aus beruflichen Gründen zeitweise im strahlungsbedrohten Gebiet aufhalten mußte, vermutete er, daß die Strahlung die Ursache der Mißgeburt war, obwohl die Kontrollfilme nie eine Überschreitung der zulässigen Dosis angezeigt hatten. Die befragten Ärzte im CERN schlossen diese Möglichkeit zwar nicht aus, verwiesen aber auf die vielfältigen anderen Ursachen von Genschädigungen wie gewisse chemische Substanzen in der Nahrung, die natürliche Radioaktivität aus dem Erdinneren und aus dem Weltraum, die Radioaktivität der Fernseher u.s.w., Ursachen, von denen einige angeblich statistisch eine höhere Wahrscheinlichkeit hatten, wirksam zu werden, als die künstliche Strahlung.

Ungefähr zehn Jahre nach dieser Mißgeburt, Anfang 1973, lernte ich eine Dame kennen, die in der physiotherapeutischen Abteilung des Kantonsspitals Genf angestellt war. Sie erzählte, daß in dieser Abteilung durchwegs gengeschädigte Kinder von der Geburt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr betreut werden. Damals waren 28 Kinder aus dem ganzen Kanton Genf in der Abteilung untergebracht, davon stammten 21 aus der Gemeinde Meyrin und davon wiederum kamen 18 aus Familien, von denen mindestens ein Elternteil im CERN beschäftigt war.

Wenn auch über die Lebensverhältnisse der betroffenen 28 Familien nichts bekannt ist, so läßt doch der hohe Anteil an CERN-Angestellten die Vermutung zur Sicherheit werden, daß die radioaktive Strahlung im CERN nicht so harmlos ist, wie sie hingestellt wurde. Außerdem wird offensichtlich, daß die künstliche Strahlung auch bei äußerst geringer Dichte wesentlich schädlicher ist als die Summe aus natürlicher Strahlung, kontaminierter Nahrung, Fernsehen usw.

Es ist Tatsache, daß im CERN während der wissenschaftlichen Versuche besonders hochenergetische Strahlung erzeugt wird. In der übrigen Zeit herrscht in den Laboratorien praktisch nur Sekundärstrahlung. Diese entspricht allerdings energiemäßig der Strahlung jener radioaktiven Stoffe, die in Kernkraftwerken vorhanden sind, bzw. aus diesen an die Umwelt abgegeben werden. Daß diese Emissionen nicht harmlos sind, beweist die Zunahme von Genschädigungen an Neugeborenen, die im Umkreis mancher amerikanischer Kernanlagen festgestellt wurde.

Damit erscheint mir die Umweltfreundlichkeit der Kernspaltwerke als illusorisch. Die bei den klassischen kalorischen Kraftwerken auftretende Luft- und Gewässerverschmutzung, die wir mit Nase und Augen feststellen können, wird hier durch eine Form der Verschmutzung ersetzt, für deren Erkennen wir kein Sinnesorgan haben und der wir daher nicht ausweichen können. Ihre Folgen sind umso schwerwiegender, als damit einerseits äußerst schmerzhafte menschliche Enttäuschungen und Belastungen verbunden sind und andererseits die geistige und körperliche Gesundheit der zukünftigen Generationen herabgesetzt wird."

(Verlag: Bund für Volksgesundheit/OÖ,
Schriftleitung: A 1238 Wien, Drillgasse 17)
Ruf: 0043222/8833375

Auf Grund des "Trefferprinzips", das seit mehr als 50 Jahren bekannt ist, muß davon ausgegangen werden, daß ein e i n z i g e s Ionisationsereignis, das in genetischer Substanz Trefferwirkung erzielt, zur Auslösung der vorstehend beschriebenen Erbschäden genügt.

Wenn W. Seelentag 1973 sagte, "daß im Strahlenschutz ein Gramm Hirn weit besser ist als eine Tonne Blei" ("Die medizinische Strahlenbelastung der Bevölkerung" in: "Allgemeine Strahlenbelastung des modernen Menschen", SVA-Tagung Zürich, März 1973, zitiert nach Weish/Gruber: "Radioaktivität und Umwelt", Gustav Fischer Verlag, Stuttgart 1975, S. 7/8), so bemühe ich mich nach Kräften, diesem Gesichtspunkt Geltung und Beachtung zu verschaffen.

Im eigenen Namen und im Namen der weit mehr als 200 Kläger, die von mir vertreten werden, weise ich Sie deshalb darauf hin, daß wir für den 13. und 14. Oktober 1977 zu einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nach S t a d e geladen wurden. Während ein Teil der Kläger die Absicht hat, mit eigenen Atomgeräten zu dieser Gerichtsverhandlung in unmittelbarer Nähe des plutoniumerzeugenden Atomspaltwerkes Stade zu kommen, wollen andere Kläger grundsätzlich nicht in der Nähe dieses Werkes weilen. Dies deshalb, weil die Gefahr einer Schädigung durch Ionisationsereignisse bei Annäherung an das Werk mit dem Quadrat der Abstandsverminderung z u n i m m t . Die einzig zumutbare Vorsorgemaßnahme zum Schutze der nach Stade geladenen Kläger, die mit dem Grundgesetz und unserem Rechtsanspruch auf genetische Unversehrtheit vereinbar ist, besteht in der Stillegung des Stade-Reak-

tore so rechtzeitig **v o r** dem Verhandlungstermin, daß keinerlei bionegative Radionuklide aus dem Atomspaltwerk Gelegenheit bekommen, in Genen von Klägern Schäden zu bewirken.

Dem Aktenordner "22.51.46 – 33.1 bis 60.2 KKS", der neben weiteren 18 bis dahin unbegründet zurückbehaltenen Stade-Aktenordnern am 5.Sept. 1977 von Beamten Ihres Ministeriums dem Verwaltungsgericht Oldenburg vorgelegt wurde, mußte ich entnehmen, daß gemäß einer

"Vertraulichen Arbeitsnotiz Nr. 1 – 15/66 vom 21.4.1966"

die Firma Siemens ihrem "Rechenprogramm" zur Ermittlung einer fiktiven "Jahresdosis" nur 42 Isotope (von mehr als 900 tatsächlich vorhandenen) zugrundegelegt hat. (Blatt 2/3, 22.51.46 (52)) Hierdurch wird der Abschnitt 5.3 "Strahlenbelastung durch Inhalation von Aktivität", insbesondere dessen Schlußbemerkung:

"Man sieht also, daß Gl(eichung). (8) für g^* mit T – t ≅ 50 a eine hinreichend genaue Näherung darstellt" (S. 18, Bl.27)

in wesentlichen Punkten als unrichtig und unvollständig erwiesen. Die im zugehörigen "Vertraulichen Siemens-Bericht Nr. 1 – 04 vom 1.4.1966" (47 Textseiten, Bl.9 bis 42 im Band 1, II-22.51.46 (52) der am 5.9.77 dem VG Oldenburg vorgelegten Aktenordner enthalten) abgeleiteten "Formeln" für ein "Algol-Programm" zur Errechnung der

"Radiologischen Auswirkung der in die Atmosphäre abgegebenen Radioaktivität nach einem größten anzunehmenden Unfall"

sind ebenfalls in allen wesentlichen Punkten unrichtig bzw. unvollständig, weil sie grundsätzlich darauf verzichten, **a l l e** in Frage kommenden Radionuklide in die Berechnung der radiologischen Wirkung (S. 3, Bl. 11ff) einzubeziehen. Da jedoch die Errechnung der Größe "[rem/h]" (= Dosisleistung) bzw. "[rem]" (= erhaltene Dosis) der Natur der Sache nach **u n m ö g l i c h** ist, wenn nicht ausnahmslos **a l l e b e t e i l i g t e n R a d i o n u k l i d e** sowie der **A b s t a n d**, von dem aus sie ihre Ionisationsereignisse im Organismus bewirken, **b e k a n n t** sind bzw. in die Rechnung einbezogen wurden, ist das Siemens-Rechenwerk von Anfang bis Ende **i r r e f ü h r e n d**.

Dies gilt daher **a u c h** für die Schlußfolgerung im Siemens-Aktenvermerk Nr. 92 vom 28.5.1971 (S. 1, Bl. 42, II-22.51.46 (52.1)) daß die zu erwartende

"Bevölkerungsdosis mit 20 000 man . rem (Gamma-Dosis) weitaus niedriger als der Richtwert" ist.

Um die Aufdeckung dieser Irreführung möglichst zu erschweren, war es daher nur folgerichtig, was die Siemens-Aktiengesellschaft unter "RT 14/450 382/Ht" am 3.6.1971 u.a. schreibt:

"Im Sicherheitsbericht wurden keine Angaben über die Gesamtbelastung der in der Umgebung wohnenden Bevölkerung gemacht. Diese Berechnung wurde nachgetragen."

Allerdings erst drei Jahre **n a c h** der öffentlichen Auslegung des irreführenden bzw. unvollständigen "Sicherheits-"Berichtes der Firma Siemens für das Projekt Stade. Von überragender Bedeutung wird dies

im Hinblick auf die für den 13./14. Okt.1977 anberaumte Gerichtsverhandlung deshalb, weil damit den Klägern zugemutet wird, sich in unmittelbare Nachbarschaft der im Reaktor Stade befindlichen o f f e n e n r a d i o a k t i v e n S t o f f e zu begeben, die zur Zeit jedoch so behandelt werden, als wären sie "ständig von einer allseitig dichten, festen, inaktiven Hülle umschlossen", die "einen Austritt radioaktiver Stoffe mit Sicherheit verhindert". (§ 2, Abs.(2) SSVO a.F.)

Daß es sich bei den im Reaktor Stade eingesetzten Brennstäben um "offene radioaktive Stoffe" handelt, ergibt sich auch aus den am 5.Sept.1977 dem VG Oldenburg vorgelegten "KWU-Arbeitsberichten" im Band 1 des Aktenordners II-22.51.46 (16.2), "RB 3-E/75-166 vom 30.9.1975", mit Hinweis auf "RB 3-E/75-69 vom 20.5.76"((?? richtig wohl 1975 gemeint)), "RB 3-E/75-218 vom 11.12.1975" mit dem bemerkenswerten Hinweis (S. 1 unten):

"Eine erneute Auswertung der Bandaufzeichnung von der Insp. 73 ergab einen Hinweis, daß die Abstandshalter bereits zum damaligen Zeitpunkt verbogen waren."

Die als "Anlage 3" (RB 3-E/75-218 vom 11.12.1975) auch dem als "Firmenvertraulich Klasse 2" bezeichneten KWU-Arbeitsbericht "RB 3/63/76 vom 13.4.1976" beigegebene Schadensbeschreibung "BE-Nr. 111" schildert anschaulich die erwähnten "offenen radioaktiven Stoffe":

"A8 Loch im Hüllrohr ca. 3 mm Ø 189 cm vom Kopf (Abb. 15)
C8 " " " ca.2,5mm Ø 110 cm vom Kopf (Abb. 16)
" " " und Brennstoff herausgequollen
115 cm vom Kopf (Abb. 17)
" " " 140 cm vom Kopf (Abb. 18)
kreisförmiger Hüllrohrschaden 180 cm vom Kopf (Abb. 19)"

Weiters ergibt der Hinweis in den am 5.Sept.1977 vorgelegten Aktenordnern, wonach für den berstgefährdeten

R e a k t o r d r u c k b e h ä l t e r "Erholungsglühungen" nötig sind, daß die szt. vom TÜV bzw. vom IRS mit 600 mm angenommene "kritische" Fehlergröße offenkundig als viel zu w a g h a l s i g eingestanden wird. Infolge der seit 1972 eingetretenen Alterung des Reaktordruckbehälters ist seit spätestens 1976 keine zusätzliche Festigkeitsreserve im Material des Reaktordruckbehälters vorhanden, weshalb t ä g l i c h mit dem Bersten des Reaktordruckbehälters gerechnet werden muß, wenn dieser unter Betriebsdruck steht. (Siehe die Siemens-Besprechungsberichte im Aktenordner 22.51.46 17 - 22.1, Band 1, (18) "RE 7 Nr. 183/67 vom 2.10.1967" mit folgendem Hinweis aufBlatt 5,"11. Zu 4.1 Schmiedestücke für den Druckbehälter...

Die Klöckner-Werke sind damit einverstanden, daß die in radialer Lage (quer zur Faser) vorgesehenen Proben in der ISO-Spitzkerbform geprüft werden, jedoch die ermittelten Werte (unter Bezugnahme auf die Absprache mit dem VdeH) auf keinen Fall zu einem Verwerfen des Schmiedestückes führen können.")

Siemens-Arbeitsbericht"RE 7 Nr. 182/67 vom 2.10.1967" "Berechnungssicherheit für Reaktordruckgefäße" , S. 6 Blattzahl 15):

"Bekanntlich kann man zwei Gründe für das Versagen eines Druckbehälters verantwortlich machen. Der erste Fall trifft zu, wenn die mittlere Membranspannung die Bruchgrenze überschreitet, während im zweiten Fall der Bruch durch einen Ermüdungsriß ausgelöst wird. ...

Die bisher von uns durchgeführten Berechnungen haben gezeigt, daß bei Reaktordruckgefäßen in erster Linie dem Ermüdungsbruch Beachtung geschenkt werden muß. Dies bedeutet, daß auf keinen Fall die Sicherheit gegenüber Ermüdung zugunsten eines höheren Sicherheitsfaktors gegen mechanischen Gewaltbruch verringert werden darf. Dies gilt umsomehr, da die reinen mechanischen Beanspruchungen (s. Pkt. 3) sehr gut berechenbar sind, während die Unterlagen für die Bestimmung des Ermüdungsbruches noch mit größeren Unsicherheiten behaftet sind. ..."

Der unternehmensinterne "Sicherheitsbeirat", der bei der am 7.1. 1972 stattgefundenen Sitzung der Kernkraftwerk Stade GmbH gebildet wurde, ist außerstande, seine Aufgabe zu erfüllen und etwa das Problem des Alterns des Reaktordruckgefäßes als Grund für eine drastische Herabsetzung des Betriebsdruckes geltend zu machen. Es wurde festgelegt,

"daß der Sicherheitsbeirat beschlußfähig ist, wenn mindestens 5 der 8 Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Sicherheitsbeirates müssen einstimmig gefaßt werden. Ist Einstimmigkeit nicht zu erreichen, so kann die entsprechende Frage auf einer zweiten Sitzung behandelt werden, auf der eine 2/3-Mehrheit zur Beschlußfassung genügt."

(Siehe S. 2, bzw. Blatt 16 "Ergebnis-Protokoll vom 10.Jan.1972" im Aktenordner II-22.51.46 (60.2))

Diese Regelung ermöglicht es, daß verantwortungsbewußtere Mitglieder des Sicherheitsbeirates überstimmt werden, so daß sie von vornherein beim Geltendmachen von Bedenken gehemmt sind. Die Aufrechterhaltung des kollegialen Ansehens oder Einvernehmens wird umso wichtiger werden, je nachhaltiger von Außenstehenden der Ruf nach Herabsetzung des Betriebsdruckes bzw. nach Stillegung des Reaktors laut wird. O h n e diese Maßnahmen müssen die Kläger gewärtig sein, daß zu einem nicht vorhersehbaren Zeitpunkt der Reaktordruckbehälter wegen altersabhängiger Schwächung der Materialfestigkeit b i r s t , wie dies bei "Großraumkesseln" sehr häufig vorkommt. Die vorgenannten Gründe erfordern die sofortige Außerbetriebsetzung des Atomreaktors in Stade, insbesondere auch im Hinblick auf die im Vorwort des ASME-Code, Section III (Auflage 1968) ausgesprochene W a r n u n g :

"Manufacturers and users of pressure vessels are cautioned against making use of revisions and Cases that are less restrictive than former requirements without having assurance that they have been accepted by the proper authoritie in the jurisdiction where the vessel is to be installed."

Walther Soyka

(Absolv.rer.pol. Walther Soyka)

Anlage 1 zum Fortsetzungsschriftsatz vom 15. Sept. 1977:
(Flugblatt an Bundestagsabgeordnete)

3 Ratschläge an unsere Atomspalt- und Plutoniumfürsten:

1. Gebt die öffentliche Erklärung ab, daß kein neues Plutonium mehr erzeugt werden soll und beendet die geldvergeudende Fehlplanung von Plutonium-Extrahierungsanlagen in Lüchow-Dannenberg, Lutterloh, Lichtenmoor, Aschendorf-Hümmling und anderswo.
2. Gebt grünes Licht für den Bau von absolut absturzsicheren Weltraumraketen, die allen bisher erzeugten Atommüll zur Kernverschmelzung in die Sonne schießen;
3. Gebt freiwillig am 19. und 20. Februar 1977 den ehemaligen Bauplatz Brokdorf für ein Volksfest frei, damit dort der verwaltungsgerichtliche Baustoppbeschluß vom 17. Dezember 1976 gefeiert werden kann.

Warum sollten diese Ratschläge beherzigt werden?

Weil es wahr ist, daß die jetzt betriebenen und geplanten Atomreaktoren (u. a. Altenbruch b. Cuxhaven; Biblis; Borken; Brokdorf; Brunsbüttel; Emden; Esenshamm; Grafenrheinfeld; Grohnde; Gundremmingen; Kalkar; Kirschgartshausen; Krümmel; Lingen; Ludwigshafen; Mülheim-Kärlich; Neckarwestheim-Gemmrigheim; Neupotz; Obrigheim; Ohu/Isar; Philippsburg; Pleinting, Stade; Untermain; Vahnum/Bislich; Würgassen; Wyhl) neben **kürzestlebigem elektrischem Strom** zwangsläufig auch das als Atomsprengstoff verwertbare, krebsverursachende **langlebige Plutonium** erzeugen, was viel Leid und Tränen zur Folge haben wird, wenn es uns nicht gelingt, dessen Herstellung gewaltlos zu stoppen;

weil es wahr ist, daß sich die Suggestivworte „Volk ohne Raum" ebenso wegbereitend für den Weltkrieg 1939–1945 ausgewirkt haben, wie mit dem Schlagwort „Volk ohne Strom" der Weg zu **Plutonium-Atombomben** geebnet wird und jedes Plutoniumregime menschenfeindlich ist, da es nicht nur für uns selbst, sondern auch für die wehrlosen, **nach uns** kommenden Generationen **die Grundrechte** auf Schutz von Leben, Gesundheit, Eigentum und Freiheit untergräbt,

und weil es wahr ist, daß die Wahrscheinlichkeit viel geringer als 0.0004 % ist, daß z u f ä l l i g gerade im Bereich der Abluftfahne des plutoniumerzeugenden Atomspaltwerkes Lingen **bereits Kinder** im Alter von 9 und 7 Jahren im selben Ort und im selben Jahr an Krebs gestorben sind sowie nach Ablauf einer mehrjährigen Latenzzeit auch weltweit die künstlich verursachte Krebshaufigkeit steil ansteigt.

Macht die Erde wieder fruchtbar – Macht die kranke Welt gesund

(Am Original (Format A-4) befindet sich auch das Bild "Brokdorf 1976 - 'Volk ohne Strom'" und "Plutonium? Nein danke")

INSTITUT FÜR BIOLOGISCHE SICHERHEIT

ROLAND BOHLINGER · WALTHER SOYKA

IBS, Wendtstraße 22, 2800 Bremen 1
Ruf: (04 21) 76 9 76

666
666
666

15. Sept. 1977

An das
Verwaltungsgericht Oldenburg
Schloßplatz 10
2900 Oldenburg

In Fortsetzung meiner Schriftsätze vom 11., 15., 17., 22., 24. und 25. August 1977 sowie vom 2., 8., 11., 12., 13., 14. und 15. September 1977 im Verwaltungsrechtsstreit **gegen**

den Niedersächsischen Sozialminister in Hannover – Beklagter –

wegen

Nichtigkeit bzw. Rechtswidrigkeit seiner Genehmigungen für den plutoniumerzeugenden Druckwasserreaktor in Stade, denen zufolge in Gameten (Ei- und Samenzellen) durch Ionisationsereignisse grundgesetzwidrige Genschäden bewirkt werden,

führe ich folgende weitere Hinweise zur **Anlage 2** vom 9. Sept. 1977 an, wonach der Beklagte die Beachtung der Bestimmungen des § 99 VwGO **nicht glaubhaft** gemacht hat:

S. 13, noch zu 5.4.6: Die Umschreibung verhehlt, daß es sich bei den im Abklingbecken gelagerten gebrauchten Brennstäben um offene radioaktive Stoffe handelt;

S. 14, zu 5.4.6: Dem Hinweis auf das für das Brennelement-Becken erforderliche „Zusatzwassersystem“ kann nichts darüber entnommen werden, wohin das zu ersetzende radioaktive Wasser aus den BE-Becken gerät;

zu 5.4.7: Da just die Vorkehrungen beim Notkühlfall der gerichtlichen Überprüfung bedürfen, widerspricht es den Denkgesetzen, wenn deshalb die „Unterlagen zurückgehalten“ werden: sie müßten gerade deshalb dem Gericht **vorgelegt** werden;

zu 5.4.9: Ursachen für den Umbau der Dichtungen werden in der Umschreibung verschwiegen; die genannten Meßstellen sind außerstande,

das Entweichen von radioaktivem Primärwasser bei den Hauptkühlmittelpumpen-Durchführungen durch den Sicherheitsbehälter genau anzuzeigen; obwohl Details darüber „die Interessen der Firma Klein, Schanzlin+Becker (KSB) berühren“ können, ist dies keine Begründung für die Vorenthaltung der betreffenden Unterlagen;

S. 15, zu 6.1: Da die BE-Unterlagen für Lingen, Würgassen und Obrigheim dem Beklagten zur Urteilsbildung vorlagen, sind sie auch für die gerichtliche Nachprüfung unverzichtbar;

(Ab hier Seite 59 des Originals)

S. 15, zu 6.2: Wegen des mehrmaligen Steuerstab-Scheuerns, das erhebliche sicherheitstechnische Bedeutung hat, ist die Zurückhaltung der Steuerstabunterlagen unzulässig, da hierdurch deren gerichtliche Nachprüfung unterbunden wird;

zu 6.3: Die nichtssagende Erwähnung von „Korrosionsproben aus dem Dampferzeuger des Kernkraftwerkes Obrigheim“ unterläßt es, das Problem der Kavitationserscheinungen zu erwähnen, das beim Auftreten von Zwei-Phasen-Gemischen bemerkbar wird und als Lochfraß die Dampferzeugerrohre entscheidend schwächt;

zu 6.4: Wegen der mit **600 mm** als erlaubbar angesehenen, in Wahrheit viel zu waghalsigen „kritischen Fehlergröße“ wird gerade der vorenthaltene KWU-Bericht vom 22. 11. 1975 „über die Ergebnisse des RDB-Überwachungs-Bestrahlungsprogramms Kernkraftwerk Obrigheim“ zur Wahrheitsfindung durch das VG Oldenburg benötigt;

zu 6.5: Die unbegründete Zurückbehaltung dieser zwei Teile umfassenden Übersicht dient sichtlich dazu, die bereits erwiesenen Schwachstellen der in der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Atomspaltwerke vor dem VG Oldenburg zu verbergen, da sie für die Beurteilung der Stade-Schwachstellen von prozeßentscheidender Bedeutung sind.

Bezüglich dieser zuletzt erwähnten „Übersicht über Backfitting-Fragen“ stelle ich den Antrag,

das VG Oldenburg möge dem Bundesminister des Innern, dem Institut bzw. der Gesellschaft für Reaktorsicherheit in Köln, sowie dem TÜV-Norddeutschland die vollständige Vorlage des „Statusberichtes Reaktordruckbehälter“ und aller Stellungnahmen der Reaktorsicherheitskommission bzw. des Kerntechnischen Ausschusses hierzu binnen zwei Wochen auftragen.

Für den Fall, daß die zuletzt genannten Unterlagen sowie alle vorstehend genannten, unbegründet zurückbehaltenen Akten dem Verwaltungsgericht Oldenburg nicht spätestens binnen zwei Wochen vorgelegt werden, beantrage ich, die auf den 13./14. Oktober 1977 anberaumte mündliche Verhandlung in Stade auf einen späteren Termin zu verlegen, damit ausreichend Zeit für die Durcharbeitung der vorzulegenden Akten bleibt. Ich erneuere den Antrag,

> das VG Oldenburg möge dem Beklagten die sofortige Vorlage der grundlos zurückbehaltenen Stade-Akten auftragen; hilfsweise möge ihm die inhaltlich lückenlose schriftliche Umschreibung jedes zurückbehaltenen Aktenblattes aufgetragen werden.

Im Stade-Verfahren überreiche ich weitere Klagen und ersuche um Verbindung mit den bereits überreichten: G. Joel, H. Joel, A. Römer, B. Witte, K. Beißwenger.

(Fortsetzung folgt)

Walther Soyka

(Absolv. rer. pol. Walther Soyka)

Hier Ende der Seite 59 des am 15. September 1977 weiter fortgesetzten Originalschriftsatzes)

Wird Bundestag Verfassungsbruch beschließen ?

Ein Geschehnis, dessen Wegfall auch ein bestimmtes späteres Ereignis unmöglich macht, gilt als "Ursache" des späteren Geschehens. Von diesem weit gefaßten Kausalitätsbegriff gehen die Richtlinien aus, die am 8. Aug. 1945 in London für das Nürnberger Internationale Militärtribunal beschlossen wurden. Als heute noch geltendes Recht sind sie auch maßgebend für die jetzige Plutonium-Kontroverse.

Beim jetzigen Wortlaut des Atomgesetzes kann unser Grundrechtsanspruch auf Schutz von Leben, Gesundheit und genetischer Unversehrtheit mit Gerichtshilfe daher noch durchgesetzt werden. Das würde anders, wenn eine Abgeordnetenmehrheit bereit wäre, die geplanten verfassungswidrigen Änderungen des Atomgesetzes zu beschließen. (s.S.188) Schreiben Sie dies nach 5300 Bonn, Bundeshaus.

INSTITUT FÜR BIOLOGISCHE SICHERHEIT

ROLAND BOHLINGER · WALTHER SOYKA

IBS, Wendtstraße 22, 2800 Bremen 1 666
Ruf: (04 21) 76 9 76 666 666

22. Sept. 1977

An das
Verwaltungsgericht Oldenburg
— 1. Kammer Stade —
Schloßplatz 10
2900 Oldenburg

Im Verwaltungsrechtsstreit gegen den Niedersächsischen Sozialminister wegen Nichtigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der atomrechtlichen Genehmigungen für das plutoniumerzeugende Atomspaltwerk Stade wurde mir aufgetragen, bis zum 25. 9. bzw. bis zum 1. 10. 1977

nochmals schriftliche Vollmachten aller Kläger

nachzureichen. Inzwischen wurde die ursprünglich für den 13./14. Okt. 1977 anberaumte Verhandlung in Stade auf unbestimmte Zeit vertagt. Für die Entscheidung über die Begründetheit des Antrages auf Feststellung der Nichtigkeit habe ich mündliche Verhandlung beantragt. Zu diesem Zweck muß ich allen Klägern je einzeln sämtliche bisher bei Gericht vorgelegten Schriftsätze übermitteln.

Die hiermit verbundene umfangreiche Arbeit macht es mir unmöglich, die für die Nachreichung der Vollmachten, die sämtlich bereits einmal überreicht wurden, gesetzte Frist einzuhalten. Ich ersuche deshalb, diese bis 1. Nov. 1977 zu verlängern. Sollte dem heute bei mir eingelangten Antrag des Prozeßbevollmächtigten der Beigeladenen (auf Vorlage beglaubigter Vollmachten) durch das Gericht stattgegeben werden, ersuche ich um zeitgerechte Verständigung und Verlängerung der Frist bis 1. Dez. 1977. Zwecks Arbeitserleichterung ersuche ich, sämtliche Verfahren unter einem gemeinsamen Aktenzeichen zu führen, damit ich nicht unzumutbar viele Gleichstücke meiner Schriftsätze an das Gericht übersenden muß.

Walther Soyka

(Absolv. rer. pol. Walther Soyka)

(Hier Ende der Seite 60 des am 22. September 1977 fortgesetzten Originalschriftsatzes)

INSTITUT FÜR BIOLOGISCHE SICHERHEIT

ROLAND BOHLINGER · WALTHER SOYKA

IBS, Wendtstraße 22, 2800 Bremen 1 666
Ruf: (04 21) 76 9 76 666 666

An das
Verwaltungsgericht Oldenburg
– 1. Kammer Stade –
Schloßplatz 10 bzw. Am Sande 4 a
2900 Oldenburg 2160 Stade

28. Sept. 1977

Az.: I A 570.77 S

Betr.: Verwaltungsrechtsstreit gegen den Nds. Sozialminister.

Hiermit widerrufe ich die Streichungen im Schriftsatz vom 11. Sept. 1977, Az.: I A 570. 77 S, so daß die beiden Sätze

„und alle meine Vollmachtgeber" und
„und bisher gestellten Anträgen" die rot durchgestrichen wurden,
gültig sind.

Hiermit beantrage ich vorläufigen Rechtsschutz auch für die Kläger Dr. med. G. Adam, Hartwig Adam, Hiltrud Adam, Helmut Adam, Dietmar Adam, Gerhard Adam, Prof. Dr. G. Adam, Hartmut Bünz, V. Bünz, A. Bünz, V. Bünz, U. Bewig, H. Gründler, U. Klose, U. Kohnke, Dipl.-Ing. M. Lindenthal, E. Reinhard, B. Ruhr und W. Wedig.

Grund: Wegen Erlistung sind sämtliche atomrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungen für das plutoniumerzeugende Atomspaltwerk Stade nichtig. Sie widersprechen dem Atomgesetz § 1, Z.1 dadurch, daß Bombenplutonium (Pu 239 und Pu 241) erzeugt werden darf. Weiters wird vorsätzlich die genetische Unversehrtheit der Kläger geschädigt, ohne daß dies im Grundgesetz vorgesehen ist. Auch stehen diese Erbschädigungen im Widerspruch zur „Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes" bzw. zur Gesundheitsdefinition der Satzung der Weltgesundheitsorganisation. Die sofortige Einstellung der seit mehr als 5 Jahren betriebenen Schädigung dient der Wiederherstellung der aufs schwerste beeinträchtigten Rechtsordnung. Die weiteren, in den Schriftsätzen vom 12., 13., 14., 15. und 15. Sept. 1977 vorgetragenen Gründe gelten auch für die oben genannten Kläger.

Walther Soyka

(Absolv. rer. pol. Walther Soyka)

(Hier Ende der Seite 61 des am 28. September 1977 fortgesetzten Originalschriftsatzes)

INSTITUT FÜR BIOLOGISCHE SICHERHEIT

ROLAND BOHLINGER · WALTHER SOYKA

IBS, Wendtstraße 22, 2800 Bremen 1 666
Ruf: (04 21) 76 9 76 666 666

29. Sept. 1977

An das
Verwaltungsgericht Oldenburg
— 1. Kammer Stade —
Schloßplatz 10 bzw. Am Sande 4 a
2900 Oldenburg 2160 Stade

Az.: I A 436.73 S, I A 471.73 S, I A 407.77 S, I A 408.77 S, I A 409.77 S, I A 421.77 S, I A 541.77 S, I A 569.77 S, I A 570.77 S, I A 579.77 S, I A 580/77 S, I D 144.77 S, I D 145.77 S, I D 165.77 S.

Ich erhielt in einfacher Ausfertigung am 28. 9. 1977 ein ohne Datum am 27. 9. 1977 in Oldenburg zur Post gebrachtes Schreiben des VG Oldenburg, Kammer Stade mit obigem Aktenzeichen.

Mit dem Widerruf meiner am 12. 9. 1977 im Verwaltungsgericht Oldenburg vorgenommenen Streichungen in meinem Schriftsatz vom 11. 9. 77 behob ich am 28. 9. 1977 eine ungewollte Inkonsequenz in der Kette meiner Schriftsätze vom 11., 15., 17., 22., 24. und 25. Aug. 1977 sowie vom 2., 8., 11., 12., 13., 14., 15. (2mal), 22., 28. und 29. Sept. 1977, betreffend den Verwaltungsrechtsstreit

gegen

den Niedersächsischen Sozialminister in Hannover

wegen

Nichtigkeit bzw. Rechtswidrigkeit seiner für das plutoniumerzeugende Atomspaltwerk in Stade erteilten Genehmigungen.

Trotz der rechtlichen (§§ 44 und 91 VwGO) und inhaltlichen Einheit aller genannten Schriftsätze wurden gemäß dem oben erwähnten Brief auf Grund einer gerichtlichen „Wertung" für einzelne Klägergruppen inhaltlich verschiedene bzw. unvollkommene Sonderakten angelegt. Hierzu äußere ich mich wie folgt:

Allen Klägern sollen der Sachinhalt und die Anträge meiner Schriftsätze gleichermaßen zugerechnet werden und zugute kommen; bezüglich etwa ent-

stehender Kosten sollen sie so gleichmäßig wie möglich belastet werden. Insofern ist die gesonderte Erfassung der Kläger Grahn, Prohn und Schultz (I A 436.73 S) und Dr. F. Michael (I A 471.73 S) für mich einsehbar. Daß jedoch für inhaltsgleiche Klagen bzw. nachgereichte Vollmachten Sonderakten angelegt wurden, denen offenbar die zu ihrem vollen Verständnis erforderlichen Schriftsätze nicht beigefügt wurden, erzeugt vermeidbare Mehrarbeit, ist sachundienlich und kostentreibend. Ich verwahre mich daher gegen dieses Vorgehen bzw. die ihr zugrundeliegende Wertung. Ich finde dieses Vorgehen umso unverständlicher, als von mir wohl alle bisherigen Schriftsätze (evt. mit wenigen Ausnahmen) 25-fach, also in ausreichender Anzahl, dem Gericht vorgelegt wurden.

(Ab hier Seite 63 des Originals)

Soweit das mir am 27. 9. 1977 übersandte Gerichtsschreiben nochmals unter Bezugnahme auf den von mir überreichten Schriftsatz vom 25. August 1977 dem Irrtum folgt, ich hätte möglicherweise zu **neun** bereits anhängigen Verfahren n o c h m a l s, wegen Rechtshängigkeit unzulässige Doppelklagen eingereicht, erinnere ich an die bereits im Schriftsatz vom 15. Sept. 1977 (S. 1) vorgenommene B e r i c h t i g u n g dieses Gerichtsirrtums. Für mich war zu diesem Zeitpunkt in keiner Weise erkennbar, daß es n i c h t um ein e i n h e i t l i c h e s Aktenzeichen geht, das aus mehreren Kombinationen von Buchstaben, Ziffern, Punkten, Strichpunkten und einem Schrägstrich besteht. Für mich war maßgebend das Gerichtsschreiben vom 5. August 1977; da dieses keinerlei Unterscheidung von etwa einzeln gemeinten Aktenzeichen vornahm, darf nicht den Klägern oder mir für die Folgerung aus diesem Schreiben ein Nachteil entstehen oder ein Vorwurf gemacht werden, da uns das Gericht selbst zu dieser Folgerung Anlaß gab.

Auch das oben erwähnte Gerichtsschreiben ohne Datum, das mir am 28. 9. 1977 durch die Post zugestellt wurde, erweckt neuerlich den Eindruck, daß es sich um ein e i n h e i t l i c h e s Aktenzeichen handelt, da mir das Schriftstück nur als Einzelstück übersandt wurde. Tatsächlich benötige ich es auch nur **einmal**; aber für den Fall, daß mit dem oben wiedergegebenen Zahlen- und Ziffernkomplex **14 verschiedene** Prozeße gemeint sind, hätte es mir wohl 14-fach übermittelt werden müssen. Insofern nimmt also das Gericht **für sich** sinnvollerweise bereits genau jene Arbeitserleichterung in Anspruch, um die i c h mit dem Schriftsatz vom 22. Sept. 1977 für m i c h ausdrücklich gebeten habe. Zu Punkt 2. des Gerichtsschreibens ohne Datum mit dem langen Aktenzeichen stelle ich daher erneut den

A n t r a g ,

daß sämtliche Hauptsacheverfahren einerseits, sowie sämtliche Eilverfahren andererseits s o g l e i c h zu gemeinsamer Entscheidung

unter einem gemeinsamen Aktenzeichen verbunden werden, um die Beschreitung des Rechtsweges nicht übermäßig zu erschweren bzw. zu verteuern.

Obwohl ich die Prozeßvertretung der Kläger gerne übernommen habe, muß ich das Gericht doch an die Tatsache erinnern, daß dies nicht in Geschäftsabsicht geschah; es fehlt daher allenthalben an Geld, Arbeitskraft und sonstigen Hilfsmitteln, die einem bürokratisch organisierten Betrieb der öffentlichen Hand selbstverständlich sind. Wenn d e n n o c h das Gericht für s i c h die oben erwähnte Arbeitserleichterung in Anspruch nimmt, sollte es sie auch mir nicht länger vorenthalten: ich könnte ansonsten gezwungen sein, befähigten Klägern die Prozeßvollmacht zu kündigen und sie auf den unmittelbaren Verkehr mit dem Gericht verweisen, was sicherlich gegenüber dem jetzigen Zustand für das Gericht eine erhebliche Arbeitserschwerung zur Folge hätte. So überbürdet z. B. unter dem Aktenzeichen I A 571.77 S mit Schreiben vom 28. 9. 1977 (An Herrn Heilpraktiker Günther Haase, Gr. Wulfhagen 43, 2082 Uetersen) der Berichterstatter der 1. Kammer Stade m i r die „umfassende Begründung der Aufhebung" des Verhandlungstermins vom 13./14. Okt. 1977, wie wenn ich im Stande wäre, sie Herrn Haase zu liefern. Vielleicht könnte dies ein zugelassener Rechtsanwalt, obwohl auch er höchstwahrscheinlich nur die nichtssagende, lakonische Dreizeilenmitteilung bekommen hätte: „In der Verwaltungsrechtssache Haase, bzw. Adam u. a. ./. Nds. Sozialminister wird der auf den 13./14. Okt. 1977, 10.00 Uhr, anberaumte Verhandlungstermin aufgehoben." Um dem Kläger Haase und anderen anfragenden Klägern die erbetene „umfassende Begründung der Aufhebung" möglichst zutreffend und irrtumsfrei zu übermit-

(Ab hier Seite 64 des Originals)

teln, ersuche ich das Gericht, sie m i r als dem derzeitigen Prozeßbevollmächtigten der Kläger zukommen zu lassen. Aus m e i n e r Sicht würde ich die Frage dahingehend beantworten,

> daß mit meinem Hinweis auf das „quadratische Abstandsgesetz" dem Gericht bewußt wurde, daß es bei der Abhaltung der Verhandlung in Stade mehr als 250 Kläger einer verfassungswidrigen Schädigung ihrer Gameten (Ei- und Samenzellen) durch die mit Gewißheit eintretende „Eintrefferwirkung" von Ionisationsereignissen aussetzt. Da dem Gericht am 15. 9. 1977 noch nicht der Hinweis des Niedersächsischen Justizministers auf den § 102 VwGO bekannt war, wollte es jedoch keinen anderen Ort als den radioaktiv verseuchten Ort Stade für die Verhandlung benennen. Meinem Antrag auf Stillegung des Reaktors Stade (wollte? durfte? konnte?) ...... das Gericht ebensowenig stattgeben, wie es für die Zurverfügungstellung von Atem-

geräten mit absolut radioaktivitätsfreier Atemluft zu sorgen vermochte. Während die sofortige Stillegung des Reaktors in Stade 200000 hauptberufliche Mitarbeiter der Reaktorindustrie beunruhigt hätte, was möglicherweise schwere Erschütterungen des Staatsgefüges zur Folge hätte, ging das Gericht davon aus, daß die Beunruhigung der Kläger wegen der zweimaligen Absetzung der bereits angekündigten Verhandlung demgegenüber das geringere Übel ist, das dem Grundsatz der „Verhältnismäßigkeit" staatlicher Maßnahmen entsprechend leichter in Kauf genommen wird. Solange nicht die Zahl der Kläger ebenfalls 200000 erreicht hat, kann aus den vorgenannten Gründen nicht mit einer Verhandlung gerechnet werden — außer, das Gericht weicht von seinem bisherigen Standpunkt ab, daß eine Verhandlung außerhalb und weit entfernt von Stade nicht in Frage kommt. Denn bei einer Verlegung des Verhandlungsortes wäre es — so lange keine ausreichende Zahl von Stader Bürgern vor Gericht als Kläger auftritt — denkbar, daß vom Gericht keine sofortige Einstellung des Betriebes in Stade angeordnet wird, obwohl dies die Frage aufwirft, ob damit den betreffenden Richtern entscheidende Mitverantwortung für die täglich fortschreitende Genschädigung der Umgebungsbevölkerung um den Reaktor Stade anzulasten ist. Denn aus Gründen der Gesundheitsvorsorge hätte das Gericht gem. § 86 VwGO auch die Rechte von nichtklagenden Bürgern bei seinen Beschlüssen und Entscheidungen zu beachten. Soweit jedoch Richter selbst bereit sind, Genschädigungen bzw. Gesundheitsbeeinträchtigungen für sich hinzunehmen, verführt sie die Umkehrung des Satzes „Was du nicht willst, das man dir tu, das füg auch keinem andern zu" bei möglicherweise irrendem Gewissen dazu, anderen dasselbe zuzumuten, was sie bereit sind, freiwillig an somatischen und genetischen Schäden auf sich und ihre Nachkommen zu laden, ohne daß allerdings die ungeborenen Nachkommen die Macht haben, ein Veto gegen die ungewollte Schädigung durch ihre möglicherweise noch im zeugungsfähigen Alter stehenden Richter-Väter einzulegen. Insofern haben die Kläger die Absetzung der Verhandlung vom 13./14. Okt. 1977 als das geringere Übel hinzunehmen, weil sie ihnen

1. die unmittelbar drohende, akute Strahlen- bzw. Ionisationsbelastung in Stade bis auf weiteres erspart und

2. bei ausreichender Bedenkzeit für die betreffenden Richter die Hoffnung zunimmt, daß sie Gewissensirrtümer in sich überwinden und sie danach keine rechtswidrige Entscheidung treffen werden.

Ich bitte um umgehende Unterrichtung, falls meine hier angestellten Überlegungen der richterlichen Begründung für die Aufhebung des Verhandlungstermins n i c h t entsprechen sollten. In diesem Falle b e a n t r a g e ich,

(Ab hier Seite 65 des Originals)

mir die benötigte „umfassende Begründung der Aufhebung" zur Weiterleitung an Herrn Haase unverzüglich zu übermitteln.

Vorsorglich bzw. hilfsweise beantrage ich,

> daß mir vom Gericht mitgeteilt wird, welche Zahl von welchen Schriftsätzen noch benötigt wird, damit gewährleistet ist, daß unabhängig vom Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. Vollmachtvorlage allen Klägern, die unter obigem Aktenzeichen geführt werden, die von mir gemachten Ausführungen bzw. gestellten Anträge zugerechnet werden können.

Damit soll keinesfalls bewirkt werden, daß unzulässige Mehrfachklagen entstehen, die wegen Rechtshängigkeit scheitern müßten; bei mehrfacher Vollmachtüberreichung (wie z. B. Dr. Fritz Michael oder Ing. Stefan Micko) sollen beide Vollmachten nur als eine gelten.

Sollte dies bisher für einzelne Kläger nicht erfolgt sein, so erweitere ich den im Schriftsatz vom 15. Sept. 1977, S. 2 gestellten Antrag bzw. Hinweis:

> **Sämtliche** Kläger machen den Feststellungsanspruch auf N i c h t i g - k e i t der Grundkonzeptgenehmigung für Stade, sowie hilfsweise den Anspruch auf A u f h e b u n g der ohne Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ergangenen Genehmigungen geltend.

Soweit sich Eilanträge durch das Nichtstattfinden der Verhandlung, die für 14. bzw. 13. Okt. 1977 nach Stade anberaumt war, erledigt haben, ziehe ich sie für sämtliche Kläger zurück.
Im übrigen gelten sämtliche sonstigen Eilanträge als für a l l e Kläger gestellt, was die ehestmögliche Verbindung sämtlicher Verfahren erleichtern soll.

Walther Soyka

(Absolv. rer. pol. Walther Soyka)

Anlagen:
Schreiben Hornbostel v. 1. 9. 1977
Brief an Hahn vom 28. 9. 1977
Kopie der Eingabe an das Amtsgericht Oldenburg v. 29. 9. 77 (s. S. 153–156)

(Hier Ende der Seite 65 des am 29. September 1977 fortgesetzten Originalschriftsatzes)

INSTITUT FÜR BIOLOGISCHE SICHERHEIT
666
666
666
ROLAND BOHLINGER · WALTHER SOYKA

IBS Wandtstraße 22 2800 BREMEN 1 TELEFON (0421) 76976 9. Sept. 1977

An das
Ministerium der Justiz
des Landes Niedersachsen
Am Waterlooplatz 1
3000 Hannover

Sehr geehrter Herr Justizminister !

Das Verwaltungsgericht Oldenburg beabsichtigt, im Verwaltungsrechts-streit gegen den Niedersächsischen Sozialminister am 13. und 14. Oktober 1977 in S t a d e zu verhandeln.

Für mehr als 230 Kläger, die alle persönlich geladen wurden, ist ein Verhandlungsraum vorgesehen, der kaum 60 Personen Platz bietet: hiervon werden mindestens 6 Plätze für das Gericht und weitere rd. 30 Plätze für den Beklagten, die Beigeladenen und deren Begleitung benötigt. Einige Kläger werden durch Beistände begleitet, andere bringen Prozeßbevollmächtigte mit. Falls außerdem jeder der geladenen Kläger persönlich erscheint, ist ein Mindestplatzbedarf für etwa 300 Personen zu erwarten: dies ist 5 mal mehr, als der Verhandlungsraum in Stade zuläßt.

Ich habe gestern einen Brief des Korvettenkapitäns Ernst Jäckel erhalten, den dieser offenbar in höchster Panik am 7.Sept.1977 schrieb. Zu Ihrer Kenntnisnahme füge ich eine Ablichtung dieses Briefes bei. Obwohl ich mit Herrn Jäckel per "Du" bin, schreibt er mir, offenbar ein Zeichen seiner Erregung, in "Sie"-Form. Er ist mir als ansonsten besonnener, reifer Mann bekannt, der mit seinen 70 Jahren allen Unbedachtheiten abhold war. Wenn sich sein erregter Seelenzustand auf andere Kläger ausbreiten sollte, muß mit möglicherweise eintretenden Panikreaktionen während der vorgesehenen Verhandlung in Stade gerechnet werden. Daher müßten außer den vorgenannten Personen etwa gleichviel begütigende Ordnungshüter anwesend sein, die durch ihre Diszipliniertheit ein beruhigendes Vorbild abgeben. Wenn also die Verhandlung wie bis jetzt geplant, in Stade stattfindet, müßte für mindestens 600 Personen, 10 mal so viel als "Am Sande" vorhanden ist, vorgesorgt sein.

Im Hinblick darauf habe ich im Wege der Klagenhäufung gem. § 44 VwGO heute beim VG Oldenburg weitere rd. 250 Klagen überreicht, die sich gegen denselben Beklagten richten und auch inhaltlich weitgehend dieselben Fragen aufwerfen, wie sie in Stade verhandelt werden sollen. Da es sich jedoch hierbei um das Atomspaltwerk E s e n s h a m m handelt, ist O l d e n b u r g der zuständige Verhandlungsort. Ich hoffe, mit meinem Antrag vom 8.Sept.1977 die Möglichkeit eröffnet zu haben, nach Zusammenlegung der 233 Stade-Klagen mit den 266 Esenshamm-Klagen die Sache am 13./14.Okt.1977 in einem ausreichend großen Raum in Oldenburg zu verhandeln. Ich erbitte Ihre Zustimmung hierzu.

Hochachtungsvoll

Walther Soyka

(Absolv.rer.pol. Walther Soyka)

Der Niedersächsische Minister der Justiz

37 E - 201 b. 250/77

3000 Hannover, den 16. Sept. 1977
Am Waterlooplatz 1, Postfach 201
Fernruf: Durchwahl 190-
Vermittlung 1901
Fernschreiber: 923 760 jmhan d

Eingelangt am
23.9.1977 Sr.

Herrn
Walther Soyka
Wendtstr. 22

2800 Bremen 1

Bezug: Ihr Schreiben vom 9.9.1977
1 Anlage

Die mündliche Verhandlung in einem Verwaltungsrechtsstreit findet grundsätzlich am Gerichtssitz statt. Sitzungen außerhalb des Gerichtssitzes können nach § 102 Abs. 3 VwGO abgehalten werden, wenn dies zur sachdienlichen Erledigung des Rechtsstreits notwendig ist. Ob dies der Fall ist, entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Es benötigt hierfür nicht die Zustimmung des Ministers der Justiz. Der Minister der Justiz und andere Justizverwaltungsbehörden sind auch nicht befugt, auf eine bstimmte Entscheidung des Gerichts hinzuwirken.

Bei dieser Sachlage darf ich Ihnen anheimgeben, sich mit Ihrem Anliegen unmittelbar an das Verwaltungsgericht Stade zu wenden.

Die mir vorgelegte Ablichtung eines Schreibens des Herrn Jäckel vom 7.9.1977 erhalten Sie anbei zurück.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Dr. Wichmann

Beglaubigt
[signature]
Angestellte

INSTITUT FÜR BIOLOGISCHE SICHERHEIT

ROLAND BOHLINGER · WALTHER SOYKA

IBS, Wendtstraße 22, 2800 Bremen 1 666

Ruf: (04 21) 76 9 76 666 666

9. Oktober 1977

An das
Verwaltungsgericht Oldenburg
— 1. Kammer Stade —
Schloßplatz 10 bzw. Am Sande 4 a
2900 Oldenburg 2160 Stade

Az.: I A 436.73 S u. a.

Gem. Rd. Nr. 5 zu § 93 VwGO (Eyermann/Fröhler, 6. Aufl. 1974, S. 587) steht die Prozeßverbindung nicht im freien, sondern im **pflichtmäßigen Ermessen** des Gerichts; gem. Rd. Nr. 2 zu § 93 muß hierzu nicht dieselbe **Kammer,** sondern (wie in § 44 VwGO gefordert), dasselbe **Gericht** zuständig sein. Aus der gemeinsamen Tätigkeit des Berichterstatters für den Verwaltungsrechtsstreit gegen **denselben** Beklagten (Nds. Sozialminister) und dem von den Klägern geltend gemachten Anspruch auf Feststellung der Nichtigkeit atomrechtlicher Grundkonzeptgenehmigungen für die Werke Stade und Esenshamm leitete ich die Hoffnung ab, daß meine Anregung bzw. mein Antrag vom 2. 9. 1977 Gehör findet, die bevorstehende mündliche Verhandlung nicht in Stade durchzuführen.

Mein Antrag war begleitet von der Ärztlichen Bescheinigung des Frauenarztes Dr. med. Uwe Mundhenke, wonach sich meine Tochter Almuth damals im vierten Schwangerschaftsmonat befand; die Klägerin Volkhild Bünz, 2000 Hamburg 56, Grot Sahl 65 (040/81 51 38) brachte am 28. 9. 1975 als drittes Kind ihren Sohn Burkhard zur Welt: er litt an Linsentrübung und war von Geburt an blind. Diese Klägerin wohnt 15 km entfernt in Sichtverbindung zum Atomspaltwerk Stade. Die Ärzte fanden an ihrem Sohn, der am 28. 7. 1976 starb, keine andere erkennbare Ursache, so daß die Linsentrübung eine Folge der durch Stade verursachten erhöhten Ionisationsereignisse ist. Auf Anfrage des OVG Lüneburg bestätigte die Hamburger Kinderklinik, daß in Hamburg, das im Bereich der Abwindfahne von Stade liegt, die Kindersterblichkeit zunimmt. In anderen Gebieten der Bundesrepublik nimmt sie ab. Die genetisch, teratogen und somatisch schädliche Ionisationsgewißheit nimmt bei Annäherung an das Werk Stade mit dem **Quadrat der Abstandsverminderung** zu.

D a r a u f, als auf einen jedem Schulkind bekannten physikalischen Tatbestand R ü c k s i c h t zu nehmen, kann dem Gericht nicht den Vorwurf einbringen, es „hätte damit dem Klagvorbringen vorzeitig Rechnung getragen": vielmehr hat i m Z w e i f e l das Gericht seine Vorentscheidungen s o zu gestalten, daß ausgeschlossen ist, daß den Klägern vermeidbare Schäden bei der Durchsetzung ihres Grundrechtes auf Gesundheitsschutz in somatischer und genetischer Hinsicht zugefügt werden. Da dem Gericht t r o t z der vorstehend geschilderten Gesichtspunkte bisher weder die Verbindung des Stadeverfahrens mit dem Esenshammverfahren gerechtfertigt erscheint, n o c h die Verlegung des Verhandlungsortes in eine weniger ionisationsgefährdete, vom rechtswidrig betriebenen Reaktor Stade weit e n t f e r n t e Gegend erfolgt, leiste ich mit meinem Hungerstreik einer Gewissenspflicht Genüge. Ich beabsichtige damit, der Kammer bewußter als bisher zu machen, daß ihrer richterlichen Unabhängigkeit sowohl durch die **Denkgesetze** (z. B. Unwiderlegbarkeit des „quadratischen Abstandsgesetzes"), als auch durch das ihr obliegende **pflichtgemäße Ermessen** S c h r a n k e n gezogen sind: es ist rechtlich unbedenklich, daß ich versuche, durch meinen Hungerstreik der Kammer diese Schranken so rasch und so deutlich wie möglich vor Augen zu führen. Das vom OVG Lüneburg in seiner Rechtsprechung mehrfach geltend gemachte M i n d e s t b e l a s t u n g s g e b o t bindet nicht etwa nur den beklagten Nds. Sozialminister, sondern a u c h die Kammer Stade des Verwaltungsgerichts Oldenburg. B e s s e r als „Abschirmung" und „Verkürzung der Bestrahlungszeit" ist die Strahlenschutzmaßnahme **„A b s t a n d** v o n d e r I o n i s a t i o n s q u e l l e".

Aus den dem Gericht vorliegenden Akten ist den Klägern bekannt, daß z. B. den Tauchern, die mit der „Kernschemel-Auswechslung" im Inneren des Reaktordruckbehälters beschäftigt waren, zunächst eine bestimmte Strahlendosis in der Höhe von **„10 mR"** (Zehn **Milli**röntgen) angekündigt wurde; in einer späteren „Berichtigung" hieß es, daß es **„10 R"**, also t a u s e n d m a l so viel sind; desgleichen hat die Auswertung verschiedener bei diesen Taucharbeiten eingesetzter Dosismeßgeräte ergeben, daß deren Meßergebnisse sehr ungenau sind. Wenn dennoch das OVG Lüneburg in seinem Beschluß VII OVG B 77/77 vom 13. Sept. 1977 dem (offenbar noch gar nicht erfolgten, sondern erst erwarteten) „ B e s t r e i t e n " des Beklagten offenbar s t ä r k e r e s G e w i c h t beimißt, als der Sorge der Kläger vor genetischer, teratogener und somatischer Schädigung durch Annäherung an den Stade-Reaktor, so steht dies in bemerkenswertem G e g e n s a t z zu seinen Ausführungen im Beschluß VII OVG B 83/77 vom 26. Sept. 1977: zweifellos rügt mit diesem Beschluß das OVG den Versuch des Beklagten, sich der gerichtlichen Regelung zu e n t z i e h e n, die mit dem Beschluß vom 22. 11. 1976 (VII OVG B 76/74) zugunsten eines Klägers getroffen wurde.

Wenn dennoch die Kammer in dem Schreiben vom 7. Okt. 1977 (I A 436.73 S u. a.) an mich nur auf den OVG-Beschluß vom 13. Sept. 1977, nicht jedoch auf den offenbar gleichwichtigen, wenn nicht sogar noch wichtigeren Beschluß vom 26. Sept. 1977 (der ihr gewiß bekannt ist) verweist, so bestätigte sie mir damit die Zulässigkeit und Notwendigkeit meines am 24. Sept. 1977 begonnenen Hungerstreiks. Wenn es den Klägern anheimgestellt wird, der mündlichen Verhandlung fernzubleiben und zugleich mir mit der wahrheitswidrigen Unterstellung, daß ich in „Geschäftsabsicht" handle, die Vertretung der Kläger verwehrt wird: wie soll dann dem prestigemäßigen bzw. finanziellen Übergewicht der Beigeladenen bzw. des Beklagten in der mündlichen Verhandlung Stand gehalten werden? Wie anders als durch das äußerste Mittel des Hungerstreiks könnte ich reagieren, wenn trotz ausführlicher Darlegung des „Trefferprinzips" bzw. der „Eintrefferwirkung" von Ionisationsereignissen in meinen Schriftsätzen für das Gericht bzw. die Kammer Stade noch am 7. Okt. 1977 „**keine** Gesichtspunkte ersichtlich sind", die es zu einem seiner Fürsorgepflicht entsprechenden Vorgehen veranlassen könnten? Ob wirklich die zu erwartende Fürsorge für Leben und Gesundheit der Kläger sich einzig darin äußern wird, daß mich die Kammer Stade nötigt, trotz voller Leistungsfähigkeit für mich einen „Bevollmächtigten" zu bestellen? Während ich heute erst den 16. Tag meines Hungerstreiks beende, weiß ich von Menschen, die 40, 50 und mehr Tage Fasten unbeschadet überstanden. Dessen ungeachtet hätte die Kammer Stade, wenn sie vor deren Rücksendung an mich die eingereichten Vollmachten angesehen hätte, mühelos feststellen können, daß ich für den wohl noch in weiterer Ferne liegenden Zeitpunkt, wo meine Leistungsfähigkeit wegen des Hungerstreiks leidet, bereits jetzt ausreichende Vorsorge durch Benennung von Bevollmächtigten getroffen habe.

Die Rücksendung der Vollmachten bzw. Klagen an mich berührte mich deshalb merkwürdig, weil mit dem Herrn Berichterstatter fernmündlich abgesprochen war, daß ich beide Vollmachtformulare (für Stade und Esenshamm je eines) auf **demselben Blatt** überreiche, wodurch sich die Arbeit der Geschäftsstelle verringert. Die von mir gewählte Art der Vollmachtüberreichung steht voll im Einklang mit dem Grundsatz der Einsparung von Arbeit und Kosten, wie ihn die oben bereits erwähnte Rd. Nr. 5 zu § 93 VwGO umschreibt.

Infolge meiner Anwesenheit bei der vom OVG Lüneburg am 11. und 12. Okt. 1977 in Schleswig durchgeführten zweitinstanzlichen Brokdorf-Verhandlung werde ich erst am Wochenende imstande sein, Ihnen die weiteren, szt. angeforderten neuen (blauen) Vollmachten für das Stade-Verfahren zu übermitteln. Heute schicke ich Ihnen für folgende Kläger Vollmachten:

Dr. Hans-Georg Amsel, Hermann Bergengruen, Roland Bohlinger, Dietrich Bohlinger, Teja Bohlinger, Sigurd Bohlinger, Briga Bohlinger, Gunn Bohlinger, Uta Discher-Bohlinger, Dagmar Discher-Bohlinger, Ing. Gunther Bornholdt, Artur Conrad, Helmut Delbanco, Georg Duve, Hartmut Duve, Werner Gaede, Ernst Hauck, Marie Hauck, Heike Höltke, Heinrich Hübner, Martin Johann, Hans-Christoph Metz, Hanns Moebus, Manfred Nerl, Wolfgang Oun, Johanna Paulitz, Walter Rustenberg, Holger Sanders, Cornelia Schubert, Wilhelm Schultz, Alfred Schwarz, Wilma Soyka, Walther Soyka sen., Walther Soyka jun., Irmlind Soyka, Holger Soyka, Wieland Soyka, Ulf-Diether Soyka, Elke Soyka, Gunhild Soyka, Almuth Wenninger geb. Soyka, Hertha Spielberg, Baldur Springmann, Ilse Springmann, Mathias Steinert, Gernot Veeh, Anna Volkhardt, Walter Wassermann, Wilhelm Weis, Walter Wittig und Dr. Ing. Philipp Woll.

Von den Vollmachten Wieland Soyka, Walther und Wilma Soyka mit 8 Kindern, Gernot Veeh und Walter Wittig benötige ich **keinen** Eingangsstempel mehr, da diese bereits am 30. Sept. 1977 überreicht und mir die Übernahme auf eine Kopie bestätigt wurde. Diesen 4 Vollmachten sind daher nur je zwei Kopien beigefügt; allen übrigen Vollmachten legte ich je 3 Kopien bei, wovon ich eine wieder **zurück erbitte,** nachdem durch die Geschäftsstelle der Eingangsstempel mit dem Tag des Einganges darauf gedrückt wurde.

Die Vorlage der Vollmacht für die ehemaligen Kläger Reinhard Hornbostel und Adolf Gumprich erfolgte zum Nachweis der Tatsache, daß ich Prozeßbevollmächtigter für beide Kläger war: mit dem Herrn Berichterstatter habe ich bereits vor der Überreichung der Vollmachten am 30. Sept 1977 hierüber gesprochen. Weshalb mir diese Vollmachten wieder zurückgeschickt wurden, kann ich nicht erkennen.

Walther Soyka

(Absolv. rer. pol. Walther Soyka)

Inbetriebnahme von Esenshamm verfassungswidrig

Erbschädigungen unserer Nachkommen nimmt der Niedersächsische Sozialminister, 3000 Hannover, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2 wissentlich in Kauf, wenn er die bisher fehlende Betriebserlaubnis für das plutoniumerzeugende Atomspaltwerk Esenshamm erteilt. Schreiben Sie ihm, daß er damit gegen das Grundgesetz verstößt: Art. 6, Abs.(1) und (4), Art. 19, Abs.(2) GG.

Anlage

Reinhard Hornbostel
Landschaftsgärtner
2331 Hummelfeld

Hummelfeld, d. 1. Sept. 77.

An das

Institut für biologische Sicherheit
Absolv. rer. pol. Walther Soyka
Wendtstraße 22

2800 B r e m e n 1

Betrifft : Zurücknahme der Klagevollmacht

Sehr geehrter Herr Soyka !

Ich ziehe hiermit meine Klagevollmacht zurück und bitte Sie, mir den Zettel mit meiner Unterschrift zurückzusenden.

Meine Klage gegen das Atomkraftwerk Brokdorf u.a. Atomanlagen ziehe ich damit ebenfalls zurück.

Begründung :

Es gibt auf der Ebene des Zivilrechts nichts mehr zu streiten, sondern nur noch auf der Ebene des Strafrechts, dieses jedenfalls ist meine Auffassung. Meine Klage betrachte ich damit als hinfällig.

Hochachtungsvoll

Reinhard Hornbostel

Einschreiben

5.9.77 / 2080 a

829 c
2330 Eckernförde 1

190

ECKERNFÖRDE
233

2800 Bremen 1

INSTITUT FÜR BIOLOGISCHE SICHERHEIT
666
666
666
ROLAND BOHLINGER · WALTHER SOYKA

2800 Wendtstraße 22 2800 BREMEN 1 TELEFON (0421) 76976 24. Sept. 1977

Herrn
Dr. Ströhle
Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Oldenburg
Schloßplatz 10
2900 Oldenburg

Betr.: Hungerstreik "Plutonium - Nein Danke"

Mit Schriftsatz vom 11.Aug.1977 an die 1. Kammer Stade machte ich u.a. meinen Rechtsanspruch auf Bürgerkriegsvermeidung geltend. Dem Gericht ist bekannt, daß ich mit meiner gesamten Familie in 2211 Wewelsfleth, Kleinwisch 1 einen Zweitwohnsitz habe. Durch die Autobahnsperrung bei Sittensen wurden heute Bewohner der Wilstermarsch und Hamburgs daran gehindert, ihr Widerstandsrecht gegen die Errichtung und Inbetriebnahme des Plutonium-Brutreaktors in Kalkar wahrzunehmen. Gemäß Art. 20, Abs.(4) des Grundgesetzes sind Widerstandshandlungen gegen nichtige, d.h. rechtsunwirksame Reaktorgenehmigungen straflos und erlaubt, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Ich habe seit 1970 an Protestdemonstrationen in Zwentendorf, in Würgassen/Beverungen, in Esenshamm, Kalkar, Brokdorf, Biblis, Philippsburg, Wyhl, Grohnde, Grafenrheinfeld, Gorleben, Krümmel, Lutterloh, Lichtenmoor und und in Sögel/Emsland teilgenommen. Ich habe mich am 29.Aug.1977 einer Gruppe angeschlossen, die in Form eines mindestens eintägigen Fastens an Ordnungshüter und Kundgebungsteilnehmehr eine "Mahnung zur Besinnung" richtete, damit es am 24.Sept.1977 in K a l k a r nicht wie am 31.Juli 1977 in Malville zu Blutvergießen kommt.

Nachdem ich heute meinen ersten Fasttag beendet habe, teile ich Ihnen folgendes mit:

Ich setze meinen Hungerstreik solange fort, bis das Verwaltungsgericht mir mitteilt,

1) daß die bereits zweimal wieder abgesetzte m ü n d l i c h e V e r h a n d l u n g stattfindet, die über die Begründetheit unseres Antrages auf Feststellung der "Nichtigkeit" der für Stade ergangenen Grundkonzeptgenehmigung zu entscheiden hat;

2) daß diese mündliche Verhandlung gemäß § 102, Abs.(3) VwGO nicht im Ort Stade, sondern soweit wie möglich entfernt von dem dort befindlichen plutoniumerzeugenden Druckwasserreaktor stattfindet

3) daß zur Kenntnis genommen wurde, daß ich gegen die Plutoniumherstellung W i d e r s t a n d leiste und daß keine Geschäftsabsicht mich veranlaßt, selbst Klagen wegen der Nichtigkeit von Reaktorgenehmigungen zu erheben und befreundete Kläger als Prozeßbevollmächtigter zu vertreten.

(Fortsetzung folgt)

Walther Soyka
(Absolv.rer.pol. Walther Soyka

Auch an Bundestags-Abgeordnete !!!

Bitte weiterreichen!
Bitte verständigen Sie rasch einen Publizisten aus Presse, Funk, Fernsehen!

14. 11. 1977

Selbstverbrennung eines Lebensschützers

Appell gegen atomare Lüge

Eine Fortsetzung des Bürgerdialoges mit anderen Mitteln

Am ~~14~~ 15. November, kurz vor dem Hamburger Energie-Parteitag der SPD, hat der 47-jährige Tübinger Lehrer Hartmut Gründler sich in Hamburg zur lebenden Fackel des Protestes gemacht.

Gründler nennt in hinterlassenen Texten folgende Beweggründe:

1. Die Bundesregierung verbreitet seit dem 29. 9. 1974 grobe Irreführungen in der Atompolitik. Bundeskanzler Schmidt verweigert seit dem Oktober 1976 jede Richtigstellung.
2. Bundeskanzler Schmidt verweigert den kritischen Bürgern jenen Dialog, zu dem er sie im Sommer 1976 mit seinem Buche "Als Christ in der politischen Entscheidung" ausdrücklich und nachdrücklich aufgerufen hat.
3. Die Bundesregierung, aus triftigen Gründen zeitweise zutiefst verunsichert, steuert seit einigen Wochen Hals über Kopf einen verschärften Kurs der vollendeten Tatsachen. Die für Hamburg deutlich programmierten weiteren Fehlentscheidungen drohen, Bürgerinitiativen wie Gerichte wie auch Gewissenhafte in den Bonner Parteien noch vollends einzuschüchtern.

Das Entsorgungs-Gutachten vom 2o. 1o. gibt nach aller bisherigen Erfahrung Anlaß zu TIEFSTER SKEPSIS.

Darum appelliert Gründler

1. an Bundeskanzler Schmidt, die von den Bundesregierungen Brandt und Schmidt, sei es wissentlich und willentlich, sei es "nur" aus mangelnder Sachkunde, verbreiteten Lügen der Atomlobby öffentlich richtigzustellen, die Verantwortlichen öffentlich zur Rechenschaft zu ziehen, eine wahrheitsgemäße Information der Öffentlichkeit zu erwirken, für eine gewissenhafte Überprüfung der durch jahrelange Lügen vergifteten Energiepolitik einzutreten (Genehmigungs-, Bau-, Betriebs-, Ausfuhrstopp für Atomenergieanlagen) - oder aber aus Gewissensgründen zurückzutreten;
2. an die Gerichte, den von der Atomlobby aufgepeitschten Emotionen zu widerstehen und in peinlicher Sorgfalt dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2GG Geltung zu verschaffen (wofür ermutigende Ansätze bereits vorliegen);
3. an die Gewerkschaften, neben jenen Arbeitsplätzen, die in der Tat durch Atomenergie geschaffen wurden, auch jene öffentlich zu erörtern, die durch Atomenergie vernichtet oder uns bislang vorenthalten wurden, und die Haltung der irischen, der austral. Gewerkschaften zu diskutieren;
4. an die Kirchen, das Versagen des evangelischen Christen Helmut Schmidt im Rahmen des Gesamtversagens der konstantinischen Kirchen zum Gegenstand der Gewissenserforschung, der Meditation, des Gebetes, der Ermahnung und der Fürbitte zu machen, damit die in Franziskus von Assisi verkörperten Kräfte der Solidarität mit allem Lebendigen unter anderem zur Solidarität der Religionen innerhalb der Familie Mensch führen - als erstes im Falle der bundesdeutschen Atomexporte in die Dritte Welt;
5. an die Bürgerinitiativen, allen, z. T. selbstverschuldeten, Rückschlägen zum Trotz unbeugsam an den Wyhler Grundsätzen der Gewaltfreiheit, der Überparteilichkeit, der Redlichkeit festzuhalten, die Verantwortlichen immer wieder bei ihren eigenen Worten zu fassen, ihnen in Mut und Bescheidenheit öffentlich die Selbstwidersprüche der Atompolitik vorzuhalten, der Kraft des Argumentes zu vertrauen, im Gegner von heute bei allem Zorn stets den Verbündeten von morgen zu sehen und anzusprechen;
6. an die Mitbürger in der Polizei, voran die Gewerkschaft der Polizei (GdP) und meine Freunde in der Polizei, ihre Gewissensnot noch weit klarer als bisher öffentlich zu bekunden und sich öffentlich mit den Kräften des Gewissens in Regierenden wie Regierten zu verbünden;
7. an die Verbraucherorganisationen und den Bund der Steuerzahler, sich öffentlich mit dem Schuldendienst der Atomenergie und den wahren Kosten des Atomstroms zu befassen;

8. an die Ärzte, das Vermächtnis Dr. med. Bodo Mansteins aufzugreifen und ihr Wissen als Verpflichtung des Gewissens zu beherzigen, wie eine wachsende Anzahl es bereits tut;

9. an die Frauen und Mütter, gemeinsam mit den Kindern an das Herz der Atomgewaltigen zu rühren, so wie sie vorzeiten in Naumburg an das Herz des Hussitenfeldherrn Tisza rührten, damit um der Kinder willen Plünderung, Vergiftung und Zerstörung des Planeten ein Ende habe - um der Kinder auch der 4o ooo Dortmunder Demonstranten vom 1o. 11. willen.

1o. an die Publizisten, den Verantwortlichen der Atompolitik zu helfen, daß sie im öffentlichen Dialog herausfinden aus der "Selbstverstrickung in grobfahrlässige Körperverletzung mit vermutlich millionenfacher Todesfolge" (Arnoldshainer Manifest, Mai 1976);

11. an alle Unterrichtenden, von den Grundschulen bis zu den Hochschulen, daß sie Sprachbildung als das Herzstück der Menschenbildung und damit auch der Umwelterziehung erkennen und anwenden; Sprachbildung, recht verstanden, lehrt dem Wertkern in jedem Menschen gerecht zu werden und führt zum "Wagnis der Mitte" nach Felix Weltsch;

12. an die Behörden von Niedersachsen, die unwürdige Terrorpolitik gegen nach Art. 2o, 4 GG demonstrierende Bürger zu beenden und die Kostenbescheide für Polizeiaktionen über 5. ooo DM (für den einzelnen Betroffenen im Falle Brokdorf, ähnlich im Falle Grohnde, ein blutiger Hohn) zurückzunehmen - gemäß dem Verursacherprinzip müßten sie von Rechts wegen dem Deutsche Atomforum, der Bundesregierung und der Landesregierung zugestellt werden;

13. an die Bremer Behörden, um des Rechtsstaates und um des weltweiten Ansehens der Bundesrepublik willen Prof. Dr. Jens Scheer, KPD-Mitglied, einen Ehrenmann vom Scheitel bis zur Sohle, endlich wieder in sein Lehramt einzusetzen.

14. an alle Mitbürger, die überaus sorgfältige, sachkundige, uneigennützige, zähe und zunehmend erfolgreiche Arbeit des Instituts für biologische Sicherheit, 28oo Bremen, Wendtstr. 22, Tel. o421-76. 9. 76, dadurch zu fördern, daß sie dem Institut Klägervollmacht erteilen und so dem Rechtsstaat gegen den atomaren Lügen- und Terrorstaat den Rücken stärken.

Gründler nennt seine Aktion eine Tat nicht der Verzweiflung, sondern des Widerstandes und der Entschlossenheit. Er will den Sachzwängen der Profitgier, des Dummenfanges, der Überrumpelung hier, der Trägheit und Feigheit dort einen Sachzwang des Gewissens entgegensetzen. Er hofft auf die ansteckenden Kräfte der Vernunft, des Realitäts- und Verantwortungssinnes.

Er bekräftigt seine für manchen Bundesgenossen schockierende Aussage, daß er nicht "grundsätzlich" gegen Atomenergie ist, sondern einzig für redliche Information und redliche öffentliche Diskussion. Vor diesen beiden Maßstäben allerdings schmilzt die bisherige und vermutlich auch jede künftige Atompolitik wie Butter an der Sonne.

Er hat zu Erben seiner persönlichen Habe vier der moralisch Hauptverantwortlichen des Bürgerdialoges Kernenergie eingesetzt:

Bundespräsident Walter Scheel, Bundeskanzler Helmut Schmidt, Bundesminister Hans Matthöfer, Pfarrer Kurt Oeser, Mörfelden, Umweltbeauftragter des Rates der Ev. Kirche in Deutschl und Mitunterzeichner des von der Ev. Kirche totgeschwiegenen Arnoldshainer Manifestes.

Er ist sicher, daß zumindest Minister Matthöfer ritterliches Verständnis für diese Geste der Mahnung haben und öffentlich bekunden wird, wie er es ähnlich schon wiederholt getan hat.

Er dankt seinen Freunden im Tübinger Arbeitskreis Lebensschutz e. V. Herrenberger Str. 16, (Wolfgang Wettlaufer), daß sie die Tätigkeit der Gruppe fortsetzen wollen.

Ergänzende Informationen, zunächst vorwiegend für Publizisten bestimmt, bei
- Arbeitskreis Lebensschutz, s. o.
- Weltbund zum Schutze des Lebens (WSL), Landesverb. Hamburg, z. H. v. Heinz Böhmecke, Brückwiesens 28, 2ooo Hamburg 61, Tel. oo - 58. 45. 6o/69 (Achtung! Ich habe diesen Hinweis gänzlich eigenmächtig gewagt - sind die Hamburger Freunde nicht einverstanden, so trifft mich allein die Schuld.)
- Prof. Dr. Robert Jungk, Steinstr. 31, Salzburg, Tel. oo43-6222-7. 51. 27 (ebenf. eigenm. Hinw.)

14. 11. 1977. Hartmut Gründler

Auf Anfrage: Fotos von meiner Ankettung im Kölner Dom erhältl. b. Herrn Kl. Hartmann, Eppenhauser Str. 14, 58oo Hagen.

Betr.: Einwendungen und Vollmacht, um die Durchsetzung des atomgesetzlichen Plutoniumverbotes zu gewährleisten (WAA)

An Herrn Absolv.rer.pol. Walther Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen, zur Weiterleitung an das zuständige Verwaltungsgericht bzw. an die zuständige atomrechtliche Genehmigungsbehörde

Aus den nachstehenden Gründen erhebe ich wegen Rechtswidrigkeit der geplanten **WAA-Plutoniumextrahierungsanlage Einwendungen** gegen sämtliche beantragten bzw. erteilten atomrechtlichen Errichtungs- sowie Inbetriebnahmegenehmigungen für folgende **Plutonium lagernde, verarbeitende und erzeugende Atomanlagen an folgenden Standorten:**

Altenbruch/Cuxhaven; Biblis Block A, B, C und D; Borken; Brokdorf; Brunsbüttel; Emden; Esenshamm Block 1 und 2; Grafenrheinfeld; Grohnde Block 1 und 2; Gundremmingen Block 1, 2 und 3; Hamm; Kalkar; Kirschgartshausen; Krümmel/Geesthacht; Lingen Block 1 und 2; Ludwigshafen; Mühlheim-Kärlich; Nekkarwestheim Block 1 und 2; Neupotz; Obrigheim; Ohu/Isar; Philippsburg Block 1 und 2; Pleinting; Stade; Untermain; Vahnum/Bislich Block 1 und 2; Würgassen; Wyhl, Asse/Wittmar; Donauried; Gemmrigheim; Höfer; Gorleben; Langendorf; Lichtenmoor; Lutterloh; Leopoldshafen; Marienburg; Pfaffenhofen; Neuwerk; Rehling; Wippingen; Lingen-Exxon.

Begründung:

1. **Die Herstellung der Plutoniumisotope Pu 239 und Pu 241 in schwach bestrahlten** Brennstäben könnte durch Verwendung von Thorium-Brennstoff vermieden werden; sie steht im Widerspruch zu der im Atomgesetz (§ 1, Ziffer 1) geforderten Nutzung der Kernenergie zu ausschließlich **friedlichen Zwecken,** weil Pu 239 und Pu 241 der Erzeugung von Atombomben dient. Die Verhinderung einer mit § 1, Z. 1 AtG. unvereinbaren **Plutoniumextrahierungsanlage** (= Anlage zur Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen) erfordert die Aussetzung der Vollziehung der bisher ergangenen widerrechtlichen Errichtungs- bzw. Inbetriebnahmegenehmigungen für die oben genannten plutoniumherstellenden Atomspaltwerke und ihre gerichtliche Aufhebung.

2. **Im Mai 1976 wurde auf dem Internationalen Atomkongreß in Göteborg (Schweden)** eine Verhundertfachung der Polizeikräfte wegen der hohen Gefährlichkeit des Plutoniums vorgeschlagen; während jetzt auf 400 Deutsche ein Polizist entfällt, kämen dann nur noch 4 Personen auf einen Polizisten, ohne daß damit die Gefahr von gezielten Sabotageakten überwunden werden könnte. Im Gegenteil, hierbei würde die Frage von größerer Tragweite als heute, w e r dann für die lückenlose Überwachung der mit Waffen ausgestatteten Polizeikräfte garantieren könnte. In einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat verbietet die Achtung vor der Menschenwürde die restlose Überwachung solch künftiger Polizisten; nur bei einer Abschaffung unserer jetzigen Rechtsordnung und der Aufhebung der Achtung vor der Menschenwürde könnte die lückenlose Überwachung Erfolg haben.

3. **Die Verseuchung des für Kühlzwecke vorher aufgeheizten Flußwassers mit Gemischen von nicht einzeln identifizierten Radionukliden verstößt gegen den Sinn und Wortlaut von § 21 der Strahlenschutzverordnung. Ohne Einzelnuklidbestimmung ist keine Aussage über den Harmlosigkeitsgrad der in verdünntem Zustand aus dem Kontrollbereich der Atomspaltwerke entweichenden Radionuklide möglich.**

Auch blieb bisher unberücksichtigt, daß bei Gaswolkendetonationen Drücke bis zu 17 bar beherrscht werden müssen.

4. Gegen den Willen der behördlich beauftragten TÜV-Gutachter wurde gegen die Folgen des möglichen Bruches von Frischdampfleitungen als Schutzmaßnahme nur eine unzulängliche „Armaturenlösung" vorgesehen.

5. Wegen der Waghalsigkeit der privaten US-amerikanischen ASME-Konstruktionsempfehlungen ist mit dem schlagartigen Abreißen des Reaktordruckbehälterbodens als Folge von wechselnden Belastungen zu rechnen, womit der Tod und das Siechtum von unzählbar vielen jetzt und später lebenden Menschen verursacht wird.

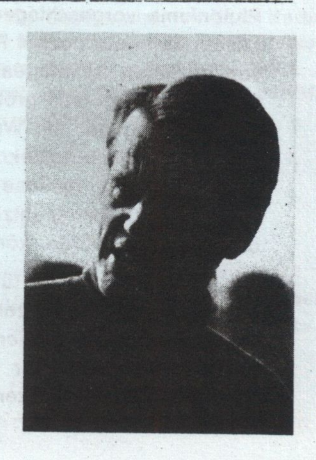
6. Auch die Bündelung der äußerst dünnwandigen Brennstäbe (Wanddicke der Umhüllung rd. 0,7 mm), die unter einem Spaltgasinnendruck von mehr als 100 bar stehen, zu Brennstab-Faszes von mehr als 1 km Systemlänge ist rechtswidrig, weil mit dieser Bündelung darauf verzichtet wird, die Unversehrtheit jeder einzelnen Brennstabhülle kontrollieren zu können.

Weiteres erhebe ich gegen die jeweils zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörden Klage und beantrage sofortige Aufhebung aller bereits erteilten atomrechtlichen Errichtungs- sowie Inbetriebnahmegenehmigungen.

Hiermit erteile ich dem wissenschaftlichen Leiter des Bremer Instituts für biologische Sicherheit, Herrn Absolv. rer. pol. Walther Soyka, 2800 Bremen, Wendtstraße 22, Ruf: (0421) 76976 Vollmacht, mich als Einwender und Kläger vor allen befaßten Verwaltungsbehörden und Gerichtsinstanzen zu vertreten und hierfür auch Unterbevollmächtigte zu bestellen, sowie die Begründung meiner Einwendungen bzw. Klagen zu vervollständigen.

Vor- und Zuname	Postleitzahl, Ort	Wohnungsanschrift
Beruf	Ruf-Nr. / Geb.-Tag	Unterschrift

In Oldenburg wird in der Weser-Ems-Halle am 12.Dez.1977 ab 9 Uhr über Hartmut Gründlers Esenshamm-Klage verhandelt. Nach seinem Vorbild laufen wegen 20 Plutonium-Projekten derzeit 2500 Einzelklagen. Unterschreibt rasch die obige Klagevollmacht und kommt zahlreich am 12.Dez. nach Oldenburg!



Ernest J. Sternglass

Radioaktive »Niedrig« Strahlung

Die Auswirkung geringer Strahlendosen auf Alte, Schwangere, Ungeborene und kleine Kinder.

152 Seiten, DM 6.80

Hamburger Erzieherrunde

WER SICH NICHT WEHRT, LEBT VERKEHRT!

Eine Bildergeschichte in Reimen gegen Atomkraftwerke

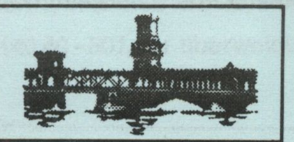
64 Seiten, DM 6.00

ATOMKRAFT? NEIN DANKE

Zum richtigen Verständnis der Kernindustrie

Die Autorengruppe des Projeks SAIU antwortet mit 66 Erwiderungen auf eine hundertfach verbreitete Reklameschrift der Atomindustrie

192 Seiten, DM 7.20



OBERBAUMVERLAG

Verlag für Literatur und Politik

Postfach 127, D-1000 Berlin 21, Tel. 395 30 99

Bitte fordern Sie weiteres Informationsmaterial beim Verlag an!

An Herrn
Absolv. rer. pol. Walther Soyka
Wendtstraße 22
2800 Bremen 1

Betr.: **Dauerauftrag**

Um das von Ihnen geleitete Bremer Institut und Archiv für biologische Sicherheit zu unterstützen, erteile ich hiermit bis auf Widerruf den D a u e r - a u f t r a g , am letzten Tag des laufenden und jeden weiteren Monats von meinem

Konto Nr.: .... Bankleitzahl: ....

bei: ....
(Name der Bank oder Sparkasse)

in: ....
(PLZ, Ort und Straße)

eine Monatsspende von DM ....

(Betrag in Worten ....)

abzubuchen und auf das Konto des Instituts für biologische Sicherheit (2800 Bremen 1, Wendtstraße 22, Ruf 0421 - 76 9 76) beim Postscheckamt Hannover, Nr. 2140 40 - 301, zu überweisen.

Name: ....
Vor- und Zuname bitte in Blockschrift)

Anschrift: ....
(Postleitzahl, Ort und Straße)

....

....
Datum Unterschrift des Spenders

An Herrn
Absolv. rer. pol. Walther Soyka
Wendtstraße 22
2800 Bremen 1

Betr.: **Dauerauftrag**

Um das von Ihnen geleitete Bremer Institut und Archiv für biologische Sicherheit zu unterstützen, erteile ich hiermit bis auf Widerruf den D a u e r - a u f t r a g , am letzten Tag des laufenden und jeden weiteren Monats von meinem

Konto Nr.: .... Bankleitzahl: ....

bei: ....

(Name der Bank oder Sparkasse)

in: ....

(PLZ, Ort und Straße)

eine Monatsspende von DM ....

(Betrag in Worten ....)

abzubuchen und auf das Konto des Instituts für biologische Sicherheit (2800 Bremen 1, Wendtstraße 22, Ruf 0421 - 76 9 76) beim Postscheckamt Hannover, Nr. 2140 40 - 301, zu überweisen.

Name: ....

Vor- und Zuname bitte in Blockschrift)

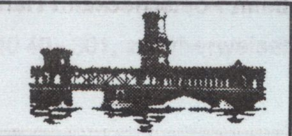
Anschrift: ....

(Postleitzahl, Ort und Straße)

....

....

Datum **Unterschrift des Spenders**

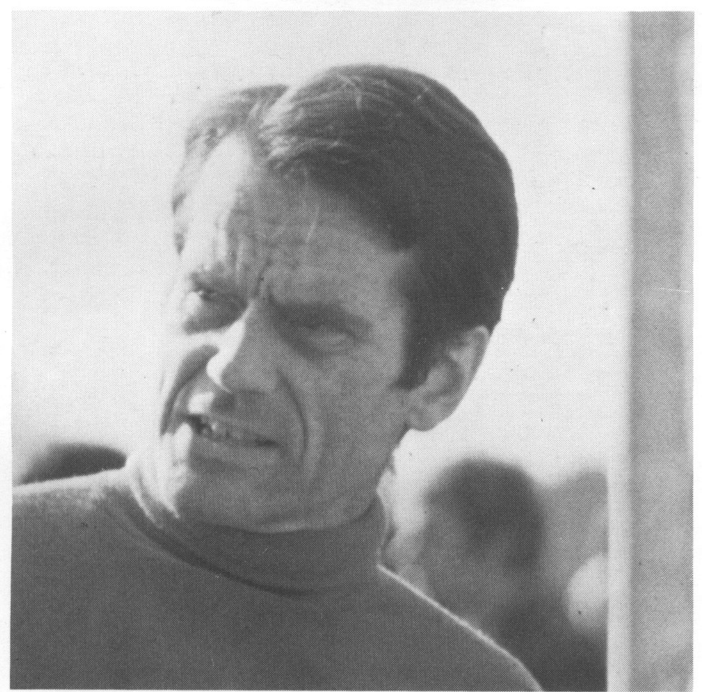


Der Rechtsweg

Dokumentenreihe aus dem Archiv für biologische Sicherheit

Nr. 4 22. 11. 1977

Werden Tote mehr gehört als Lebende?



Hartmut Gründler ⅄ 21. November 1977

Lebende Fackel des Protests am 16. 11. 1977 (Buß- und Bettag)

A b s c h r i f t :

INSTITUT FÜR BIOLOGISCHE SICHERHEIT

666
666
666

ROLAND BOHLINGER · WALTHER SOYKA

IBS Wendtstraße 22 2800 BREMEN 1 TELEFON (0421) 76976 16. Nov. 1977

Herrn Bundeskanzler
Helmut S c h m i d t
SPD-Bundesparteitag
2000 H a m b u r g

(Kopien aller heute bei mir eingelangten Briefe Hartmut Gründlers anbei)

Heute erreichte mich um 18.50 Uhr ein Eilbrief von Hartmut G r ü n d l e r . Um 19.07 Uhr meldete der Nachrichtensprecher die lebensgefährlichen Verbrennungen Gründlers.

In dieser Meldung wurde die unrichtige Behauptung aufgestellt, daß Gründler "Einzelgänger" sei. Ich kenne Hartmut Gründlers Arbeit seit 1971; er gab mir 1975 mit seiner Klage gegen die 5. atomrechtliche Teilgenehmigung für das plutoniumerzeugende Atomspaltwerk E s e n s h a m m insofern ein Vorbild, als ich mich daraufhin im Januar 1976 entschloß, mit meiner Familie wegen der 6. Teilgenehmigung Klage zu erheben.

Inzwischen wurde ich Prozeßbevollmächtigter in rd. 2500 Einzel=verfahren vor Verwaltungsgerichten gegen sämtliche plutoniumträch=tigen Atomprojekte in der Bundesrepublik Deutschland. Auch hier gab Hartmut Gründler mit der Erhebung von 20 Klagen seinen Mit=bürgern beim Beschreiten des Rechtsweges ein V o r b i l d .

Wenn inzwischen am 10.Nov.1977 in Dortmund verlangt wurde, den Gerichten die Möglichkeit zu nehmen, in diesen Prozessen zur Wahrheitsfindung beizutragen, so bedeutet dies ein grundsätz=liches Abweichen vom Rechtsweg. Ein Telefonanruf bei der Ham=burger Direktion der Nordwestdeutschen Kraftwerke AG (NWK) wird Ihnen bestätigen, daß bereits "Erholungsglühungen" für den mängel=behafteten Reaktordruckbehälter des Atomspaltwerkes S t a d e gefordert wurden: d e n n o c h wurde der Betriebsdruck von mehr als 150 bar bisher in Stade beibehalten. Nehmen Sie bitte das Selbstopfer von Hartmut Gründler zum Anlaß, den unzumutbar waghalsigen Betrieb von Stade einstellen zu lassen. Ich bitte, mir den Erhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Walther Soyka
(Walther Soyka)